01
2015

1 – 60

Österreichisches Anwaltsblatt

Anwaltstag 2014

10 **Willkommen beim Anwaltstag 2014**
RA Dr. Markus Heis

11 **Geheimnisschutz oder schutzlos transparent?**
Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg

12 **Herzlich willkommen in Hall!**
Bürgermeisterin RA Dr. Eva-Maria Posch

13 **Grußworte**
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher

14 **Eröffnungsrede**
RA Dr. Rupert Wolff

18 **Das Bild des Rechtsanwalts in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union**
Hon.-Prof. Dr. Maria Berger

25 **Was Medien (nicht) dürfen (sollen)**
TT-Chefredakteur Alois Vahrner

26 **Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (I)**
o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber

29 **Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (II)**
Dr. Maria Wittmann-Tiwald

31 **Zum Umfang der Verfahrenshilfe speziell in Ehescheidungssachen**
RA Dr. Josef Weixelbaum

P.b.b. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1–3, 1010 Wien · 02Z032542M ISSN 1605-2544

www.rechtsanwaelte.at

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

MANZ

Beiträge vom Who is Who der Rechtswissenschaften

2014. Ln., XVI, 502 Seiten.
Ln. EUR 118,–
ISBN 978-3-214-06747-2

Hainz · Krejci (Hrsg)

Festschrift Johannes Reich-Rohrwig

Zum 60. Geburtstag des „Mr. GmbH-Recht". Susanne Kalss referiert über die Zulässigkeit der Hinauskündigung eines GmbH-Gesellschafters, Manfred Straube stellt Überlegungen zur GmbH-Reform an, Heinz Krejci beschäftigt sich mit der Vorstandssorgfalt beim Liegenschaftsverkauf und Guido Kucsko widmet seinen Artikel dem Markenschutz für Slogans.

In der Festschrift zum 60. Geburtstag von Johannes Reich-Rohrwig finden Sie insgesamt 30 Aufsätze der klingendsten Namen aus Forschung und Praxis der Rechtswissenschaften zu/m

- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Zivil- und Zivilprozessrecht
- Arbeits- und Pensionskassenrecht
- Intellectual Property & Öffentliches Recht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

ZVR – Zeitschrift für Verkehrsrecht

Jahresabonnement 2014: EUR 236,– (inkl. Versand in Österreich)
Erscheint 2014 im 59. Jahrgang.
Jährlich 11 Hefte (eine Doppelnummer) plus ein Sonderheft zum Verkehrsrechtstag

30 Jahre Gurtenpflicht – zwei informative Beiträge

- Was macht den typischen **„Gurtmuffel"** aus?
- Was könnte sein Verhalten beeinflussen — **Bewusstseinsbildung und/oder Sanktionen?**
- Warum führen die verwaltungsstrafrechtlichen Folgen der Verletzung von Gurten- oder Helmpflicht zu **Ungleichbehandlungen von Verwaltungsstraftätern?**

Lesen Sie Näheres dazu in der ZVR 6/2014
Einzelheft: EUR 25,70, Kennenlern-Abonnement 2014: 3 Hefte EUR 15,–

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Präsident Dr. Wolff

Das Präsidium des ÖRAK wünscht Ihnen ein gutes neues Jahr!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!
In der Jänner-Ausgabe des Anwaltsblattes finden Sie die Beiträge anlässlich des Anwaltstages, der vom 25. bis 27. September 2014 in Hall in Tirol stattfand.

Ich bedanke mich bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter der Leitung des Präsidenten Dr. *Markus Heis* für diese erfolgreiche Veranstaltung.

Wir danken auch den Sponsoren des Anwaltstages 2014, ohne die diese Veranstaltung nicht in diesem Rahmen abgehalten hätte werden können:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, EDV 2000 Systembetreuung GmbH, ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH, ACP Business Solutions GmbH und MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Auch heuer findet wieder ein Anwaltstag statt. Diesmal vom 24. bis 26. September in Feldkirch.

In diesem Jahr erwarten wir Neuerungen im Strafrecht, Erbrecht und auch im Sachwalterrecht. Wir befürchten außerdem, dass sich der Gesetzgeber entgegen dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. 4. 2014, C-293/12 und C-594/12, mit welchem die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie RL 2006/24/EG für absolut nichtig erklärt wurde, und entgegen dem Urteil des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 27. 6. 2014, G 47/2012 – 49 ua, erneut für die Wiedereinführung einer Vorratsdatenspeicherung einsetzen wird. Dem ist seitens der Anwaltschaft entschieden entgegenzutreten. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie massiv in die anwaltliche Verschwiegenheit eingreift.

Der ÖRAK hat anlässlich des Tages der Menschenrechte am 10. 12. 2014 in Zusammenarbeit mit Dr. *Barbara Helige*, Österreichische Liga für Menschenrechte, Mag. *Peter Nedwed*, Fachgruppe Grundrechte der Richtervereinigung, sowie Univ.-Prof. Dr. *Hannes Tretter*, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, eine Pressekonferenz veranstaltet, die sich auch schwerpunktmäßig mit dem Thema Vorratsdatenspeicherung befasste. VP Dr. *Bernhard Fink* hat dabei die Position der Rechtsanwaltschaft vehement vertreten.

Dringend braucht die Rechtsanwaltschaft auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Berufsausübung. Die Anpassung des RATG an die Inflation ist überfällig, das Justizministerium ist säumig. Die letzte Anpassung erfolgte 2008, seither ist eine Wertminderung von mehr als 14% eingetreten. Dies betrifft nicht nur die Kollegenschaft, sondern alle Bürgerinnen und Bürger, die in einem Zivil- oder Strafverfahren obsiegen. Der Kostenersatz, der ihnen durch die unterlegene Partei gebührt, ist um mehr als 14% gemindert.

Unterstützen Sie uns auch in diesem Jahr, wir sind für Ihre Anregungen dankbar.

Das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Dr. Rupert Wolff

Inhalt

Autoren dieses Heftes:
RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Mag. Gerold Beneder, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
Ri Hon.-Prof. Dr. Maria Berger, Luxemburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher, Innsbruck
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien
Mag. Karin Harmuth, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Markus Heis, Innsbruck
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
Bernhard Hruschka, Bakk., ÖRAK
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Dr. Erich René Karauscheck, Wien
RA Dr. Wolfgang Kleibel, Salzburg
Mag. Ursula Koch, ÖRAK
em RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
Bgm RA Dr. Eva-Maria Posch, Innsbruck
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
LR Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg, Innsbruck
Alois Vahrner, Innsbruck
o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Innsbruck
RA Dr. Josef Weixelbaum, Linz
Ri Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Wien
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum
Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B. V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,
E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., stv. Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Standesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2015, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2015 (77. Jahrgang) beträgt € 290,– (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,65. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)", 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial
RA Dr. Rupert Wolff
Das Präsidium des ÖRAK wünscht Ihnen ein gutes neues Jahr! 1

Wichtige Informationen 3

Werbung und PR 4

Termine 5

Recht kurz und bündig 7

Anwaltstag 2014
RA Dr. Markus Heis
Willkommen beim Anwaltstag 2014 10

Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg
Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? 11

Bürgermeisterin RA Dr. Eva-Maria Posch
Herzlich willkommen in Hall! 12

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher
Grußworte 13

RA Dr. Rupert Wolff
Eröffnungsrede 14

Hon.-Prof. Dr. Maria Berger
Das Bild des Rechtsanwalts in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union 18

Alois Vahrner, TT-Chefredakteur
Was Medien (nicht) dürfen (sollen) 25

o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber
Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (I) 26

Dr. Maria Wittmann-Tiwald
Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (II) 29

Abhandlung
RA Dr. Josef Weixelbaum
Zum Umfang der Verfahrenshilfe speziell in Ehescheidungssachen 31

Europa aktuell
Mag. Katarin Steinbrecher
EU Transparenzregister in neuem Gewand 32

Aus- und Fortbildung 33
Dr. Ivo Greiter
Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis 38

Chronik 42

Rechtsprechung 47

Zeitschriftenübersicht 51

Rezensionen 54

Indexzahlen 58

Inserate 59

Wichtige Informationen

Befreiungs- und Ermäßigungsantrag

Ab sofort steht Ihnen das Antragsformular zur Beitragsbefreiung oder Ermäßigung des Beitrags für die „Zusatzpension Teil B“ für das Jahr 2015 im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at zur Verfügung. Wenn Sie diese Formulare verwenden, verringern Sie Ihre individuellen Verwaltungskosten um € 2,36.

Beachten Sie bitte:

Befreiungen und Ermäßigungen gelten jeweils nur für ein Beitragsjahr. Im Folgejahr müssen Sie gegebenenfalls neuerlich einen Antrag stellen. § 12 der Satzung Teil B Ihrer Rechtsanwaltskammer sieht Fristen für die Antragstellung vor. Um Ihnen bereits bei der ersten Vorschreibung, die Anfang Februar erfolgt, den herabgesetzten Jahresbeitrag mitteilen zu können, muss die Antragstellung bis zum 31. 1. 2015 erfolgen!

Übermitteln Sie den ausgefüllten Antrag an Ihre Rechtsanwaltskammer.

SEPA-Lastschrift-Mandat

Durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats können Sie die individuell bei Ihrem Pensionskonto Teil B anfallenden Verwaltungskosten um € 2,32 pro Jahr verringern. Geben Sie das SEPA-Lastschrift-Mandat einfach mittels Formular Ihrer Rechtsanwaltskammer bekannt. Das Formular finden Sie im Mitgliederbereich unter www.rechtsanwaelte.at

UK

Marie-Theres Volgger

Antritt und Ausschlagung der Erbschaft

Schriftenreihe des österreichischen Notariats, Band 53

2014. XXVI, 182 Seiten.
Br. EUR 46,–
ISBN 978-3-214-10614-0

Ein Verlassenschaftsverfahren kann nicht nur zwischenmenschlich schwierige Fragen aufwerfen, sondern auch rechtliche. Da die Abgabe einer Erbantritts- oder Ausschlagungserklärung im AußStrG und ABGB geregelt ist, eröffnet sich eine Schnittstelle an der Grenze zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht.

- Welche Wirksamkeitsvoraussetzungen bestehen für Erbantritts- und Ausschlagungserklärung?
- Welche speziellen Erfordernisse gelten für **minderjährige Erben?**
- Welche unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten gibt es?
- Wie ist mit **teilweisem Erbantritt** und **nachträglicher Beseitigung** der Erbantritts- oder Ausschlagungserklärung umzugehen?
- Wie wirkt sich eine Ausschlagung auf die **Nachkommen des Ausschlagenden** aus?

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Werbung und PR

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13
E-Mail: groesslinger@oerak.at

Hiermit bestelle ich **(Preise netto in Euro)**

	Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Gummiparagraphen	Haribo-Fruchtgummis in Paragraphenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,20		
		100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	20,00		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschlaufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Schirmkappe	dunkelblau *vorne:* R-Logo *hinten:* www.rechtsanwaelte.at verstellbare Größe	10,00		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck “Für den Durchblick im Paragraphendschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an **groesslinger@oerak.at.**

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift .....

Termine

Inland

13. Januar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Vertragsrecht aktuell
RA Dr. Clemens Trauttenberg, M.B.L.-HSG, RA Mag. Simone Petsche-Demmel

---

13. Januar 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
Referententeam

---

14. Januar 2015 **WIEN**
Wirtschaftsuniversität Wien: **Seminar aus Privatrecht – Ausgewählte Probleme des VRUG**
HR Dr. Wilma Dehn

---

14. Januar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Insolvenzmanagement II – für Profis
Mag. Kathrin Poltsch, Hon.-Prof. RA Dr. Axel Reckenzaun, MBL

---

15. Januar 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien Spezial Banken und Kredit**
RA Dr. Friedrich Valzachi

---

20. Januar 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien Spezial Mietrechtsachen**
RA Dr. Friedrich Valzachi

---

20. und 21. Januar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht
o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank

---

21. Januar 2015 **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Insolvenzmanagement II – für Profis
Mag. Kathrin Poltsch, Hon.-Prof. RA Dr. Axel Reckenzaun, MBL

---

21. Januar 2015 **WIEN**
Wirtschaftsuniversität Wien: **Seminar aus Privatrecht – Jahresrückblick bemerkenswerter schadenersatzrechtlicher Entscheidungen des OGH**
Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl

---

22. Januar 2015 **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Familienrechts-Update
Mag. Susanne Beck, HR Dr. Edwin Gitschthaler

---

22. Januar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Geldwäscherei erkennen und abwehren
Mag. Silvia Schirmbrand, MR Mag. Josef Mahr, Mag. (FH) Elfriede Esberger

---

27. Januar 2015 **INNSBRUCK**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Familienrechts-Update
Mag. Susanne Beck, HR Dr. Edwin Gitschthaler

---

28. Januar 2015 **INNSBRUCK**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
BVergG & Novelle 2015 – Vergaberecht NEU
Dr. Michael Fruhmann

---

28. Januar 2015 **LINZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Familienrechts-Update
Mag. Susanne Beck, HR Dr. Edwin Gitschthaler

---

29. Januar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Anfechtungsrecht im Insolvenzverfahren
Dr. Reinhard Rebernig

---

29. Januar 2015 **GRAZ**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk

---

29. Januar 2015 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

---

12. bis 14. Februar 2015 **WIEN**
43. Europäische Präsidentenkonferenz

---

13. bis 28. Februar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Ausbildung für Rechtsanwaltsanwärter – Zivilrecht
Dr. Nina Ollinger, LL.M.

---

16. Februar 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
RA Dr. H.P. Wachter

---

17. Februar 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Familienrechts-Update
Mag. Susanne Beck, HR Dr. Edwin Gitschthaler

---

25. Februar 2015 **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
BVergG & Novelle 2015 – Vergaberecht NEU
Dr. Michael Fruhmann

26. Februar 2015 **WIEN**
Business Circle: **AG-Hauptversammlung**
Notar Dr. Rupert Brix, *RA Dr. Michaela Pelinka, LL.M.*, *RA Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber, LL.M.*, *Univ.-Prof. Mag. Dr. Johannes Zollner*

2. März 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. Heinz-Peter Wachter, *RA Dr. Michael Hohenberger*

2. und 3. März 2015 **WIEN**
International Association of Laywers (UIA): **Basic Training Course for Lawyers: Trading in Europe and Internationally: Substantive and Procedural Aspects – 4th Edition**

3. März 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk

3. März bis 1. Juni 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **M & A-Akademie**
Referententeam

9. und 10. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Finanzstrafrecht**
Referententeam

10. März 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **What's news?**
Referententeam

12. März 2015 **WIEN**
Business Circle: **10. Jahresforum Kapitalmarktrecht**
12-köpfiges Referententeam, fachliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M.

12. bis 14. März 2015 **SAALFELDEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Insolvenzrecht**
Referententeam

13. März 2015 **KLAGENFURT**
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensiv**
RA Mag. Martin Gaugg

18. und 19. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Umgründungen**
Referententeam

19. März 2015 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

24. und 25. März 2015 **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Datenschutz**
Referententeam

26. März 2015 **WIEN**
Business Circle: **AIFMG – Alternative Investmentfonds**
RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., *Dr. Armin Kammel, LL.M., MBA*, *Dr. Ferdinand Kleemann, LL.M., MBA*, *RA Dr. Peter Knobl*

9. April 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Einführung**
RA Dr. Eva Schön

16. April 2015 **GRAZ**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk

4. Mai 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch**
RA em Dr. Erich Heliczer, *Dipl. Rpfl. ADir Walter Szöky*

7. Mai 2015 **GRAZ**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III**
Dipl. Rpfl. RegR Anton Jauk

7. Mai 2015 **WIEN**
ÖRAV: **Clubtreffen** der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer

12. Mai 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**
RA Dr. Thomas Engelhart

22. Juni 2015 **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Sommerblock (BU-Kurs)**
Referententeam

Ausland

27. bis 31. Mai 2015 **MALTA**
European Football Cup for Lawyers: **6th Eurolawyers**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung" auf den Seiten 38 ff.

Die RDB. **Einfach wie noch nie.**
Zuverlässig wie schon immer.

rdb.at/
wo MANZ findet

5. Auflage 2015. Ca. 300 Seiten + 1 CD-ROM.
Geb. Ca. EUR 96,– ISBN 978-3-214-01112-3

Rechtssichere Muster im Arbeitsrecht!

Der „Achitz/Krapf“ in Neuauflage

MANZ

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

Der führende Schweizer Prozessfinanzierer neu auch in Österreich.

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

Mit Franchising zum Erfolg

MANZ

Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig" entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

▶ § 93 Abs 5 GmbHG:
Voraussetzungen für die Bestellung eines Nachtragsliquidators

1. Die Bestellung eines Nachtragsliquidators setzt die **Bescheinigung eines als verwertbar anzusehenden Vermögens** voraus. Aufgrund der **Bescheinigungslast** gehen alle verbleibenden Zweifel und Unklarheiten zu Lasten des Antragstellers.
2. Unter Vermögen sind **verteilungsfähige Aktiva** zu verstehen.
3. Nur wenn mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** davon auszugehen ist, dass die Nachtragsliquidation die **Befriedigung von Gläubigern oder** die **Ausschüttung an die Gesellschafter ermöglicht,** soll diese eingeleitet werden.
4. Ist das **nachträglich hervorgekommene** Vermögen eine **Forderung,** hat der Antragsteller deren **Werthaltigkeit darzutun.** Unklarheiten gehen zu Lasten des Antragstellers. Möglicherweise vorliegende **anspruchsvernichtende Umstände können** daher der **Bestellung** eines Nachtragsliquidators **entgegenstehen.**

OGH 15. 5. 2014, 6 Ob 61/14k GES 2014, 345 = RdW 2014/575.

▶ § 15 Abs 2 FBG; § 71 Abs 4 Stmk Gemeindeordnung:
Eintragung einer Privatstiftung: Parteistellung, Erforderlichkeit einer gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung

1. **Rechtsträger,** welche ihre Rechtspersönlichkeit erst mit der Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind **im Verfahren über die erste Eintragung parteifähig** und werden von den vorgesehenen Organen vertreten.
2. **Die Mitglieder des Vorstandes** einer zur Eintragung angemeldeten Privatstiftung haben selbst jedoch **keine Parteistellung.** Sie sind im Eintragungsverfahren nicht eigenständig rekurslegitimiert.
3. Die **Genehmigung nach § 71 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung** kann nur von der zuständigen Gemeinde-Aufsichtsbehörde getroffen werden. Vom **Gericht** ist **nur die Vorfrage zu beurteilen, ob** überhaupt eine **Genehmigungspflicht in Betracht kommt.** Für die abschließende Auslegung der Genehmigungspflicht nach § 71 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung durch das Firmenbuchgericht besteht hingegen kein Raum.

OGH 26. 6. 2014, 6 Ob 73/14z GES 2014, 387.

▶ §§ 82f GmbHG; § 1097 Satz 2 ABGB:
Verbot der Einlagenrückgewähr: vereinbarungsgemäße Verwendung zugunsten des Gesellschafters

1. **Grundvoraussetzung** für einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ist eine **(unmittelbare oder mittelbare) Leistung der Gesellschaft** an den Gesellschafter.
2. Die **Tilgung eines Darlehens** zur Finanzierung eines Bauwerks, das nach Ablauf einer gewissen Nutzungsdauer dem Gesellschafter ersatzlos zufällt, verstößt nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, wenn sie **ausschließlich durch zweckgewidmete Bedarfszuweisungen eines Dritten bzw des Gesellschafters** erfolgt und das Vermögen der Gesellschaft daher nicht belastet wird.
3. Der **Verzicht** einer GmbH **auf** einen – zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsvereinbarung **nicht zustehenden – Aufwandersatzanspruch,** verstößt nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

OGH 8. 4. 2014, 3 Ob 19/14m GesRZ 2014, 331 *(Karollus)* = GES 2014, 337 = RdW 2014/641.

▶ § 33 Abs 1 NO; § 76 Abs 2 GmbHG:
Notar als Organ oder Mitglied eines Organs einer juristischen Person

1. Ein **Notar, der Organ oder Mitglied eines vertretungsbefugten Organs** einer am Rechtsgeschäft beteiligten juristischen Person ist, ist in der Sache selbst beteiligt und von der **Aufnahme einer Notariatsurkunde ausgeschlossen.**
2. Das gilt aber **nicht, wenn** er **nur Mitglied des** Vorstands und **vertretungsbefugten Organs jenes Vereins ist, der Alleingesellschafter** einer am Rechtsgeschäft beteiligten GmbH ist.
3. Die Unparteilichkeit des Notars ist auch in Frage zu ziehen, wenn er (oder seine nahen Angehörigen oder er gemeinsam mit diesen) eine **Mehrheitsbeteiligung an einer am Rechtsgeschäft beteiligten Gesellschaft** besitzt oder **erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft** nehmen kann.
4. Das Vorliegen des **Ausschließungsgrundes** nach § 33 Abs 1 Satz 2 NO kann nur bejaht werden, wenn der **Vorteil** des Notars **unmittelbare Folge des Urkundeninhalts selbst** ist.

OGH 6. 3. 2014, 1 Ob 14/14m GesRZ 2014, 324 *(Weigand)* = Zak 2014/324.

▶ §§ 277 ff UGB:
Offenlegung des Jahresabschlusses durch den Liquidator

1. Die **Offenlegungspflicht trifft** neben Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern und Insolvenzverwaltern **auch Liquidatoren.**

2. Liquidatoren können sich bei nicht fristgerechter Einreichung **nicht entschuldigen, solange** sie **nicht nachweislich alles unternommen** haben, **um die rechtzeitige Erfüllung** der gesetzlichen Pflichten **zu gewährleisten.**

3. Diese **können sich (regelmäßig) nicht auf fehlende Mittel berufen.**

OGH 26. 6. 2014, 6 Ob 94/14 p RdW 2014, 586 = GES 2014, 390.

▶ § 15 StGB (§ 281 Abs 1 Z 10 und 11 zweiter Fall, § 283, § 295 Abs 1 StPO):
Versuch/Vollendung als Gegenstand der Urteilsanfechtung = EvBl 2014/114

Die rechtliche Annahme von Versuch statt Vollendung und umgekehrt kann nur durch Bekämpfung des Sanktionsausspruchs, nicht durch Bekämpfung des Schuldspruchs oder der Subsumtion geltend gemacht werden. Die Anfechtungsmöglichkeiten werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern erweitert.

OGH 8. 5. 2014, 12 Os 122/13 b (LG Innsbruck 28 Hv 48/13 x).

▶ § 345 Abs 1 Z 6 StPO (§§ 312 ff, § 285 d Z 2, § 344 Satz 3 StPO):
Zulässigkeit der Fragenrüge im geschworenengerichtlichen Verfahren = EvBl 2014/115

Was nach gesicherter allg Lebenserfahrung als ernst zu nehmendes Indiz von vornherein ausscheidet, genügt für die Zulässigkeit einer Fragenrüge nicht und kann daher bereits bei der nichtöff Beratung zu deren Zurückweisung führen.

OGH 6. 5. 2014, 14 Os 32/14 h (LG Leoben 10 Hv 103/13 p).

▶ 281 Abs 1 Z 5 StPO (Art 6 EMRK):
Keine Überraschung im Tatsachenbereich bei entsprechendem Hinweis in HaftB = EvBl-LS 2014/132

Der Angekl hat ein Recht darauf, nicht von einer ihm unbekannten Gerichtsnotorietät im Tatsachenbereich überrascht zu werden. Ein Verstoß gegen das Fair-Trial-Gebot des Art 6 EMRK liegt aber nicht vor, wenn die gerichtsnotorischen Tatumstände in einem in der HV vorgetragenen B, in dem aus Anlass einer Haftbeschwerde des Angekl das Vorliegen des dringenden Tatverdachts beurteilt wurde, dargestellt wurden.

OGH 8. 5. 2014, 12 Os 15/14 v.

▶ § 29 StGB (§ 281 Abs 1 Z 5 und 10, § 282, § 290 Abs 2, § 295 Abs 1 StPO):
Zusammenrechnungsgrundsatz und Urteilsanfechtung = EvBl 2014/121

Zieht die verfehlte rechtliche Beurteilung einer von mehreren gleichartigen schadens- oder wertqualifizierten Taten weder einen Freispruch von dieser Tat noch eine Veränderung der nach § 29 StGB gebildeten Subsumtionseinheit nach sich, entzieht sie sich der Anfechtung mit NB. Die von § 295 Abs 1 StPO angeordnete Bindung des BerG an den Schuldspruch steht der Berücksichtigung geringerer Tatschwere einzelner nach § 29 StGB zusammengefasster Taten nicht entgegen.

OGH 12. 5. 2014, 17 Os 28/13 s (LG Ried im Innkreis 9 Hv 95/12 s).

▶ § 302 Abs 1 StGB:
Befangenheit als Missbrauch der Amtsgewalt = EvBl 2014/122

Die Vornahme eines Amtsgeschäfts durch einen Beamten trotz Vorliegens von Umständen, die seine volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen, kann einen Befugnismissbrauch iSd § 302 Abs 1 StGB darstellen. Der Tatbestand setzt aber (auch) den Vorsatz des Täters voraus, gerade durch seinen (wissentlichen) Befugnismissbrauch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen.

OGH 12. 5. 2014, 17 Os 15/14 f (LG Feldkirch 17 Hv 73/12 t).

▶ § 243 Abs 3 StPO (§§ 34, 87 Abs 1, § 363 a StPO; Art 2 7. ZPMRK):
OGH nur in besonderen Fällen RMG für Beschwerden = EvBl-LS 2014/139

Gegen Geldstrafen von RMG über Ausgebliebene steht Beschwerde an den OGH nicht offen.

OGH 27. 5. 2014, 15 Os 65/14 v.

▶ § 224 StGB (§ 311 StGB):
Gerichtlichter Eingangsvermerk keine öffentliche Urkunde = EvBl-LS 2014/140

Von Beamten ausgestellte Urkunden sind dann keine öffentlichen Urkunden, wenn sie bloß der Ordnung, Erleichterung oder Kontrolle des inneren Diensts, der gegenseitigen Information amtlicher Stellen oder der amtlichen Verlautbarung dienen, sich mithin nicht mit staatlicher Autorität nach außen wenden (sog „schlichte amtliche Urkunden"). Der Eingangsvermerk beweist bloß die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens beh Eingaben, was bei fristgebundenen Eingaben (zB RM) die amtliche Überprüfung der Rechtzeitigkeit ermöglicht. Er richtet sich – ungeachtet seiner besonderen Beweisfunktion – nicht nach außen, sondern dient bloß amtlicher Information. Damit stellt

er aber keine öffentliche Urkunde iSd §§ 224, 311 StGB dar.

OGH 12. 5. 2014, 17 Os 2/14v.

▶ **§ 107 Abs 3 AußStrG:**
Anordnung von Psychotherapie durch das Pflegschaftsgericht ist unzulässig

Die in § 107 Abs 3 AußStrG geregelten Maßnahmen dienen der Sicherung des Kindeswohls. Dieses ist nunmehr in § 138 ABGB mit einer ausführlichen Liste von (nur demonstrativ aufgezählten) „leitenden Gesichtspunkten" beschrieben.

Von § 107 Abs 3 AußStrG ausdrücklich genannte Maßnahmen sind der Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (Z 1) sowie die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder ein Schlichtungsverfahren (Z 2). Von einer „Zwangsmediation" der Eltern distanzierte sich der Gesetzgeber hingegen, weil eine solche mit der Grundidee der Mediation („Verführung zum konstruktiven Miteinander") nicht vereinbar sei. Dies legt nahe, eine zwangsweise psychotherapeutische Behandlung, die einen noch wesentlich massiveren Eingriff in die Persönlichkeit des Betroffenen bildet, als vom gesetzgeberischen Willen nicht gedeckt anzusehen.

OGH 17. 9. 2014, 4 Ob 139/14s Zak 2014/705, 371.

▶ **§ 932 Abs 4 ABGB:**
Reisepreisminderung für die gesamte Reisezeit trotz Selbsthilfe

Die allgemeine Regelung der Gewährleistungsrechte im ABGB erfährt für den Reiseveranstaltungsvertrag durch § 31e KSchG eine Ergänzung. Es kommt für die Beurteilung des zeitlichen Aspekts der Reisepreisminderung nicht darauf an, ob der Reisende die mangelhafte Reiseleistung (Unterbringung) weiter in Anspruch nimmt, dh durch diese subjektiv beeinträchtigt wird, oder ob er bei aufrecht erhaltenem Reisevertrag selbst durch einen Wechsel in ein anderes Hotel Abhilfe schafft. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Reisemängel während des gesamten Zeitraums der gebuchten (= vereinbarten) Unterbringung weiter bestanden. Denn erst die Mängelbehebung beseitigt die Störung der beim Abschluss des aufrecht gebliebenen Vertrags zugrunde gelegten Wertrelation zwischen Leistung und Gegenleistung.

OGH 21. 8. 2014, 3 Ob 118/14w Zak 2014/713, 373.

▶ **§ 1295 Abs 1, § 1299 ABGB; § 55a Abs 2 EheG:**
Warnpflicht des Notars bei Errichtung einer vorbereiteten Aufteilungsvereinbarung?

Vertragserrichter sind allen Vertragspartnern gegenüber zur sorgfältigen Wahrung ihrer Interessen verpflichtet. Jedoch darf die den Vertragserrichter treffende Belehrungs- und Aufklärungspflicht nicht überspannt werden.

Wollen die Parteien einen von ihnen bereits abgeschlossenen Vertrag nur mehr in die entsprechende juristische Form bringen, so trifft den Vertragserrichter nach stRsp des OGH in der Regel lediglich die Pflicht, das Vereinbarte entsprechend zu formulieren und sinnvolle Ergänzungen vorzunehmen. Es ist dann nicht seine Aufgabe, auf eine Abänderung des abgeschlossenen Vertrags hinzuwirken. Wenn Eheleute schon im Vorfeld eine vertragliche Willenseinigung über die Aufteilung nach § 55a EheG erzielten, ist ein Vertragserrichter (hier: Notar) nicht verpflichtet, in den „bereits geformten und dokumentierten Willen" der Vertragsparteien einzugreifen. Nach Meinung des OGH habe hier das BerG zu Recht auf den gestalterischen Spielraum der scheidungswilligen Eheleute verwiesen.

OGH 11. 9. 2014, 2 Ob 34/14k Zak 2014/757, 398.

▶ **§ 89d Abs 2 GOG; §§ 125, 126 ZPO:**
Beginn der Rechtsmittelfrist bei ERV-Zustellung; Gesetzesprüfungsantrag

In einem Obsorgeverfahren wurde der in diesem Zeitpunkt unvertretenen Partei an einem Freitag eine Rekursentscheidung zugestellt. Deren früherer Rechtsanwalt übernahm wieder die Vertretung, brachte jedoch nicht am Freitag nach zwei Wochen, sondern am darauffolgenden Montag den (außerordentlichen) Revisionsrekurs ein.

Dieser Sachverhalt zeige nach Meinung des OGH „exemplarisch die unsachliche Ungleichbehandlung von Zustellempfängern" auf. Wäre das Vertretungsverhältnis zwischen der Partei und deren rechtsfreundlichen Vertretung nicht zufälligerweise gerade in der Phase der Zustellung der Entscheidung des RekG aufgelöst gewesen, wäre der vorliegende außerordentliche Revisionsrekurs fristgerecht erhoben. Eine Begründung für diese Ungleichbehandlung lasse sich nicht erkennen.

Der OGH hat daher gem Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 B-VG) an den VfGH den Antrag gestellt

– die Wortfolge „elektronisch übermittelter" und das Wort „elektronischen" in § 89d Abs 2 GOG idF BGBl I 2012/26;

– in eventu § 125 Abs 1 und 2 Satz 1 und/oder § 126 Abs 1 ZPO

als verfassungswidrig aufzuheben.

OGH 17. 9. 2014, 6 Ob 133/14y Zak 2014/762, 399.

Willkommen beim Anwaltstag 2014

Von RA Dr. Markus Heis, Innsbruck. Der Autor ist Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

2015, 10

Ich möchte nunmehr alle Teilnehmer am Anwaltstag 2014 in Hall in Tirol im Namen des ÖRAK und der Tiroler Rechtsanwaltskammer ganz herzlich begrüßen. Ich hoffe, Sie hatten eine gute Anreise und konnten die einzigartige Atmosphäre dieser Stadt schon etwas auf sich wirken lassen. Wir haben in der Vorbereitung dieses Anwaltstages ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass Sie sich bei uns in Tirol wohlfühlen können und hoffen, dass uns dies auch gelingt. Es freut uns sehr, dass Sie so zahlreich und auch prominent unserer Einladung gefolgt sind.

Die Wahl des Veranstaltungsortes des diesjährigen Anwaltstages ist nicht allein deshalb auf Hall in Tirol gefallen, weil hier im Salzlager ausgezeichnete Voraussetzungen für die Abhaltung eines solchen Ereignisses bestehen; die Stadt Hall selbst ist mit ihrer fast vollständig erhaltenen mittelalterlichen Altstadt ein Kleinod in Tirol. Es bleibt zu hoffen, dass Sie, sehr geehrte Damen und Herren, neben den Veranstaltungen des Anwaltstages noch etwas Zeit finden, um dieses Ambiente zu genießen.

Der Name „Hall" geht auf den gleichen Wortstamm wie das Wort „Salz" zurück und weist darauf hin, dass seit jeher in Hall Salz abgebaut wurde. Im Mittelalter wurde Salz in den süddeutschen Raum, in die Schweiz und nach Oberitalien exportiert. In den Jahren 1852 bis 1854 wurde das im Jahr 1870 nochmals erweiterte Salzlager errichtet.

Nachdem der Salzabbau im Halltal eingestellt worden war, entschloss sich die Stadt Hall vor rund 20 Jahren dieses Industriedenkmal als Ausstellungs- und Veranstaltungsort zu adaptieren so wie wir es heute vorfinden können.

Jeder von Ihnen hat am Eingang eine Münze erhalten, welche an den Anwaltstag 2014 in Hall in Tirol erinnern soll. Eine entsprechende Aufschrift ist auf der einen Seite der Münze ersichtlich; auf der anderen Seite ist als spätmittelalterliches Motiv ein Reiter zu erkennen, welches einer im Jahr 1486 in Hall unter der Regentschaft von Erzherzog Sigismund von Österreich, genannt der Münzreiche, erstmals geprägten Silbermünze entnommen ist. Sie war das Silberäquivalent des Goldguldens und wurde deshalb „Guldiner" genannt. Hall war damals eine für die damalige Zeit moderne Münzstätte, in der erstmals mit Hilfe von Wasserkraft Münzen geprägt wurden. In dieser Zeit wurde auch der sogenannte „Münzerturm", das Wahrzeichen der Stadt Hall, errichtet. Der hier geprägte „Guldiner" wurde später vor allem in Joachimstal in Böhmen weiter geprägt, wo er aufgrund seiner Herkunft den Namen „Taler" erhielt. Der „Taler" war in der Neuzeit Namensgeber des Dollars, sodass die Stadt Hall zu Recht für sich in Anspruch nimmt, die Geburtsstätte des Talers und damit auch des Dollars zu sein.

Lassen Sie mich nach diesem geschichtlichen Streifzug einige Anmerkungen zur Rolle des Rechtsanwaltes in unserem Rechtsstaat machen:

Es wird immer wieder betont, dass ein Rechtsstaat ohne den Rechtsanwalt nicht denkbar wäre. Doch worin liegt die Ursache für diesen Zusammenhang?

Eine mögliche Antwort wurde in Österreich bereits vor mehr als 100 Jahren gegeben. Zwischen 1868 und 1872 lehrte *Rudolf von Jhering* als Universitätsprofessor in Wien. Dort hielt er seinen berühmten Vortrag „Der Kampf ums Recht", in welchem er unter anderem folgendes ausführte:

„Recht ist unausgesetzte Arbeit und zwar nicht bloß der Staatsgewalt, sondern des ganzen Volkes. Jeder Einzelne, der in die Lage kommt, sein Recht behaupten zu müssen, übernimmt an dieser (…) Arbeit seinen Anteil, trägt sein Scherflein bei zur Verwirklichung der Rechtsidee auf Erden."

Nur die Bereitschaft und Befugnis jedes Einzelnen, sein Recht auch durchzusetzen, sichert das Fortbestehen des Rechtsstaates. In dieser Funktion steht der Rechtsanwalt an der Seite des Bürgers in der Mitte der Gesellschaft. Es mag sein, dass wir Rechtsanwälte Anliegen auch hartnäckig vertreten, gerade darin verwirklicht sich aber aus dem Blickpunkt einer höheren Ebene der Rechtsstaat.

Geheimnisschutz oder schutzlos transparent?

Von Landesrat Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Tilg, Innsbruck.

Sehr geehrter Herr Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages RA Dr. *Rupert Wolff!*

Sehr geehrter Herr Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer RA Dr. *Markus Heis!*

Sehr geehrter Herr Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck Dr. *Bernhard Eccher!*

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin LAbg. RA Dr. *Eva Maria Posch!*

Sehr geehrte Frau Bundesministerin a.D. Dr. *Maria Berger!*

Ich darf in Vertretung von Herr Landeshauptmann die besten Grüße und viel Erfolg für Ihre Veranstaltung übermitteln.

Es ist eine große Ehre für das Land, dass Ihre hochkarätige Veranstaltung hier in Hall stattfindet.

Als Vertreter des Landes Tirol finde ich das Thema Ihrer Veranstaltung sehr interessant, da es Auswirkungen auf die Verwaltung des Landes und – was für mich als Politiker bedeutend ist – natürlich auch auf die politische Kommunikation hat.

Ich habe im Rahmen meiner Zeit als Landesrat oft dieses Spannungsverhältnis Geheimnisschutz oder Transparenzbedürfnis der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der Medien im Speziellen erleben dürfen.

Zum Beispiel bei der europaweiten Ausschreibung des Rettungswesens war es in der Kommunikation mit den Medienvertretern oft nicht besonders hilfreich, auf die Verschwiegenheitspflicht der beteiligten Personen zu verweisen. Es ist natürlich verständlich, dass die Medienvertreter bis ins letzte Detail alles über den aktuellen Stand des Verfahrens wissen wollten, auf der anderen Seite schwebt über dem Ausschreibungsverfahren immer das Damoklesschwert eines Verfahrensfehlers, wenn zu viele Informationen an die Öffentlichkeit geraten.

Aber auch bei vermeintlichen Behandlungsfehlern an Krankenanstalten hat man oft das Problem, dass Behauptungen in der Öffentlichkeit kundgetan werden, denen man auf sachlicher Ebene nicht entgegentreten kann, da die Patientendaten und die Krankengeschichte aufgrund der Patientenrechte nicht öffentlich gemacht werden können. Dies ist sehr oft vor allem für die behandelnden Ärzte, die sich zum Teil massiven Angriffen ausgesetzt sehen, sich aber kaum wehren können, sehr unangenehm.

Nichts desto trotz müssen wir dem Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre des Individuums einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft einräumen. Gerade die aktuellen Entwicklungen im Internet, das Lagern von Daten in Cloudspeichern im Internet, die gehäuft auftretenden Datenlecks sowie das Bewusstsein dafür, wie „offen" die meisten persönlichen Daten für ausländische Geheimdienste zur Verfügung stehen, hat die Bevölkerung für das Thema Datenschutz sensibilisiert und zum Teil schwer verunsichert. Diese Entwicklung war für mich zB beim Thema ELGA, der Einführung der Elektronischen Gesundheitsakte und den massiven Widerständen dagegen, klar ersichtlich und zum Teil auch verständlich.

Die andere Seite der Medaille ist, dass der Bürger heutzutage den allgemeinen Verweis auf die Amtsverschwiegenheit nicht mehr akzeptiert. Zum Teil zu Recht, denn früher wurde der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit sicher manchmal auch dazu benutzt, um lästige Bürger los zu werden, zum anderen ist die Transparenz ein zweischneidiges Schwert und der Geheimnisschutz für Unternehmen und Bürger, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren Geschäftsgeheimnisse bzw zum Teil intimste Informationen preisgeben müssen, muss unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Dennoch sind das Land Tirol und die Verwaltung des Landes dem Transparenzgedanken durchaus aufgeschlossen und ist im Bereich der Open Government Data immer schon – österreichweit gesehen – Vorreiter gewesen. So stehen der Bevölkerung umfassende Daten aus der Datensammlung des Landes Tirols jederzeit online zur Verfügung. Selbst in solch sensiblen Bereichen wie Umwelt und Verkehr stellt das Land Tirol umfassende Daten der gesamten interessierten Bevölkerung kostenlos zur Verfügung.

Abschließend möchte ich Ihnen im Namen des Landes Tirol und des Landeshauptmannes eine spannende und erfolgreiche Veranstaltung wünschen.

Herzlich willkommen in Hall!

Von Bürgermeisterin RA Dr. Eva-Maria Posch, Innsbruck.

Wir haben gerade in Bezug auf unsere relativ kleine Gemeindefläche eine außergewöhnlich gute und vielfältige Infrastruktur aufzuweisen.

- Wir sind Schulstadt, ja Hall ist sogar Universitätsstadt durch die UMIT;
- wir sind ein bedeutender und sehr moderner Gesundheitsstandort;
- die Wirtschaft in unserer Stadt ist ein wichtiger Eckpfeiler, bietet Ausbildungs- und Arbeitsplätze und liefert auch wichtige Kommunaleinnahmen;
- Hall wird aber auch mit Fug und Recht Kulturstadt genannt; Hall wurde als erste Stadt Österreichs mit dem Denkmalschutzpreis ausgezeichnet. Hall bewirbt sich gerade um die Aufnahme in das UNESCO Weltkulturerbe. Neben der großen Altstadt ist es auch die Münze in der Burg Hasegg, die im Zentrum dieser Bewerbung steht.

In Hall gibt es seit vielen Jahrhunderten auch Einrichtungen der Rechtsprechung. Zunächst hatten die vom Landesfürsten eingesetzten Pfleger und Richter von Thaur die Gerichtsbarkeit in der Stadt Hall über. Es folgten im Lauf der Zeit sogenannte „Unterrichter" und dann die Haller Stadtrichter, die übrigens jeweils nur für ein Jahr bestellt worden sind. Unterlagen des Haller Stadtgerichtes bilden heute einen der umfangreichsten Teile des bedeutenden Haller Stadtarchives.

Die Saline hatte eine eigene Gerichtsbarkeit. Nach dem Revolutionsjahr 1848 wurde neben vielen anderen auch das Bezirksgericht Hall geschaffen, das seit 1980 in einem bestens sanierten Gebäude in der Altstadt situiert ist.

Ich darf Sie herzlich einladen, sich über diese Tagung hinaus bei einem späteren privaten Besuch in unserer Stadt umzuschauen und die sehr gut funktionierende Altstadt mit vielen kleinen Fachgeschäften, mit einer vielfältigen Gastronomie, mit einem sehr beliebten wöchentlichen Bauernmarkt kennen zu lernen. Es gilt auch viele, etwas versteckte Kostbarkeiten Halls zu entdecken.

Holoubek · Madner · Pauer (Hrsg)

Recht und Verwaltung in Wien

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

2014. XVIII, 988 Seiten.
Br. EUR 178,–
ISBN 978-3-214-00816-1

Die Realverwaltung Wiens – komplett, kompakt, auf einen Blick
Dieses Werk ist das sichere Navi durch die vielschichtige §§-Landschaft Wiens, stellt die außergewöhnliche Stellung und die Fülle der Aufgaben übersichtlich dar und behandelt zahlreiche juristische Fragen, die damit einhergehen. Der Bogen der Themen reicht von grundsätzlichen Aspekten der Organisation, des Rechtsschutzes und des Wiener Haushalts bis hin zu speziellen Bereichen wie Infrastruktur, Soziales, Bildung, Umweltschutz und Wirtschaft.

Das umfangreiche Nachschlagewerk bietet:

- eine Bearbeitung durch **Autoren-Teams aus Wissenschaft und Praxis**,
- **zahlreiche Praxistipps**,
- eine **übersichtliche Struktur mit Inhaltsverzeichnis und Literaturübersicht vor jedem einzelnen Beitrag** sowie
- ein **ausführliches Stichwortverzeichnis**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Grußworte

2015, 13

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Eccher, Innsbruck. Der Autor ist Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

Zunächst möchte ich mich für die freundliche Einladung bedanken, und dies in meinem eigenen Namen als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, als auch im Namen unseres Rektors Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Tilmann Märk*, der mich beauftragt hat, ihn hier zu vertreten. Ich erlaube mir, kurz drei Gedanken zu äußern.

Zunächst möchte ich die Bedeutung der universitären Weiter- und Fortbildung unterstreichen, die unsere beiden Institutionen – neben vielen anderen Berührungspunkten – stark verbindet. Wir sehen dies zunehmend als eine unserer wichtigsten Aufgaben – neben der rechtswissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden – an. Es freut mich, dass unsere, in letzter Zeit stark ausgebauten diesbezüglichen Angebote, insbesondere das Format „rechtsupdate“, aber auch sonstige öffentlich zugängliche Veranstaltungen von der Anwaltschaft so gut aufgenommen werden.

Als zweiten Punkt möchte ich Ihnen versichern, dass wir am derzeitigen Modus der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, nämlich dem vierjährigen Diplomstudium, das mit dem akademischen Titel eines/r Mag./Mag.ª jur. abgeschlossen wird, festhalten wollen. Dies ist auch der Standpunkt der übrigen Rechtsfakultäten Österreichs. Wir sind der Überzeugung, dass es nicht opportun wäre, beim Jusstudium auf das Modell des sog Bologna-Prozesses, nämlich ein dreijähriges Bachelor- und ein darauf aufbauendes Master-Studium zu wechseln. Anderes gilt für die geplante Reform des Studiums des Wirtschaftsrechts.

Zuletzt erlaube ich mir noch, die durch Gutachter- und Konsulententätigkeit für Kanzleien gegebene vielfältige Verbindung zwischen Universität und Anwaltschaft anzusprechen. Hier denke ich, dass diese Tätigkeit von Professoren bzw Professorinnen durchaus auch für die Universität ihren Nutzen hat, wird doch damit ein aktueller Blick auf die Praxis ermöglicht, was letztlich auch dem notwendigen Praxisbezug in der Ausbildung der Studierenden zugutekommt. Diese Nebentätigkeiten dürfen aber niemals auf Kosten der ureigenen Aufgaben der Universitäten nach den Vorgaben des Universitätsgesetzes gehen.

Abschließend darf ich mich noch einmal für die Einladung, insbesondere beim Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Dr. *Markus Heis*, bedanken und dem Anwaltstag 2014 einen erfolgreichen Verlauf wünschen.

Dellinger · Oberhammer · Koller

Insolvenzrecht 3. Auflage

3. Auflage 2014. XVI, 290 Seiten.
Br. EUR 43,50
ISBN 978-3-214-09022-7

Mit Hörerschein für Studierende
EUR 34,80

Dieses praktische Rechtstaschenbuch stellt das für die Diplomprüfung aus zivilgerichtlichem Verfahren **notwendige Prüfungswissen** im Bereich des Insolvenzrechts übersichtlich und präzise dar. Mit vielen Beispielen und Querverbindungen wird der Zugang transparent gemacht. Gegenüber der Vorauflage wurde das Werk einer **kompletten Überarbeitung** unterzogen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

2015, 14

Eröffnungsrede

Von Präsident Dr. Rupert Wolff, Salzburg. Dr. *Rupert Wolff* ist Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (ÖRAK).

Sehr geehrte Festgäste!

Der Anwaltstag ist jährlicher Fixpunkt für kritischen Rückblick und neue Ausrichtung einer Berufsgruppe, die so sehr mit Demokratie und rechtsstaatlicher Ordnung verbunden ist, dass ohne diese uns Rechtsanwälten die Berufsgrundlage fehlen würde. Auch deshalb sind wir die authentischsten, unabhängigen Wächter über diese Rechtsstaatlichkeit, von der so viele so gerne sprechen. Wir machen das organisiert. Sehr gut organisiert. In neun Rechtsanwaltskammern und einem bundesweiten Kammertag. Dieser, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, wurde vor 40 Jahren gegründet. Wir haben das Jubiläum im Sommer gefeiert.

Österreich bietet einen hohen Grad an Lebensqualität und sozialer Sicherheit. Aber auch an Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit. Ich versuche mein Bestes, daran mitzuarbeiten, dass diese erhalten bleiben, aber auch Bewusstsein dafür zu schaffen, dass all das keine Selbstverständlichkeiten sind, und wir im Jubiläumsjahr 40 Jahre ÖRAK auch das Gedenkjahr 100 Jahre Erster Weltkrieg begehen.

Was sind schon 40, was sind schon 100 Jahre?

Nichts, wenn man vergisst. Deshalb ist es notwendig, sich stets vor Augen zu führen, woher man kommt und wohin der Weg führen könnte, beschritte man ihn ohne Bedacht.

Unsere Gesellschaft braucht Wege, Wegweiser und Wegbegleiter.

Rechtsanwälte sind in hohem Maße berufen, den richtigen Weg in die Zukunft einzumahnen, ihn zu beschreiben und Menschen auf diesem Weg zu begleiten.

Keine Berufsgruppe ist authentischer, wenn es um den Erhalt und Ausbau des demokratischen Rechtsstaates geht.

Ganz einfach deshalb: Weil es dabei um unsere Berufsgrundlage geht. Wer ist authentischer, wenn es darum geht, Konflikte mit Worten und Argumenten allein auf Basis geltender Gesetze regeln zu wollen und nicht mit Gewalt, als wir Rechtsanwälte.

Ganz einfach deshalb: weil es unser Job, unser Geschäft ist.

Meine Kolleginnen und Kollegen setzen sich Tag für Tag dafür ein, dass ihre Mandanten zu ihrem Recht kommen. Dass Streit vermieden, aber auch ausgetragen wird, auf Basis dessen, was wir die Grundfeste einer entwickelten Gesellschaft nennen. Auf Basis von Gesetzen, deren Entwicklung wir Rechtsanwälte genau beobachten und auch mitgestalten.

Diese Basis zu verlassen bedeutet stets Unheil und Leid. Meinungsverschiedenheiten bis hin zum Streit sind der Menschheit nicht zu nehmen. Deshalb ist es so wichtig, eine Streitkultur zu entwickeln und zu bewahren, die Regeln und Autoritäten akzeptiert, aber körperliche Gewalt und Willkür ablehnt. Und die vor allem von den Bürgern verstanden und akzeptiert wird. Fehlt diese Akzeptanz durch die Bürger, so führt auch das zu Instabilität und Verwirrung in dem fragilen Konstrukt, das wir friedliche Gesellschaft und Rechtsstaat nennen.

Heute vor 100 Jahren tobte bereits der Krieg in Frankreich, australische Truppen besetzten Friedrich-Wilhelmshafen, Sitz der Regierung von Deutsch Neu-Guinea, und hissten dort die britische Flagge.

England blockierte die Küste Deutsch-Ostafrikas vor Daressalam.

Ein Zeppelin warf Bomben über Ostende ab, eine deutsche Taube Bomben über Paris, die in der Nähe des Eiffelturms einschlugen.

Wir wissen, wie es ausging. 10 Millionen Tote, etwa 21 Millionen Versehrte. Multipliziert man dies mit dem Faktor 4 für all die betroffenen Eltern, Großeltern und Kinder, so hat dieser Krieg Leid über hunderte Millionen Menschen gebracht.

Mein Großvater, Rechtsanwalt, geboren in Peterwardein, beim heutigen Novisad, Serbien, gelegen, studierte in Prag, absolvierte sein Gerichtsjahr in Czernowitz und kämpfte an der Isonzo-Front. Er berichtete mir, dass das Blut durch die Straßen von Görz floss. Seine Erzählungen sind für mich damals wie heute unfassbar. Heute weiß ich, dass das Erlebte auch für meinen Großvater stets unfassbar blieb. Gewalt in dieser massiven Form zu erleben, traumatisiert Menschen. Der Erste Weltkrieg hat ganz Europa traumatisiert, und leider weiter fanatisiert.

Wir alle wissen, wie es weiterging: Nur 20 Jahre später folgte der nächste Weltkrieg. Durch direkte Kriegseinwirkungen starben 50 Millionen Menschen, durch Massenverbrechen 13 Millionen. Multipliziert man dies wieder mit dem Faktor 4 für all die hinterbliebenen Eltern, Großeltern und Kinder, so hat dieser Krieg Leid über mehr als 250 Millionen Menschen gebracht.

Erlittenes Leid geht oft Hand in Hand mit Fanatismus und Radikalisierung. So auch im Europa des 20. und 21. Jahrhunderts.

Eigentlich ein Wunder, dass Europa wieder zu sich selbst fand. Dieser Prozess dauert heute noch an. Die Europäische Union aber etwa ist ein Zeichen des Er-

folges. Es ist zu hoffen, dass Wirtschaftskrisen, Bürokratismus und Überregulierung nicht das zerstören, was wir uns mühsam geschaffen haben: einen Raum der Rechtssicherheit und des Friedens.

Ziehen wir die Lehren daraus und setzen wir uns gemeinsam für eine Friedens- und Rechtsordnung in Österreich und Europa ein, in der verschiedene Ethnien unter einem gemeinsamen Dach miteinander leben können. Und für ein Rechtssystem, das jeder Bürgerin und jedem Bürger offen steht und für alle leistbar ist.

Gedenken wir aller österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche die Kriegszeiten des 20. Jahrhunderts durchlitten haben und ihr Leben lassen mussten.

Die österreichischen Rechtsanwälte sind Garanten für die Rechte und die Freiheit der Bürger. Wir treten gegen Fremdenfeindlichkeit und Verhetzung ein, für politische Mäßigung und Respekt gegenüber dem Individuum. Wir sind die Hüter der Verfassung und einer rechtsstaatlichen, zivilisierten Streitkultur. Das ist unser historischer Auftrag!

Die Lehre, die wir aus unserer Geschichte gezogen haben: Alle Menschen genießen dieselben Rechte! Unabhängig von Herkunft, Religion und sozialem Stand!

Als Angehöriger eines freien, selbstverwalteten und unabhängigen Berufsstandes fordere ich die Politik auf, den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu pflegen und zu verbessern.

Eine ideale Rechtsordnung ist Ergebnis eines stetigen Wettstreites mit Worten und Argumenten.

Unser Rechtsstaat ist unser gemeinsamer Garten. Trachten wir danach, dass er gedeiht und Früchte trägt. Seien wir uns niemals zu gut für die Arbeit als Gärtner.

Unterstützen wir die Justiz, damit sie authentisch selbstbewusst und bürgernah auftritt. Schützen wir unsere Justiz vor den Tendenzen, sich selbst abzuschaffen.

Das vereinfachte, beschleunigte Mandatsverfahren schafft die Strafrechtspflege in einem wichtigen Teilbereich ab.

Opfer von Straftaten wollen nicht nur Entschädigung für das erlittene Unrecht, sie – und die Gesellschaft – haben Anrecht auf Bestrafung der Täter. Dies kann nur in einem geordneten, förmlichen Verfahren durch das dazu von der Bevölkerung legitimierte Gericht erfolgen.

Eine Rechtsordnung, die sich ein ordentliches Strafverfahren nicht mehr leisten will, schafft sich gerade selbst ab.

Wir fordern, dass der Staat dem Rechtsgewährungsanspruch der Bürger nachkommt. Im Interesse und im Namen der Republik.

Bürgernah heißt auch, in einer verständlichen Sprache mit den Bürgern zu sprechen. Hier ist insbesondere der Gesetzgeber aufgerufen, klar und verständlich zu formulieren. Nur wer verstanden wird, genießt das Vertrauen der Bürger. Wir Rechtsanwälte wissen das.

Setzen wir uns gemeinsam dafür ein, zu einer für die Allgemeinheit verständlichen Sprache zu finden. Arbeiten wir gemeinsam an verständlichen Gesetzen und Verordnungen.

§ 4 Abs 4 MRG ist so ein Beispiel:

(4) Nützliche Verbesserungen im Inneren eines Mietgegenstandes bedürfen der Zustimmung des Hauptmieters; es gilt jedoch § 30 Abs 2 Z 16, sofern der Hauptmieter einer mangelhaft ausgestatteten Wohnung im Sinn des § 3 Z 10 des Stadterneuerungsgesetzes, die zur Anhebung des Standards nach Abs 2 Z 4 geeignet ist, das vom Vermieter gestellte Anbot, die zur Abwendung eines Enteignungsantrags nach § 14 des Stadterneuerungsgesetzes erforderlichen bautechnischen Maßnahmen gegen Entrichtung des für die so verbesserte Wohnung nach § 15 a Abs 3 Z 3 berechneten Hauptmietzinses durchzuführen, ablehnt und auch nicht bereit ist, diese bautechnischen Maßnahmen selbst durchzuführen.

Alles klar?

Diese Bestimmung gleicht einem Suchrätsel, ein Verwirrspiel für den rechtsuchenden Bürger! Ein Satz, der sich über zehn Zeilen erstreckt, ist schlichtweg ein Unding, ein gesetzgeberisches No-Go.

Ich will nicht eine Reform um der Reform willen, aber das verstehen selbst Rechtsgelehrte nicht auf Anhieb. Die Sprache ist im Wandel, sie war das auch immer und sie ist ein wesentliches Vertrauenselement. Eine gesetzliche Bestimmung hat keinen Bildungsauftrag. Um rechtliche Bildung und Verständnis in der Gesellschaft zu verankern, bedarf es anderer Maßnahmen. Maßnahmen wie etwa die Schulprojekte der Rechtsanwaltskammern. Rechtsanwälte, die in den Schulen den jungen Menschen verständlich machen, warum ein Rechtsstaat das größte Gut ist, das wir besitzen. Eine, noch dazu die breite Bevölkerung treffende, Bestimmung aber muss verstanden werden können, von jedermann, der in der Lage ist, Deutsch zu sprechen, auch ohne Ausbildung an der Verwaltungsakademie.

Darum: Setzen wir uns gemeinsam dafür ein, zu einer für die Allgemeinheit verständlichen Sprache zu finden.

Es geht um das für einen Rechtsstaat notwendige Vertrauen der Bürger in ihre Justiz.

Ich will das Vertrauen in die Justiz und den Rechtsstaat sichtbar und messbar machen. Ein Projekt, an dem der ÖRAK gerade arbeitet. Ein Rechtsstaatlichkeitsindikator, der nicht nur statistische Hardfacts auswertet, sondern diese mit subjektiven Einschätzungen so kombiniert, dass er wirklich aussagekräftig ist. Unser Wahrnehmungsbericht wird so zu einem echten Indikator erweitert werden.

Ich will die beste Justiz Europas für Österreich. Ich will den stabilsten Rechtsstaat Europas. Weil das die Wirtschaft beflügelt, und weil das die Menschen beflügelt. Wir Rechtsanwälte schrecken nicht davor zurück, alle notwendigen Verbesserungen sichtbar und die Qualität unseres Rechtsstaates messbar zu machen. Nur wenn wir uns selbst stets kritisch hinterfragen, können wir Fehler korrigieren und uns verbessern.

Hüten wir uns vor der gefährlichen Gebührenspirale und ihren Auswirkungen: Wer € 12.000,– im Jahr netto verdient, hat andere Sorgen als der mit € 36.000,–. Das sollte nie vergessen werden. Der Zugang zum Recht muss für jedermann offen stehen. Hüten wir uns vor einer 2- oder gar 3-Klassen-Justiz!

Hüten wir uns vor dem Outsourcing der Rechtsprechung: Rechtsprechung ist das Bemühen der Gerichte, dem Regelwerk einer Gesellschaft Geltung zu verschaffen. Sie ist oberstes Konditionierungs- und Disziplinierungsinstrument einer Gesellschaft.

Hüten wir uns vor einer falschen Reaktion der Politik auf die Bedrohungsszenarien der heutigen Zeit: Eine flächendeckende, verdachtsunabhängige Speicherung aller Kommunikationsdaten der Bürgerinnen und Bürger auf Vorrat kann niemals das geeignete Mittel sein, um Terrorismus und Kriminalität Herr zu werden. Das bestätigt sowohl der EuGH als auch der VfGH. In Kombination mit dem Gedanken an den oftmals leichtfertigen Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen der Bürger wird einem angst und bange. Stichwort Altpapiercontainer.

Hüten wir uns vor Eingriffen in berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, die ein wesentlicher Bestandteil unseres demokratischen Rechtsstaates sind. Gerade wir Rechtsanwälte wissen sehr gut, wie es um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in jenen Ländern bestellt ist, in denen diese Garantien nicht bestehen.

Hüten wir uns auch vor der Neidgesellschaft: Rechtsanwälte verdienen ihr Honorar, weil sie sich als Dienstleister im freien Markt bewegen. Wir sind den Bewegungen und Turbulenzen des freien Marktes ausgesetzt. Der Verdienst ist daher manchmal viel und manchmal erschreckend wenig. Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete verdienen einen Lohn, weil sie als Organe der Rechtspflege für den Erhalt der Rahmenbedingungen sorgen, die der Rechtsstaat benötigt und dürfen daher keinesfalls den Turbulenzen des freien Marktes ausgesetzt sein!

Ihre Entlohnung trägt der Steuerzahler. Dies angemessen und stabil, der Wichtigkeit dieser Arbeit entsprechend.

Rechtsanwälte sind zwar frei und unabhängig, in ihrer Arbeit aber zu einem nicht unwesentlichen Teil auch fremdbestimmt. Einerseits was die Arbeitszeiten betrifft, andererseits auch was die Honorargestaltung angeht. Als Vertreter der österreichischen Rechtsanwälte weiß ich und ist es mir auch heute ein großes Anliegen darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwälte heute in beiden Bereichen vor gravierenden Problemen stehen: Auf der einen Seite wurde die verhandlungsfreie Zeit abgeschafft, worunter insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf leidet, auf der anderen Seite ist der seit sechs Jahren nicht an die Geldentwertung angepasste Rechtsanwaltstarif heute einfach nicht mehr zu rechtfertigen. Beides Faktoren, die den Rechtsanwalt als Unternehmer und in seiner Unabhängigkeit massiv beschneiden. Seit 2008 ist die tarifliche Entlohnung von Rechtsanwälten um mehr als 14% weniger geworden. Das schädigt nicht nur unseren Berufsstand und unsere Unabhängigkeit, sondern auch die Allgemeinheit: Wer sich in einem Zivilprozess erfolgreich durchsetzt oder verteidigt, erhält um 14% weniger Kostenersatz als im Jahr 2008.

Ein funktionierender Rechtsstaat bietet einen Standortvorteil. Einen ganz gewaltigen sogar. Firmenbuch, Grundbuch, Qualität der Urteile, Zugang zum Recht in geographischer, zeitlicher und finanzieller Hinsicht.

Das Vertrauen der Gesellschaft in die Arbeit der Justiz, in die Unabhängigkeit der Richter und in die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte ist wesentlich! Dazu brauchen wir aber auch eine faire rechtliche Grundlage für die Entlohnung von Rechtsanwälten, ohne dafür betteln zu müssen.

Wie würden wohl die Richterinnen und Richter reagieren, wenn ihr Gehalt heute noch das wäre, dass sie vor sechs Jahren bekommen haben?

Ich lasse mir auch bei der Forderung nach der überfälligen Tariferhöhung nicht vorwerfen, ich würde mich nur für die finanziellen Interessen der Rechtsanwälte einsetzten: Es geht vielmehr um die Unabhängigkeit und Freiheit unserer Berufsgruppe. Wir können nicht nachvollziehen, warum wir, die allein im vergangenen Jahr rund 38.000 Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Verfahrenshilfe, der Ersten Anwaltlichen Auskunft, des Festnahme-Notrufs und anderer Serviceleistungen unentgeltlich mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind, jahrelang für eine Inflationsanpassung des gesetzlichen Tarifes betteln müssen. Ist das die Antwort der Politik auf eine kritische Rechtsanwaltschaft, die auch einmal den Finger in die Wunde legt, wenn es sein muss? Ich hoffe nicht. Und vergessen wir auch eines nicht: Österreichs Anwaltskanzleien sind Wirtschaftsbetriebe mit zigtausenden Mitarbeitern und ein wichtiges Glied in der Wertschöpfungskette der heimischen Wirtschaft.

Die österreichischen Rechtsanwälte fordern deshalb die längst überfällige Anpassung des Rechtsanwaltstarifes an die Geldentwertung der letzten sechs Jahre.

Ja, es braucht Reformen!

Beim RATG, in der Verwaltung, aber auch inhaltliche.

Wir brauchen eine dringende Reform des Sachwalterrechtes. Unsere Arbeitsgruppe unter meiner Kollegin Dr. *Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner* hat ihr Reformpapier dem Bundesministerium vorgelegt.

Der Worte sind genug gewechselt, lasst nun auch endlich Taten sehen!

Helfen wir unserem Justizminister, die Bedingungen des Strafvollzugs und Maßnahmenvollzugs zu verbessern! Jeder misshandelte Häftling, jeder suizidgefährdete Jugendliche ist einer zu viel!

Wir brauchen ein vernünftiges Konzept zur Ausgestaltung der Gerichtsgebühren, welches die Justiz nicht schädigt, aber den Bürgern in Zukunft den Zugang zum Recht nicht verwehrt!

Arbeiten wir gemeinsam an der modernsten Justiz in der EU. Mit dem WEB-ERV haben wir den ersten Schritt getan. Setzen wir den zweiten und den dritten!

Die vorbereitende Tagsatzung im Zivilverfahren, die in der Regel ohne Parteien, Zeugen und Sachverständige stattfindet, kann auch als Videokonferenz komfortabel abgehalten werden. Wir wären die ersten in der EU.

Es gibt so viel zu tun. Es wird auch viel getan!

Und dennoch ist es unsere Aufgabe als Rechtsanwaltschaft, den Motor hochtourig zu halten. Für einen noch besseren Rechtsstaat, mit einer noch stärkeren Anwaltschaft. Denn das bedingt sich gegenseitig.

Unser Leitbild, dass intern gerade diskutiert und erarbeitet wird, und das wir in Bälde im Anwaltsblatt präsentieren werden, ist eines jedenfalls: Der formulierte hohe Anspruch an uns selbst, der Wegweiser zu den hohen Ansprüchen an unseren Rechtsstaat.

Ja, wir wollen die ideale Standesvertretung sein.

Aber nur in einem Rechtsstaat, den wir zum Ideal eines Rechtsstaates führen können. Denn das Ideal ist unser Anspruch.

Dafür arbeiten wir und die gesamte österreichische Justiz, und wie ich hoffe auch die Politik in unserem Land.

Es gilt mehr denn je:

United we stand, divided we fall.

Es ist die Zeit des Aufbruchs und des Handelns angebrochen, denn für Pessimismus ist es zu spät!

Ich erkläre den Anwaltstag 2014 für eröffnet.

immolex – Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht

Jährlich 11 Hefte (monatlich außer August). Erscheint 2014 im 18. Jahrgang.
Jahresabonnement 2014 EUR 229,– inkl. Versand (in Österreich)
Kennenlern-Abonnement 2014: 3 Hefte EUR 15,– inkl. Versand (in Österreich)

Schwerpunkt:
Barrierefreies Wohnen

Die Menschen werden immer älter – damit ändern sich die Anforderungen an die Ausgestaltung von Wohnungen.
- Was sehen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und UN-Behindertenrechtskonvention zur Verhinderung von Diskriminierung vor? *(Ganner)*
- Was ist bei Planung, Bau und Sanierung von Gebäuden zu bedenken? *(Benesch)*
- Welche wohnrechtlichen Vorgaben sind bei Umbaumaßnahmen zu beachten? *(Kothbauer)*
- Welche Aufwendungen zur barrierefreien Gestaltung von Wohnraum sind steuerlich absetzbar? *(Höller)*
- Welche Förderungen können in Anspruch genommen werden? *(Amann)*

Jetzt in der immolex 10/2014
Einzelheft EUR 24,90 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Das Bild des Rechtsanwalts in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Von Hon.-Prof. Dr. Maria Berger, Luxemburg. Die Autorin ist Richterin am Gerichtshof der Europäischen Union und Bundesministerin für Justiz a.D.

2015, 18

I. Einleitende Bemerkungen

Betrachtet man die unionsrechtlichen Perspektiven, aus denen sich der EuGH mit der Stellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu beschäftigen hatte, dann stechen insbesondere zwei Hauptbezugspunkte hervor. Einen solchen unionsrechtlichen Bezugspunkt bilden zunächst die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit, die seit den Gründungsverträgen eine zentrale Rolle im Unionsrecht einnehmen und die jetzt in den Artikeln 49 bis 57 des AEUV verankert sind. Einen zweiten Bezugspunkt bilden die grundrechtlichen Verbürgungen des Unionsrechts, zunächst in der Form allgemeiner, vom EuGH entwickelter Rechtsgrundsätze, jetzt vorwiegend in der Form der in der Grundrechtecharta der Union festgeschriebenen Rechte. Die dem EuGH vorgelegten Fallkonstellationen zeigen einen Trend, der den Schwerpunkt der Rechtsprechung in dem Sinn verlagert, als Fragen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in den Hintergrund treten und grundrechtliche Fragen in den Vordergrund rücken. Dieser Trend fügt sich in die allgemeine Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Grundrechtsfragen mittlerweile die Dominanz von Binnenmarktfragen eingeholt haben. Ein weniger bedeutender unionsrechtlicher Bezugspunkt für die rechtliche Stellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ergibt sich auch aus der Anwendung der Verfahrensordnungen des EuGH und des EuG.

II. Die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

Ich möchte daher zunächst auf einige Urteile des EuGH zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit näher eingehen. Die im Primärrecht vorgesehene wichtigste Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit bildete von jeher jene für Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Diese Tätigkeiten konnten die Mitgliedstaaten ausnahmsweise auch weiterhin eigenen Staatsbürgern vorbehalten. Von dieser Ausnahme haben soweit ersichtlich einige der damaligen Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht und auch den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf für Aspiranten aus anderen Mitgliedstaaten gesperrt gelassen. Es ist eher überraschend, dass ein solcher Staatsbürgervorbehalt erst 1974 zum ersten Mal vom EuGH zu prüfen war. Diese Gelegenheit ergab sich aus Anlass eines Falles aus Belgien. Dort hatte ein niederländischer Staatsbürger, ein Herr Reyners, der in Belgien geboren und aufgewachsen war und der das Studium des belgischen Rechts erfolgreich abgeschlossen hatte, um Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf angesucht. Diese wurde ihm unter Verweis auf seine mangelnde belgische Staatsbürgerschaft verwehrt. Im Verfahren vor dem EuGH vertraten die meisten Regierungen der damaligen neun Mitgliedstaaten die Ansicht, dass der Beruf eines Rechtsanwalts zumindest teilweise aus Tätigkeiten besteht, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und die daher den Staatsbürgervorbehalt rechtfertigen. Als Beispiele für solche mit öffentlicher Gewalt verbundenen Tätigkeiten wurden ua angeführt: die obligatorische Mitwirkung eines Verteidigers am Strafverfahren, die in manchen Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit Rechtsanwälte als Hilfsrichter einzusetzen, ihre Rolle als Hilfsorgane der Justiz, bestehende Regelungen zum Anwaltszwang sowie ein dem öffentlichen Recht zuzurechnendes Standes- und Disziplinarrecht sowie die übliche Organisation in selbstverwalteten Kammern und berufsständischen Vereinigungen, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Diese Verbundenheit mit der öffentlichen Gewalt rechtfertige einen Staatsbürgervorbehalt entweder für die Gesamtheit der rechtsanwaltlichen Berufsausübung oder zumindest für einige dieser spezifischen Tätigkeiten. Nachdem von einigen Mitgliedstaaten auch angezweifelt wurde, dass das damals geltende Verbot der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit ein unmittelbar geltendes Verbot darstelle, musste der Gerichtshof zunächst feststellen, dass dieses Diskriminierungsverbot sehr wohl unabhängig von der Umsetzung im Sekundärrecht unmittelbar anwendbar war. In der Sache selbst stellte der EuGH fest, dass berufliche Dienstleistungen, die einen Verkehr mit den Gerichten mit sich bringen, als solche keine Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen. Dies gelte auch dann, wenn diese Dienstleistungen regelmäßig erbracht werden, organisch in das Gerichtsverfahren eingebettet sind und auf eine obligatorische Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben der Gerichte hinauslaufen. Insbesondere können die typischen Tätigkeiten des Anwaltsberufs wie die Rechtsberatung und der Rechtsbeistand nicht als eine Teilnahme an der öffentlichen Gewalt angesehen werden, ebenso wenig wie die Vertretung und die Verteidigung des Auf-

traggebers vor Gericht, selbst wenn die Einschaltung oder die Betreuung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben oder einem Rechtsanwalt vorbehalten ist. Als Begründung führt das Urteil an, dass alle diese Tätigkeiten eines Rechtsanwalts die richterliche Beurteilung und die freie Ausübung der Rechtsprechungsbefugnis unberührt ließen.[1)] Der Beruf des Rechtsanwalts dürfe daher nicht eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehalten werden.

Ich weiß nicht, ob Sie es als Trost sehen können, dass diese unionsrechtliche Einstufung auch auf Notare angewendet wurde, allerdings erst viele Jahre später, nämlich 2008, und im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen jene sieben Mitgliedstaaten einleitete, die das Notariat eigenen Staatsbürgern vorbehielten, darunter auch Österreich. In den in diesen Verfahren ergangenen Urteilen stellte der EuGH fest, dass weder das Verfassen öffentlicher Urkunden noch die verpflichtende Beiziehung eines Notars oder dessen Tätigwerden als Gerichtskommissär als Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt gesehen werden können und damit einen Staatsbürgervorbehalt rechtfertigen können. In der Begründung berief sich der EuGH ua auf das Urteil in der oben vorgestellten Rs *Reyners*. Einige weitere Ausführungen in den Notareurteilen könnten aber auch für Rechtsanwälte von Bedeutung sein. So wies der EuGH darauf hin, dass die besondere Rolle der Notare für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und der Rechtssicherheit zwischen Privatpersonen einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstelle, der wenn schon nicht einen Staatsbürgervorbehalt aber doch andere Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen kann, ua gesetzliche Regelungen zu den Honoraren. Solche Beschränkungen müssten aber für die Erreichung der Ziele geeignet und erforderlich sein.[2)]

Bereits zuvor hatte der EuGH die Vereinbarkeit von staatlich festgelegten Mindesthonoraren für Rechtsanwälte mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten geprüft, namentlich am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit in der Rs *Cipolla*.[3)] Der EuGH stellte fest, dass staatlich festgelegte Mindesthonorare eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen, da Rechtsanwälten aus anderen EU-Mitgliedstaaten dadurch die Möglichkeit genommen wird, durch geringere Honorarforderungen ihren inländischen Kollegen wirksamer Konkurrenz zu machen, und ihnen somit der Marktzugang erschwert wird. Da Mindesthonorare jedoch möglicherweise helfen könnten, einen durch übermäßigen Preiskampf bedingten Qualitätsverfall der anwaltlichen Dienstleistungen zu verhindern, sei eine Rechtfertigung der Beschränkung anhand der im Allgemeininteresse liegenden Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege denkbar. Die konkrete Vornahme der Rechtfertigungsprüfung überließ der EuGH dem vorlegenden italienischen Gericht, mahnte jedoch an, dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ua zu prüfen sei, ob nicht die bestehenden Vorschriften betreffend Berufszugang, Standespflichten und Haftung ausreichten, um die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Aussage des EuGH in einem Verfahren hinzuweisen, in dem es um die Vertretungsbefugnis vor den europäischen Gerichten ging. Die Funktion des Rechtsanwalts in der Unionsrechtsordnung, die sich aus der gemeinsamen Rechtstradition der Mitgliedstaaten ergibt und auf der die Satzung des EuGH fuße, sei die eines Organs der Rechtspflege, das in völliger Unabhängigkeit und im höheren Interesse der Rechtspflege die Unterstützung zu gewähren habe, die der Mandant benötigt.[4)]

Die in der Rs *Reyners* entwickelte Begründung, also die mit der Funktion nicht verbundene Beeinflussung der rechtsprechenden Tätigkeit, verwendete der EuGH auch im Hinblick auf Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher und erklärte einen in Frankreich bestehenden Staatsbürgervorbehalt für diese Berufsgruppen als nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar.[5)]

Einzelne Rechtsanwälte betreffende Aspekte der Dienstleistungsfreiheit standen auch in zwei weiteren Fällen auf dem Prüfstand. In der Rs *Säger*[6)] fragte das vorlegende mitgliedstaatliche Gericht, ob das nationale Recht bestimmte Dienstleistungen zur Überwachung und zur Aufrechterhaltung von Patenten bestimmten qualifizierten Personen wie Anwälten und Patentanwälten vorbehalten darf und EU-Dienstleister von dieser Tätigkeit ausschließen darf. Der EuGH stellte dazu fest, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen um einfache Dienstleistungen handelt, die keine spezifischen beruflichen Fähigkeiten verlangen und deren schlechte Erfüllung für den Patentinhaber kein besonderes Risiko darstellt. Es sei daher unionsrechtlich nicht zulässig, weil unverhältnismäßig, solche Dienstleistungen Anwälten oder Patentanwälten vorzubehalten. Hingegen hindert die Dienstleistungsfreiheit die Mitgliedstaaten nicht daran, die gerichtliche Einziehung fremder Forderungen den Anwälten vorzubehalten und Inkassobüros von dieser Tätigkeit auszuschließen. In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass die Anwendung von Berufsregelungen auf Anwälte, namentlich von Vorschriften über die Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Ver-

1) EuGH 2/74, *Reyners,* Slg 1974, 631 Rn 51/53.
2) EuGH C-53/2008, *Kommission/Österreich,* Slg 2011, I-4309 Rn 95 ff.
3) EuGH verb Rs C-94/04 und C-202/04, *Cipolla,* Slg 2006, I-11421.
4) EuGH verb Rs C-422/11 P und C-423/11 P, *PUKE,* nicht in amtl Slg veröffentlicht, Rn 23. Diese Formulierung findet sich schon in EuGH 155/79, *AM & S Europe,* Slg 1982, 1575 Rn 21.
5) EuGH verb Rs C-372/09 und C-373/09, *Peñarroja,* Slg 2011, I-1785.
6) EuGH C-76/90, *Säger,* Slg 1991, I-4221.

antwortlichkeit, den Empfängern rechtlicher Dienstleistungen und der Rechtspflege die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung bietet.[7)]

Ebenfalls unter dem Aspekt der Dienstleistungsfreiheit sind Regelungen zu prüfen, die für die Erbringer rechtlicher Dienstleistungen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten erfordern. So stellte der EuGH aus Anlass eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Österreich fest, dass das vormals bestehende Erfordernis, dass dienstleistende europäische Patentanwälte über einen österreichischen Zustellungsbevollmächtigten verfügen müssen, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.[8)] Hier ist anzumerken, dass aus dem Blickwinkel der Dienstleistungsfreiheit und dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft auch § 6 des EiRAG und Art 28 Abs 1 Z 2 der JN sowie die §§ 97 und 98 der ZPO (inländische Abgabestelle) problematisch erscheinen. Hinzuweisen ist auch auf ein Urteil des EFTA-Gerichtshofs, das Implikationen auf das EiRAG haben könnte, ua auf das Erfordernis eines Einvernehmensanwalts in allen Fällen einer Anwaltspflicht.[9)]

Die Rsp des EuGH zu den Grundfreiheiten ebnete – wie gezeigt – durch den Entfall des Staatsbürgervorbehalts Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten den Weg zur rechtsanwaltlichen Berufsausübung in Österreich – dies jedoch vorerst nur unter den auch für Österreicher geltenden Zugangsvoraussetzungen, wie sie insb in der RAO niedergelegt sind. Weitere Möglichkeiten, um eine rechtsanwaltliche Tätigkeit in Österreich zu entfalten, ergeben sich für Unionsbürger aus dem EU-Sekundärrecht. Zu nennen sind hier insb die DiplomanerkennungsRL 89/48/EWG und die NiederlassungsRL 98/5/EG, die beide durch das EiRAG in österreichisches Recht umgesetzt wurden.

Einen recht bemerkenswerten Anerkennungsfall bildet die Rs *Koller*[10)] – übrigens ein Vorabentscheidungsverfahren aus Österreich, das von der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission eingeleitet wurde: Herr Koller studierte Rechtswissenschaften in Graz. Nach Abschluss seines Studiums zog er nach Spanien, wo ihm nach einer Ergänzungsausbildung sein österreichischer Magistertitel anerkannt und der entsprechende spanische Titel verliehen wurde. Die Rechtsanwaltskammer Madrid trug Herrn Koller daraufhin in die Liste der spanischen Rechtsanwälte ein. Gestützt auf sein spanisches Diplom bemühte sich Herr Koller knapp ein Monat später um die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste in Österreich als österreichischer Rechtsanwalt. Der EuGH sprach aus, dass sich Herr Koller erfolgreich auf die DiplomanerkennungsRL (RL 89/48/EWG) berufen könne. Im Rahmen einer Eignungsprüfung könne von Herrn Koller lediglich verlangt werden, Kenntnisse jener Sachgebiete nachzuweisen, die von seiner bisherigen Ausbildung nicht abgedeckt waren, also insbesondere Kenntnisse des Berufs- und Standesrechts sowie des rechtsanwaltlichen Kostenrechts (s auch VfGH Slg 18.414). Das Erfordernis einer praktischen Verwendung in Form von Gerichtsjahr und Konzipientenzeit könne Herrn Koller indes nicht entgegengehalten werden.

Von dem soeben dargestellten Fall, in dem es um die Tätigkeit als *österreichischer* Rechtsanwalt infolge Anerkennung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbenen Diploms ging, ist das Recht auf anwaltliche Berufsausübung unter der *ursprünglichen* Berufsbezeichnung zu unterscheiden, das in der Niederlassungs-RL 98/5/EG normiert ist. Ein derartiger Fall lag der erst jüngst entschiedenen Rs *Torresi*[11)] zugrunde. Zwei italienische Staatsbürger erwarben in Spanien einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften und wurden dort in die Liste der spanischen Rechtsanwälte eingetragen. Wenige Monate später stellten sie in Italien einen Antrag auf Eintragung in die Sonderabteilung des italienischen Anwaltsverzeichnisses unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung (dh als spanische „*abogados*"). Während die italienischen Behörden hierin eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der italienischen Vorschriften über den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf orteten, stellte der EuGH klar, dass ein derartiges Vorgehen von der Richtlinie gedeckt ist, ja gerade ihrer Zielsetzung entspricht.

III. Die rechtliche Stellung der Rechtsanwälte aus grundrechtlicher Sicht

Bevor ich auf einzelne Konsequenzen eingehe, die sich aus der Rsp des EuGH zu den Grundrechten ergeben, scheinen mir einige allgemeine Anmerkungen zu den Grundrechten im Recht der Europäischen Union sinnvoll zu sein. Vor dem Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags am 1. 12. 2009 kannte das geschriebene Primärrecht der Union nur einzelne grundrechtliche Verbürgungen. Es blieb dem EuGH überlassen, Grundrechte in der Form allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen. Er griff dabei auf die EMRK und die verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zurück. Unter diesen sog ARG-Grundrechten fanden zB das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte Eingang in das Primärrecht der Union. Anzuwenden hatte der EuGH diese Verfahrensgrundrechte im Wesentlichen im Zusammenhang mit den Verfahren, die vor ihm selbst und vor dem EuG bzw dem vormaligen Gericht 1. Instanz stattfanden. Es handelte sich

7) EuGH C-3/95, *Reisebüro Broede,* Slg 1996, I-6511 Rn 38.
8) EuGH C-564/07, *Kommission/Österreich,* Slg 2009, I-100.
9) Siehe dazu *Schumacher,* EFTA-Gerichtshof zur anwaltlichen Dienstleistungsfreiheit, AnwBl 2014, 524.
10) EuGH C-118/09, *Koller,* Slg 2010, I-13627.
11) EuGH C-58,59/13, *Torresi,* noch nicht in amtl Slg veröffentlicht.

dabei meist um verwaltungsrechtliche Verfahren und nicht um zivil- oder strafrechtliche Verfahren. Seit dem 1. 12. 2009 ist es nun die Grundrechtecharta, die als Teil des geschriebenen Primärrechts der Union die erste, aber nicht einzige Quelle des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes darstellt. Die Grundrechtecharta enthält in ihrem Titel VI ein eigenes Kapitel zu den justiziellen Rechten, mit insgesamt vier Artikeln. Art 47 verbürgt das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf für alle Personen, deren durch das Recht der Union garantierten Rechte und Freiheiten verletzt worden sind. In seinem zweiten Absatz übernimmt Art 47 im Kern den Art 6 der EMRK und verankert die *fair trial* Grundsätze im Unionsrecht. Er enthält darüber hinaus die ausdrückliche Bestimmung, dass sich jede Person beraten, verteidigen und vertreten lassen kann. Abs 3 bestimmt, dass Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, soweit dies erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Art 48 verankert die Unschuldsvermutung und noch einmal speziell für Strafverfahren die Achtung der Verteidigungsrechte. Die Art 49 und 50 sind den klassischen strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen gewidmet: dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit sowie dem Gebot des *ne bis in idem*. Wie die beim EuGH einlangenden Fälle immer wieder zeigen, bereitet der Anwendungsbereich dieser Verbürgungen in der Praxis immer noch Probleme. Deshalb einige Anmerkungen: Die Grundrechtecharta allgemein und auch die in ihr enthaltenen justiziellen Rechte kommen nur dann zur Anwendung, wenn ein Verfahren ein Recht betrifft, das durch das Unionsrecht gewährleistet ist. Es muss um die Durchführung von Unionsrecht gehen und es muss daher zusätzlich zur Charta ein zweiter Anknüpfungspunkt zum Unionsrecht gegeben sein, zB zu einem Sekundärrechtsakt der Union oder einer unionsrechtlichen Grundfreiheit. Art 47 GRC bezieht sich auf Verfahren aller Art, auch auf verfassungs- und verwaltungsrechtliche Verfahren und nicht wie Art 6 EMRK nur auf zivil- und strafrechtliche Verfahren. Die Art 48 bis 50 GRC beziehen sich speziell auf das Strafverfahren. Nachdem noch immer die Meinung anzutreffen ist, dass das Strafrecht eine letzte unionsrechtsfreie Bastion bilde, könnte man Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser speziellen strafverfahrensrechtlichen Verbürgungen haben. Tatsächlich wirkt das Unionsrecht auch auf das mitgliedstaatliche Strafrecht ein, zB dann, wenn durch Unionsrecht für gewisse Tatbestände Mindesthöchststrafen festgesetzt sind, wenn die Mitgliedstaaten zur wirksamen Durchsetzung von Sekundärrecht auch strafrechtliche Sanktionen vorsehen oder wenn es zB in Zukunft um die Umsetzung der unionsrechtlichen Richtlinien zu den Beschuldigten- und Opferrechten geht. Weist daher ein mitgliedstaatliches Verfahren einen hinreichenden Bezug zum Unionsrecht auf, dann rücken auch die in diesem Verfahren angewendeten mitgliedstaatlichen Verfahrensbestimmungen in den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta und damit auch in den Anwendungsbereich ihrer Garantien für das Strafverfahren. In solchen Fällen steht dann auch in Strafverfahren grundsätzlich die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH offen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass bei der Auslegung jener Artikel der Charta, die den Artikeln der EMRK entsprechen, die vom EGMR judizierten Gewährleistungsinhalte der EMRK auch für die Charta gelten. In der Auslegung der Charta kann aber über die EMRK hinausgegangen werden und es können höhere Standards entwickelt werden. Da es noch relativ wenig Rechtsprechung des EuGH zu zivil- und strafrechtlichen Verfahren in den Mitgliedstaaten gibt, kann eine grobe Orientierung darin bestehen, dass die EGMR-Rechtsprechung auch als unionsrechtlich gebotener Mindeststandard anzusehen ist.

1. Das Recht auf ein faires Verfahren, die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und der Schutz des Anwaltsgeheimnisses

Eine erste Gelegenheit sich unter grundrechtlichen Aspekten mit der rechtlichen Stellung der Rechtsanwälte zu beschäftigen, bekam der EuGH in einem Verfahren, dass die belgischen Rechtsanwaltskammern gegen die GeldwäscheRL (RL 91/308) anstrengten. Diese RL sieht bekanntlich vor, dass die von der RL erfassten Personen voll und ganz mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden zusammenarbeiten müssen. Für Rechtsanwälte beschränkte die RL diese Verpflichtung zur Information und Zusammenarbeit in zweifacher Weise. Zum einen wurden diese Verpflichtungen auf die Mitwirkung bei gewissen finanziellen Transaktionen beschränkt, zB Kauf und Verkauf von Immobilien, Verwaltung von Geldern, Kontoverwaltungen. Zum anderen wurden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Rechtsanwälte zur Information und Zusammenarbeit anzuhalten, wenn es sich um Informationen handelt, die die Rechtsanwälte von einem Mandanten oder über einen Mandanten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen Mandanten erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Mandanten in einem Gerichtsverfahren inkl der vor- und nachprozessualen Beratung erhalten oder erlangen. Den belgischen Anwaltsvereinigungen gingen diese Ausnahmen zu wenig weit. Sie sahen den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Unabhängigkeit und damit das von Art 6 EMRK geschützte Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Selbst eine eingeschränkte Informations- und Zusammenarbeitsverpflichtung zerstöre das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant und auch das Ansehen in der Öffentlichkeit würde untergra-

ben. Der EuGH berief sich zunächst auf die Rsp des EGMR zu Art 6 EMRK und stellte fest, dass dann, wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder in dessen Vorbereitung verpflichtet wäre, mit den öffentlichen Stellen zusammenzuarbeiten und diesen Informationen, die er im Rahmen der Rechtsberatung erlangt hatte, zu übermitteln, er seinen Aufgaben bei der Beratung, der Verteidigung und der Vertretung seines Mandanten nicht in angemessener Weise gerecht werde. Damit würden dem Mandanten die ihm durch Art 6 EMRK gewährten Rechte genommen. Allerdings finden jene Transaktionen, für die die Zusammenarbeits- und Informationsverpflichtung gilt, in einem Kontext statt, der keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren hat. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gelte aber nur dann, wenn es sich um ein Gerichtsverfahren handelt. Die zweite Ausnahme im Hinblick auf Gerichtsverfahren wahre zusätzlich das Recht des Mandanten auf ein faires Verfahren. Die RL wurde daher als mit Art 6 EMRK vereinbar erklärt.

Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses kam auch noch in einem anderen Kontext auf die Tagesordnung des EuGH. In diesen Fällen ging es darum, den sachlichen und den persönlichen Anwendungsbereich des Schutzes der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant festzustellen. Es handelte sich jeweils um Rechtsmittelverfahren in kartellrechtlichen Angelegenheiten, in denen insbesondere strittig war, ob auch die Kommunikation zwischen einem Mandanten und einem Syndikusanwalt geschützt sei. Im ersten dazu ergangenen Urteil entschied der EuGH zunächst, dass die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft geschützt werden müsse. Das Urteil erging 1982 und damit lange vor Inkrafttreten der Grundrechtecharta. Der EuGH musste deshalb die Anerkennung dieses Grundrechts noch aus den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten ableiten.[12] Heute wäre es ein Anwendungsfall von Art 47 GRC, allenfalls auch von Art 41 GRC, dem Recht auf gute Verwaltung, das den Zugang zu Akten im Besitz von EU-Einrichtungen mitumschließt. Dieser Zugang darf aber nur unter Wahrung des berechtigten Interesses an der Vertraulichkeit sowie von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden. Hinsichtlich des sachlichen und personellen Anwendungsbereichs des Grundsatzes des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation hielt der EuGH fest, dass der Schriftwechsel mit dem Recht des Mandanten auf Verteidigung in Zusammenhang stehen müsse und dass es sich bei dem Anwalt um einen unabhängigen Rechtsanwalt handeln müsse, dh um Anwälte, die nicht durch ein Dienstverhältnis an den Mandanten gebunden sind. Das Erfordernis der Unabhängigkeit beruhe auf der spezifischen Vorstellung von der Funktion des Anwalts als Mitgestalter der Rechtspflege, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die benötigte rechtliche Unterstützung zu gewähren habe. Dem besonderen Schutz der Kommunikation unabhängiger Rechtsanwälte stünden auf der anderen Seite die Berufs- und Standespflichten gegenüber, die im allgemeinen Interesse festgelegt und kontrolliert werden. Eine solche Konzeption entspräche den Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten und darauf beruhe auch Art 19 der Satzung des Gerichtshofs. In einem jüngerem Fall aus dem Jahre 2010 stellte sich eine ähnliche Problematik, allerdings war hier der Syndikusanwalt nach niederländischem Recht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer mit speziellen Berufs- und Standespflichten. Der EuGH sah darin aber keinen Grund, seine Ansicht zu angestellten Anwälten zu ändern. Ein Syndikusanwalt genieße trotz seiner Zulassung als Rechtsanwalt und der damit einhergehenden standesrechtlichen Bindungen nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten. Unter diesen Umständen, so der EuGH weiter in seiner Begründung, kann der Syndikusanwalt etwaige Spannungen zwischen seinen Berufspflichten und den Zielen seines Mandanten weniger leicht ausräumen als ein externer Anwalt.[13]

Mit angestellten Anwälten bekam es der EuGH auch im Zusammenhang mit der Auslegung seiner eigenen Satzung zu tun. Diese sieht in ihrem Art 19 vor, dass andere Parteien als Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten und Unionsorgane – also die sogenannten privilegierten Parteien – im Verfahren vor dem EuGH durch einen Anwalt vertreten sein müssen. Als Anwälte gelten nur jene, die berechtigt sind, vor einem Gericht eines Mitgliedstaates oder eines EWR-Vertragsstaates aufzutreten. Die Auslegung dieser Bestimmung wurde in einem Verfahren vor dem EuG und dann vor dem EuGH strittig, in dem sich eine nichtprivilegierte Partei, eine polnische Behörde durch angestellte Rechtsberaterinnen vertreten ließ.[14] Tatsächlich kennt das polnische Recht neben dem Anwaltsberuf auch den Beruf des Rechtsberaters. Diese werden bei der polnischen Anwaltskammer in die Liste der Rechtsberater eingetragen und sind berechtigt, Mandanten und Arbeitgeber vor den polnischen Gerichten zu vertreten. Erschwerend kam hier dazu, dass die polnische Übersetzung des Art 19 der Satzung des Gerichtshofs von Anwälten und Rechtsberatern spricht. Das EuG verweigerte den angestellten Rechtsberaterinnen die Vertretungsbefugnis, wogegen dann ein Rechtsmittel beim EuGH eingelegt wurde. Die Rechtsmittelwerber brachten ua folgende Argumente gegen den Ausschluss von angestellten Rechtsberatern vor: Die Unab-

12) EuGH 155/79, *AM & S Europe*, Slg 1982, 1575 Rn 21.
13) EuGH C-550/07 P, *Akzo Nobel Chemicals* und *Akcros Chemicals/Kommission*, Slg 2010, I-8301 Rn 45 ff.
14) EuGH verb Rs C-422/11 P und C-423/11 P, *PUKE*, noch nicht in amtl Slg veröffentlicht.

hängigkeit sei dadurch gewährleistet, dass sie nicht direkt bei der vertretenen Partei angestellt sind, sondern nur bei einer mit der Partei verbundenen Organisationseinheit, das Unionsrecht verweise auf das nationale Recht und nach diesem seien die Rechtsberater vor den nationalen Gerichten vertretungsbefugt, die Nichtbeachtung des nationalen Rechts verletze die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und der Subsidiarität und der Ausschluss der Rechtsberater sei auch nicht verhältnismäßig. Diese Einwände ließ der Gerichtshof nicht gelten: Nur ein nicht angestellter Anwalt könne unabhängig sein und der Begriff „Anwalt" sei ein objektiver Begriff des Unionsrechts der nicht je nach mitgliedstaatlichem Recht anders ausgelegt werden könne. Da Art 19 der Satzung die Vertretung vor den europäischen Gerichten regle und nicht die vor den nationalen Gerichten, liege auch kein Eingriff in die Regelungsautonomie der Mitgliedstaaten vor. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sei von den Rechtsmittelwerbern nicht dargetan worden, wie die Unabhängigkeit mit milderem Mittel als dem Fehlen einen Beschäftigungsverhältnisses gesichert werden könne.

2. Freie Anwaltswahl

Drei Urteile des EuGH aus jüngerer Zeit hatten sich mit der EU-RL 87/344 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung und dem in dieser RL enthaltenen Grundsatz der freien Anwaltswahl auseinanderzusetzen. Auch wenn alle diese Fälle nur auf der Ebene des Sekundärrechts gelöst werden konnten, ist der grundrechtliche Bezug deutlich. Das Recht auf freie Wahl des Anwalts ist ein von Art 47 der GRC unionsrechtlich geschütztes Grundrecht. Im jüngsten Fall, der Rs *Sneller*[15] legte ein niederländisches Gericht dem EuGH zwei Fragen vor, die die freie Anwaltswahl betrafen. Konkret ging es um Regelungen im niederländischem Recht, die es ermöglichten, dass im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, dass der Versicherer die Schadensfälle grundsätzlich durch eigene Mitarbeiter bearbeitet und nur dann, wenn der Versicherer es für notwendig erachtet, die Vertretung einem externen Rechtsvertreter übertragen werden kann und auch dessen Kosten ersetzt werden. Diesen Rechtsvertreter kann dann der Versicherungsnehmer bestimmen. Das vorlegende Gericht wollte zum einen wissen, ob diese Regelung mit der RL 87/344 vereinbar ist, zum anderen auch noch die Unterfrage beantwortet haben, ob es einen Unterschied macht, ob im zu führenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Anwaltszwang besteht oder nicht. Nach einer teleologischen Auslegung der RL kam der EuGH zur Auffassung, dass die niederländische Regelung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, da sie das Recht des Versicherten auf freie Wahl seines Vertreters beschränke. Dafür mache es auch keinen Unterschied, ob Anwaltszwang besteht oder nicht.

In einem Ihnen wahrscheinlich gut bekannten Fall, dem Fall *Stark*,[16] den das LG Innsbruck an den EuGH vorlegte, ging es um die Regelung des § 158k Abs 2 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes. Diese Bestimmung ermöglicht, dass in den allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers eine Klausel vorgesehen werden kann, die den Versicherungsnehmer verpflichtet, nur solche zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen zu wählen, die ihren Kanzleisitz am Ort der in erster Instanz zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben. Diese Bestimmung wurde durch ein Urteil des OGH dahingehend ausgelegt, dass auch nicht ortsansässige Rechtsvertreter gewählt werden können, wenn sich diese verpflichten, nur die Kosten eines ortsansässigen Vertreters abzurechnen. Im konkreten Fall ging es um die Vertretung eines Rechtsschutzversicherten durch einen Anwalt aus Landeck vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien und damit um den doppelten Einheitssatz anstelle des einfachen. Der EuGH hielt zunächst fest, dass das in der RL 87/344 vorgesehene Recht des Versicherungsnehmers auf freie Wahl des Anwalts es grundsätzlich nicht erlaube, die Wahlfreiheit so einzuschränken, wie dies die österreichische Regelung vorsah. Allerdings war durch den EuGH auch festzustellen, dass die RL den Umfang der Kostendeckung für einen Rechtsvertreter nicht regelt. Er kam daher zu dem Schluss, dass allein aus der Wahlfreiheit hinsichtlich des Anwalts nicht abgeleitet werden könne, dass der Versicherer unter allen Umständen die vollständige Deckung der Kosten der Rechtsvertretung übernehmen müsse. Allerdings dürfe durch eine Beschränkung des Kostenersatzes die Wahlfreiheit nicht ausgehöhlt werden. Dies wäre der Fall, wenn die Beschränkung der Übernahme der Kosten eine angemessene Wahl des Vertreters durch den Versicherungsnehmer faktisch unmöglich machen würde. Es sei Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob eine solche Beschränkung vorliege.

Im dritten Fall[17] wurde dem EuGH vom OGH die Frage gestellt, ob es die RL 87/344 erlaube, dass in den allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung vorgesehen werde, dass in sog Massenschadensfällen es dem Versicherer zusteht, den Anwalt auszuwählen. Die unterinstanzlichen österreichischen Gerichte waren zuvor schon zu dem Schluss gekommen, dass diese Massenschadensklausel mit dem Unionsrecht vereinbar sei. Im Wege einer wörtlichen und einer teleologischen Auslegung der RL, die zu lang ist um sie hier wiederzugeben, kam der EuGH zu dem Schluss, dass es die RL nicht erlaube, dass sich der Versicherer in Massenschadensfällen das Recht

15) EuGH C-442/12, *Sneller,* noch nicht in amtl Slg veröffentlicht.
16) EuGH C-293/10, *Stark,* Slg 2011, I-4711.
17) EuGH C-199/08, *Eschig,* Slg 2009, I-8295.

vorbehalte, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.

3. Der Rechtsanwalt vor den Unionsgerichten

Abschließend möchte ich noch einen kurzen Blick auf die rechtliche Stellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor den Unionsgerichten werfen.

Es dürfte der Unionsgerichtsbarkeit von Seiten der hier versammelten Zuhörerschaft Sympathie einbringen, wenn ich zunächst darauf hinweise, dass Art 19 EuGH-Satzung vom Grundsatz der strengen Anwaltspflicht vor den Unionsgerichten ausgeht und nur Mitgliedstaaten und Unionsorgane davon ausnimmt. Eine Besonderheit gilt für das Vorabentscheidungsverfahren: Hier bleiben für die Parteien des Ausgangsverfahrens die vor dem vorlegenden Gericht geltenden Vertretungsregeln maßgeblich (§ 97 Abs 3 VerfO-EuGH).[18)]

Die Anwaltspflicht vor den Unionsgerichten gilt auch für Anwälte selbst: Denn aus dem Wortlaut der Satzung[19)] und aus der „spezifischen Vorstellung des Anwalts als eines [unabhängigen] Mitgestalters der Rechtspflege“[20)] leitet der EuGH ein Verbot der anwaltlichen Selbstvertretung vor den Unionsgerichten ab.[21)]

Unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erweist sich die Statuierung eines Anwaltszwangs vor den Unionsgerichten im Lichte der Rspr des EGMR als unbedenklich, sofern gegebenenfalls Prozesskostenhilfe zur Bestreitung der Anwaltskosten gewährt wird.[22)]

Zu guter Letzt sei noch auf ein gerade anhängiges Vorabentscheidungsverfahren hingewiesen, in dem das vorlegende litauische Gericht um Klärung der Frage ersucht, ob ein Vertrag über anwaltliche Dienstleistungen zwischen einer natürlichen Person als Klienten und einem Anwalt als Verbrauchervertrag iSd RL 93/13/EWG zu qualifizieren ist.[23)] Der Gerichtshof wird demnächst zu dieser Frage Stellung nehmen und damit am Bild des Rechtsanwalts weiterzeichnen.

18) Vgl *Berger/Maderbacher,* Aktuelle Entwicklungen im Verfahrensrecht des EuGH, AnwBl 2014, 443.
19) EuGH C-174/96 P, *Orlando Lopes,* Slg 1996, I-6401 Rn 10 f.
20) Erstmals EuGH 155/79, *AM & S Europe,* Slg 1982, 1575 Rn 24.
21) Vgl EuGH verb Rs C-74/10 P und C-75/10 P, *EREF,* Slg 2010, I-115 Rn 52–54 mwN aus der Rsp.
22) Vgl grundlegend EGMR 9. 10. 1979, *Airey/Irland,* § 26; sowie aus jüngerer Zeit: EGMR 8. 12. 2009, *Wieczorek/Polen,* § 48.
23) Beim Gerichtshof anhängig unter EuGH C-537/13, *Šiba.*

ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2015: EUR 267,– (inkl. Versand im Inland)
Erscheint 2015 im 26. Jahrgang. Erscheint monatlich.

Lesen Sie jetzt in ecolex 11 zum Schwerpunkt „Transparenz“:

Lauterkeitsrechtliche Dimension von Verstößen gegen gesetzliche Informationspflichten *(Adolf Zemann)*
Transparenz bei Verbraucherkrediten *(Adolf Zemann)*
„Private Enforcement“ von UGB-Offenlegungspflichten *(Roman Perner / Michael Woller)*
Das Transparenzgebot – Unionsrechtliche Vorgaben im Verbraucherschutz *(Evelin Hlina / Wolfgang Tichy / Volker Weiss)*
Neue Lebensmittelkennzeichnung *(Andreas Natterer)*

Jetzt in der ecolex 11/2014
Einzelheft EUR 26,30 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Was Medien (nicht) dürfen (sollen)

Von Alois Vahrner, TT-Chefredakteur, Innsbruck.

Die Medien gelten als die vierte Gewalt im Staat, mit der wichtigen Aufgabe der Kontrolle vor allem auch der öffentlichen Institutionen. (Watchdog). Jegliche Eingriffe in die Pressefreiheit sind daher im Sinne der demokratischen Kontrolle abzulehnen.

Den Begriff Pressefreiheit finden wir heute im Art 13 des Staatsgrundgesetzes. Es geht darum, dass die Presse nicht zensuriert werden darf. 1776 wurde die Pressefreiheit zum ersten Mal im Zuge der Amerikanischen Revolution als unveräußerliches Menschenrecht deklariert. 1789 wurde sie in die „Bill of Rights" der neu gegründeten USA und im gleichen Jahr in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu Beginn der Französischen Revolution übernommen.

In Österreich beschloss die provisorische Nationalversammlung am 30. 10. 1918, dass jede Zensur aufgehoben wird. Grund: Zensur widerspreche „dem Grundrecht der Staatsbürger", daher werde „die volle Freiheit der Presse hergestellt". Schon am 7. 3. 1933 wurde die Zensur wieder eingeführt (Ständestaat, danach Nazi-Diktatur), erst am 27. 4. 1945 trat das Recht der Pressefreiheit in Österreich wieder in Kraft.

Das „Recht auf Meinungsfreiheit" ist in Art 10 EMRK und Art 13 Staatsgrundgesetz verankert. Diese Bestimmungen umfassen neben der eigentlichen Meinungsfreiheit im engeren Sinne mehrere weitere **Freiheiten.** Allesamt sind von Bedeutung für den Journalismus und werden von Juristen unter dem Dachbegriff „Kommunikationsfreiheit" zusammengefasst. Dazu gehören

- das Recht seine Meinung frei zu äußern;
- das Recht auf Empfang und Weitergabe von Nachrichten und Ideen;
- der Schutz journalistischer Quellen;
- Recherchefreiheit in Bezug auf öffentlich zugängliche Quellen;
- das Zensurverbot und
- das Verbot eines Konzessionssystems für die Presse.

Diese Freiheiten können nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Bspw zum Schutz der Rechte anderer (zB Recht auf Privatsphäre). Des Weiteren muss jede Einschränkung eines Grundrechts in einem Gesetz festgelegt werden. So schützt bspw § 7 MedienG (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs) die Privatsphäre des Einzelnen gegenüber den Medien und schränkt daher die Pressefreiheit zulässigerweise ein.

2015, 25

Kurzer geschichtlicher Abriss führt zu einigen grundlegenden Positionen:

1. An der Pressefreiheit, am Schutz journalistischer Quellen und an der Recherchefreiheit etc darf nicht gerüttelt werden.

2. Die Pressefreiheit gilt auch für die so genannten neuen Medien, so lange sie sich dem Ehrenkodex der österreichischen Presse verpflichtet fühlen und sich dem Spruch des Österreichischen Presserates unterwerfen.

3. Die Bundesregierung hat bisher auf die Entwicklung am Mediensektor insofern Einfluss genommen, als sie neben Förderungen auch Werbeaufträge in beträchtlicher Höhe vergab – letztere allerdings ohne Regelwerk. Dadurch kamen auch Medienprodukte in den Genuss von Aufträgen in beträchtlicher Höhe, die oben genannte Anforderungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Ein Beispiel sind Kampagnen des BMVIT zum Schulstart, die ausschließlich in drei Wiener Boulevardmedien geschaltet wurden, von denen zumindest zwei in Westösterreich keine oder so gut wie keine Verbreitung haben. Sind die Kinder in Westösterreich weniger wert als jene im Osten?

- Bisherige Herausforderungen, dass sich nicht alle Medien (vor allem Boulevard) an Täter- und Opferschutz halten, Vorverurteilungen – sind Strafen ausreichend?
- Problem Online-Plattformen (Postings) mit anonymen Beschuldigungen (TT hat nur registrierte Postings, Verantwortung der Webmaster und vor allem auch der Poster)!
- Staatszugriffe (RH-Berichte usw) bisher abgewehrt – Redaktionsgeheimnis laut OGH abgesichert, aber bleibt das so?
- NSA- und andere Spionageskandale: Inwieweit gibt es überhaupt noch Redaktions- und andere Geheimnisse?

Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (I)

Von o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Innsbruck.

2015, 26

Das Thema „Geheimnisschutz oder schutzlos transparent?“ als Titel einer Podiumsdiskussion der österreichischen Rechtsanwaltskammer verleitet einen Verfassungsjuristen zur Frage, wie gut die Geheimnisse der Mandantschaft in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren geschützt werden müssen und andererseits wie weit das Interesse der Öffentlichkeit reicht, über gerichtliche oder behördliche Verfahren informiert zu werden. Beide Positionen – der Geheimnisschutz und die Transparenz gerichtlichen oder behördlichen Vorgehens – sind verfassungsrechtlich, unionsrechtlich und auch völkerrechtlich geschützt und gesichert.

Auf der einen Seite steht der Geheimnisschutz. Dieser ist in Art 20 Abs 3 B-VG in Form des Amtsgeheimnisses oder, wie es die Verfassung ausdrückt, in Form der Amtsverschwiegenheit gesichert. Hinzu kommen weitere Verschwiegenheitspflichten: Das Anwaltsgeheimnis nach der RAO, das Redaktionsgeheimnis nach dem MedienG sowie das Recht des Einzelnen, seine Privatsphäre geheim zu halten als Ausfluss des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK, Art 7 GRC). Insoweit es sich um personenbezogene Daten handelt, gibt es einen Geheimnisschutz (§ 1 DSG, Art 8 GRC).

Auf der anderen Seite steht die Meinungsfreiheit iS des Art 10 EMRK und Art 11 GRC. Dieses Recht beinhaltet nicht nur das Recht, Meinungen und Tatsachen öffentlich zu äußern, sondern auch das Recht, solche Informationen zu empfangen. Die Höchstgerichte, insb der EGMR anerkennen schon seit langem das Interesse der Allgemeinheit, über öffentliche Angelegenheiten informiert zu werden.

Der Titel unserer Podiumsdiskussion weist sohin klar auf eine sog *Grundrechtskollision* hin. Verschiedene Grundrechte bzw verschiedene grundrechtliche Verpflichtungen prallen aufeinander und es muss ein Weg gefunden werden, diese oft antagonistischen Positionen in Einklang zu bringen. Grundrechte sind grundsätzlich nicht hierarchisierbar, man kann also nicht eines gegen das andere ausspielen. Grundrechtskollisionen werden in Form von Interessenabwägungen gelöst, wobei dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eine entscheidende Rolle zukommt. Damit ist aber schon klargestellt, dass der im Titel unserer Podiumsdiskussion angesprochene Antagonismus juristisch auflösbar sein muss. Die grundrechtlichen Interessensphären müssen gegeneinander abgewogen werden, was in der Regel in einer Einzelfallbetrachtung erfolgen muss. Die Interessenabwägung darf nicht mit einem Formelkompromiss verwechselt werden. Es kann im Einzelfall durchaus sein, dass eine grundrechtliche Position die andere deutlich überragt und damit die Oberhand gewinnt. Es kann aber durchaus auch zu einem kompromissähnlichen Interessenausgleich kommen.

Der EGMR, ihm folgend der VfGH und der OGH und neuestens auch der EuGH haben in ihrer Rechtsprechung Konturen entwickelt, wie die einzelnen grundrechtlichen Positionen zu gewichten sind:

Auf der einen Seite steht das Interesse an Geheimhaltung. Wir haben in Österreich eines der strengsten Regelungen zur Amtsverschwiegenheit in Europa. Art 20 Abs 3 B-VG zählt als Gründe für die Amtsverschwiegenheit dermaßen umfassende Tatbestände auf, dass darunter so gut wie alles und jedes fällt. Und da die Wahrung der Amtsverschwiegenheit strafrechtlich gesichert ist, ist die Lust von Gerichten und Behörden, Auskünfte über ihre Tätigkeit zu geben, endenwollend. Dem Vernehmen nach soll ein Verfassungsentwurf vorbereitet werden, der eine Lockerung der Amtsverschwiegenheit vorsieht. Aber noch ist es nicht soweit. Auch der Datenschutz stellt eine wirksame Waffe gegen die Herausgabe von Informationen dar. Die Angst vor einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen führt oft zu absurden Ergebnissen, indem der Begriff der „Schutzwürdigkeit“ oft weit überstrapaziert wird.

Handelt es sich um den Schutz privater Geheimnisse so schützt Art 8 EMRK (Art 7 GRC) davor, dass die Privatsphäre des Einzelnen ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt wird. Der EGMR und auch der VfGH – soweit ich sehe auch die ordentliche Gerichtsbarkeit – haben dazu die Figur der „public figures“ entwickelt.[1)] Je prominenter eine Person ist, je mehr sie sich also ohnehin dem Blick der Öffentlichkeit unterstellt, umso weniger Schutz auf Geheimhaltung und Wahrung ihrer Privatsphäre hat sie. Dies gilt nicht nur für Künstler und Salonlöwen sondern auch für Politiker. Als ein Oppositionspolitiker die private Telefonnummer eines ranghohen Landesbeamten, der gute Tipps im Umgang mit Verwaltungsbehörden gegeben hat, plakatiert hat, musste sich dieser dies als „public figure“ gefallen lassen. Auch Finanzminister und solche, die es einmal gewesen sind, haben gegenüber dem so-

1) EGMR 8. 7. 1986, 9.815/82, *Lingens,* EuGRZ 1986, 424 Z 42; 23. 5. 1991, 11.662/85, *Oberschlick* (1), ÖJZ 1991, 641 Z 59; 12. 7. 2001, 29.032/95, *Feldek,* ÖJZ 2002, 814 Z 74; 26. 2. 2002, 34.315/96, *Krone Verlag,* ÖJZ 2002, 466 = MR 2002, 82 Z 35; 2. 11. 2006, 13.071/03, *Standard,* MR 2007, 17 = NLMR 2006, 286, Z 48; 2. 11. 2006, 19.701/02, *Standard & Krawanger-Pfeifer,* NLMR 2006, 291 Z 50; 7. 2. 2012, 40.660/08 & 66.641/08, *Von Hannover (GK),* EuGRZ 2012, 278 = NLMR 2012, 45 Z 110; 18. 9. 2012, 39.600/07, *Lewandowska-Malec,* Z 66; 4. 12. 2012, 51.151/06, *Küchl,* Z 75 ff = 6.490/07, *Rothe,* Z 60 ff = 59.631/09, *Verlagsgruppe News & Bobi,* Z 78 ff NLMR 2012, 390 = ÖJZ 2013, 749; VfSlg 12.086/1989. Dazu *Holoubek,* ecolex 1990, 786.

genannten „Otto Normalverbraucher" einen geminderten Geheimnisschutz. Andererseits geht es aber wohl zu weit, Protokolle polizeilicher Telefonüberwachung zu veröffentlichen und medial auszuschlachten. Und der EGMR hat in seinem berühmten Fall *Caroline von Hannover* gezeigt, dass auch Prominente Schutz ihres Privatlebens genießen.[2)] Paparazzismus ist sicherlich keine grundrechtsbezogene journalistische Praxis.

Von besonderer Bedeutung sind die diversen Berufsgeheimnisse, wozu prominent die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte zählt. Diese ist ein unverzichtbares Instrument einer rechtsstaatlichen Justiz. Durch die neuen Überwachungsmethoden geräten diese Verschwiegenheitspflicht und das korrespondierende Recht nicht abgehört und ausspioniert zu werden, immer mehr in Konflikt. Niemand weiß wirklich ob und von wem E-Mail-Kontakte überwacht werden, ob und wie Telefonüberwachungen stattfinden etc. Der Umstand, dass richterlich nicht genehmigte Überwachungsergebnisse keine verwertbaren Beweismittel sind, vermag hier nicht den vollen Trost zu spenden. Schließlich hat der EuGH die Vorratsdatenspeicherung ua mit dem Argument aufgehoben, dass durch dieses Instrument die beruflichen Verschwiegenheitspflichten viel zu mangelhaft geschützt sind.[3)]

Auf der anderen Seite steht die Meinungsfreiheit, der das Interesse der Öffentlichkeit, über öffentliche Angelegenheiten informiert zu werden, eigen ist. Besonders der EGMR hat in seiner Judikatur die Bedeutung der Medien in der Demokratie besonders hervorgehoben. Sie sind „public watchdogs", deren Aufgabe es ist, Politik auch von den Seiten her transparent zu machen, die den Politikern oft gar nicht angenehm sind.[4)] Besondere Bedeutung kommt dabei dem Bereich des investigativen Journalismus zu. Der EGMR hat schon im Jahre 2004 erkannt, dass es zur Aufdeckung von Skandalen in Politik, Bürokratie und Justiz notwendig ist, verborgene Informationen zu enthüllen und dass es erforderlich ist, hier auch an juristische Grenzen zu gehen.[5)] Ohne investigativen Journalismus wären der Fall *Lucona*, der Fall *Grasser und Co*, aber auch die *Watergate Affäre* etc niemals an die Öffentlichkeit gelangt und damit wären auch nie die entsprechenden Strafverfahren und politischen Aufarbeitungen erfolgt.[6)]

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung des Staates zur Herausgabe vertraulicher oder geheimer Dokumente.[7)] Nur bei ausreichend starken persönlichen Informationsinteressen lassen sich aus Art 8 EMRK solche Gewährleistungspflichten des Staates ableiten.[8)] In Verbindung mit mutmaßlichen Folterungen iZm dem Krieg gegen den Terrorismus hat der EGMR im Jahre 2012 ausgesprochen, dass es ein „right to know what had happened" gibt.[9)] Aufgrund der großen Bedeutung der Aufklärung solcher Fälle hätten neben dem Betroffenen und dessen Familie auch andere Opfer ähnlicher Verbrechen und die allgemeine Öffentlichkeit ein Recht zu erfahren, was hier geschehen sei. Die Rechtsprechung zur staatlichen Informationspflicht ist freilich dünn und noch nicht abgeschlossen.

Abschließend darf ich auf einen besonders sensiblen Fall einer Grundrechtskollision hinweisen: Die Berichterstattung über die Begehung von Straftaten und Gerichtsverfahren. Grundsätzlich besteht ein Interesse der Öffentlichkeit über strafbare Handlungen und darauf folgende Gerichtsverfahren informiert zu werden.[10)] Dieser Grundsatz spiegelt sich schon im Prinzip der Volksöffentlichkeit von Gerichtsverfahren in so gut wie allen Verfahrensordnungen wider.[11)] Art 6 EMRK garantiert dies ausdrücklich. Darüber hinaus wird das Interesse der Öffentlichkeit an einer Medienberichterstattung über Prozesse allgemein anerkannt. Das deut-

2) EGMR 26. 4. 2004, 59.320/00, *Von Hannover* ÖJZ 2005, 588 = EuGRZ 2004, 404 = MR 2004, 246; 7. 2. 2012, 40.660/08 & 66.641/08, *Von Hannover (GK)* EuGRZ 2012, 278 = NLMR 2012, 45; 19. 9. 2013, 8772/10, *Von Hannover* (3) NLMR 2013, 322, Z 41.

3) EuGH 8. 4. 2014, C-293/12 & C-594/12, *Digital Rights Ireland & Kärntner Landesregierung ua* (GK), EuGRZ 2014, 292 = NVwZ 2014, 709 = EuZW 2014, 541 = K&R 2014, 405 *(Westphal)*, Rz 58: „Zudem sieht (die VorratsdatenspeicherungsRL) keinerlei Ausnahme vor, so dass sie auch für Personen gilt, deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen."

4) ZB EGMR 26. 11. 1991, 13.585/88, *Observer & Guardian* ÖJZ 1992, 378, Z 59; 7. 2. 2012, 39.954/08, *Axel Springer* (GK), EuGRZ 2012, 294 = NLMR 2012, 42, Z 79.

5) ZB EGMR 17. 12. 2004, 33.348/96, *Cumpana & Mazare* (GK), Z 113.

6) Diese immense Wichtigkeit wird in EGMR 11. 7. 2002, 28.957/95, *Goodwin* (GK) ÖJZ 2003, 766, Z 39 auf den Punkt gebracht: „Unter Bedachtnahme auf die Wichtigkeit des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und den möglicherweise negativen Effekt, den eine Verfügung, eine Quelle offenzulegen, auf die Ausübung dieser Freiheit haben könnte, kann eine solche Maßnahme nicht mit Art 10 MRK vereinbar sein; es sei denn, sie ist durch ein gebieterisches Erfordernis im öffentlichen Interesse gerechtfertigt."

7) ZB EGMR 15. 6. 2004, 73.562/01, *Sirbu,* Z 18.

8) EGMR 10. 7. 2006, 19.101/03, *Sdružení Jihočeské Matky.*

9) EGMR 13. 12. 2012, 39.630/09, *El-Masri* (GK) NLMR 2012, 405, Z 191.

10) EGMR 7. 2. 2012, 39.954/08, *Axel Springer* (GK) EuGRZ 2012, 294 = NLMR 2012, 42, Z 96 mwN: „The public do, in principle, have an interest in being informed – and in being able to inform themselves – about criminal proceedings." Ähnlich 10. 1. 2012, 34.702/07, *Standard* (3) ÖJZ 2012, 426 = NLMR 2012, 1, Z 43 ff.

11) So zB § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33 idF 2013/122: „Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen." § 171 Abs 1 Zivilprozessordnung, RGBl 1895/113 idF BGBl I 2013/118: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der richterlichen Entscheidung, erfolgt öffentlich." § 12 Abs 1 S 1 Strafprozessordnung, BGBl 1975/631 idF I 2014/71: „Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt."

4Cg30/14b

VERSÄUMUNGSURTEIL
Im Namen der Republik

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien
vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien
Beklagte Partei: **Hans Otto Unterberger**, Unternehmer, geb. 29.07.1951, Hans Carossastraße 10, 4780 Schärding

I.) Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Parteien, insbesondere solche, die von Zwangsversteigerungsverfahren bedroht sind, gegen Entgelt zu beraten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten und/oder für diese Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder Außerstreitsachen zu verfassen oder als Bevollmächtigter bei Gericht einzuschreiten, dies in gewinnsüchtiger Absicht, sohin gegen ein Entgelt, das reinen Barauslagenersatz überschreitet.

II.) Die klagende Partei wird ermächtigt, auf Kosten der beklagten Partei dieses Urteil binnen drei Monaten ab Rechtskraft, im Fall der Teilrechtskraft binnen drei Monaten ab Gesamtrechtskraft, in einer Wochentagsausgabe der KRONEN ZEITUNG sowie in einer Ausgabe der Österreichischen Richterzeitung und des Österreichischen Anwaltsblatts zu veröffentlichen, und zwar mit Fettumrandung, der Überschrift „Im Namen der Republik", den Namen der Parteien in Fettdruck, den Namen der Parteienvertreter in Normaldruck, unter Anführung des Streitgegenstandes und dem Namen des Richters und des Gerichtshofes sowie des Datums und der Geschäftszahl der Entscheidung, welche in höchster Instanz entscheidet.

III.) Die beklagte Partei ist darüber hinaus schuldig, auf der Homepage www.hilfe-zwangsversteigerung.eu auf der Startseite binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils, im Falle der Teilrechtskraft binnen vierzehn Tagen ab Gesamtrechtskraft, ein Popup-Fenster einzurichten, in dem in gut leserlicher Schrift bei Aufruf der entsprechenden Seite die im Punkt II. gemachten Angaben (Spruch des Urteils in der üblichen Aufmachung) erscheinen, dies durch sechzig Tage hindurch.
Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Kosten dieses Rechtsstreits binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Landesgericht Ried im Inkreis; Abteilung 4
Ried im Inkreis, 3. September 2014
Dr. Birgit Rieß, Richterin

sche BVerfG hat dies auf den Punkt gebracht:[12] „Wer den Rechtsfrieden bricht und durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen angreift oder verletzt, muss auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird." Freilich kommt dieses Recht mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung in Konflikt.[13] Aus meiner Sicht reicht es nicht aus, wenn die Medien einen Verdächtigen oder Beschuldigten massiv vorverurteilen und dann am Schluss den Satz artikulieren: Es gilt die Unschuldsvermutung. Daneben muss auch betont werden, dass nicht jeder Straftäter durch die Begehung einer Straftat schon zur „public figure" wird.[14] So muss besonders bei Fotoaufnahmen von Verurteilten in emotionalen Ausnahmesituationen doch ein strenges Maß angelegt werden.[15]

Grundsätzlich ist auch die Kritik am Richter. Zwar besteht unwidersprochen ein öffentliches Interesse, über die Qualität der Gerichtsbarkeit informiert zu werden,[16] aber der Schutz und die Sicherung des Ansehens der Rechtsprechung stellen wiederum ein öffentliches Interesse dar, das die Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigt.[17] Hierzu gibt es auch reichhaltige Judikatur des VfGH zur Verletzung der Standespflichten durch Rechtsanwälte, wenn diese eine zu weit gehende Kritik äußern.

Geheimnisschutz und Geheimnisenthüllung sind beide unverzichtbare Elemente einer rechtstaatlich demokratischen Ordnung. Ihr Verhältnis ist freilich, wie ein früherer österreichischer Bundeskanzler einmal gesagt hat, „sehr kompliziert".

12) BVerfGE 35, 202, 231.
13) ZB EGMR 29. 8. 1997, 22.714/93, *Worm* ÖJZ 1998, 35 = MR 1997, 295 = NLMR 1997, 221 Z 50.
14) ZB EGMR 10. 2. 2009, 3.514/02, *Eerikäinen,* Z 67: „*X*'s status as an ordinary person enlarges the zone of interaction which may fall within the scope of private life. The fact that she was the subject of criminal proceedings cannot remove from her the protection of Art 8."
15) ZB EGMR 16. 4. 2009, 34.438/04, *Egeland & Hanseid* NLMR 2009, 104 Z 61: „All three photographs portrayed her distraught with a handkerchief close to her face in a state of strong emotion. She had just been arrested inside the court house after being notified of the District Court's judgment convicting her of triple murder and imposing on her a 21 years' prison sentence, the most severe sentence contemplated under Norwegian law. It must be assumed that *B,* who was shown in tears and great distress, was emotionally shaken and at her most vulnerable psychologically. As observed by the Supreme Court, immediately in connection with the delivery of the District Court judgment she was in a state of reduced self control, a situation which lay at the core of the protection which the relevant statutory provision was intended to provide."
16) Genau dieses öffentliche Interesse am Funktionieren der Justiz in einer bestimmten Stadt wurde in EGMR 24. 2. 1997, 19.983/92, *De Haes & Gijsels* ÖJZ 1997, 912 Z 39 angenommen.
17) Dazu ausdrücklich Art 10 Abs 2 EMRK sowie EGMR 26. 4. 1979, 6538/74, *Sunday Times* EuGRZ 1979, 386 Z 56: „Das Ansehen der Justiz kann nur gewährleistet werden, wenn allen, die ihr angehören oder sich an sie wenden, angemessener Schutz zuteil wird."

Geheimnisschutz oder schutzlos transparent? (II)

Podiumsdiskussion

Impulsreferat von Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Wien. Die Autorin ist Richterin des Oberlandesgerichts Wien, Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist grundrechtlich geschützt. Dennoch: Debatten über Umfang des Schutzes und Abwehr von Eingriffen stehen auf der Daueragenda. Davon sollen folgende Themen kurz umrissen werden:

2015, 29

I. Vorratsdatenspeicherung

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erklärte mit seinem Urteil vom 8. 4. 2014[1] die Vorratsdatenspeicherungs-RL[2] für ungültig; der österreichische VfGH hob wenige Monate später die inländischen Umsetzungsnormen als verfassungswidrig auf.[3] Die Speicherung sämtlicher Verkehrsdaten aller elektronischen Kommunikationsmittel von Millionen Personen ohne Zusammenhang mit einem konkreten Strafverfahren greift besonders schwer in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten ein; es fehlt an der Verhältnismäßigkeit. Der EuGH bemängelte explizit, dass die RL keinerlei Ausnahme für Personen vorsieht, „*deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen*".

Neuregelungen werden bereits gefordert. Es besteht jedoch die Gefahr, dass alte Regelungen im neuen Gewand wieder eingeführt werden. Vor überhasteten Gesetzesnovellen ist aber dringend zu warnen. Ohne Evaluierung des exakten Bedarfs an Vorratsdaten und der technischen Möglichkeiten werden die strengen grundrechtlichen Vorgaben des EuGH und VfGH nicht erfüllt werden können.

Grundsätzlich erscheint die Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerster Kriminalität argumentierbar. Die immer wieder beschworene Notwendigkeit zur Terrorismusbekämpfung lässt sich in Österreich jedoch nach den bisherigen Erfahrungen nicht belegen. Nach Mitteilung des Justizministers an das Parlament[4] betrafen die im Jahr 2013 angeordneten 354 Auskünfte über Vorratsdaten nicht Terrorismus, sondern „mittelschwere" Straftaten: Vermögensdelikte (Einbruchsdiebstähle, Raub, Betrug), Drogendelikte, Stalking, gefährliche Drohung.

Bei allem gebotenen Misstrauen gegenüber staatlichen Eingriffen darf aber nicht übersehen werden, dass Gefahren für die Vertraulichkeit der anwaltlichen Kommunikation insb auch von privater Seite drohen, so durch eigene Unbedarftheit und Abschöpfen von Daten durch externe Zugriffe (etwa unverschlüsselte E-Mails, Speicherung von Daten in Public Cloud Diensten). Angesprochen ist der technische Schutz des Berufsgeheimnisses. Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat mit dem „TrustNetz" einen ersten wichtigen Schritt gesetzt.

II. Von der Amtsverschwiegenheit zur Informationspflicht

Der Entwurf des Art 22 a B-VG[5] normiert in seinem Abs 1 die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse; Abs 2 gewährt darüber hinaus ein – verfassungsgesetzliches – Recht auf individuellen Zugang zu Informationen unabhängig von einem rechtlichem Interesse. Davon gibt es weitreichende Ausnahmen.

Bei gerichtlichen Verfahren dürften keine gravierenden Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage eintreten, namentlich keine Einschränkung des Schutzes des anwaltlichen Berufsgeheimnisses: Die Erläuterungen betonen die Geheimhaltungspflichten, die sich insbesondere aus dem Schutz laufender Verfahren oder der Rechte beteiligter Personen ergeben können.

Die Gerichtsbarkeit ist im Abs 2 nicht erwähnt, damit sieht der Entwurf kein individuelles Recht auf Information über ein Gerichtsverfahren vor. Diese Regelung gilt auch für die Staatsanwaltschaften, die gem Art 90 a B-VG zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zählen. Zur Klarstellung sollte auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch die Polizei vom individuellen Informationsrecht nach Abs 2 ausgenommen sein.

Für individuelle Informationen über und aus Gerichtsverfahren werden weiterhin die Regelungen über die Akteneinsicht in den einzelnen Verfahrensordnun-

1) EuGH (Große Kammer) 8. 4. 2014, in den verb Rs C-293/12 und C-594/12, abrufbar unter http://curia.europa.eu
2) RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 15. 3. 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der RL 2002/58/EG (ABl L 2002/105, 54).
3) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua JBl 2014, 578.
4) Parlamentarische Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz v 10. 6. 2014, 1292/J-NR/2014.
5) Ministerialentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, 19/ME 25. GP, dem Nationalrat am 25. 3. 2014 vom Bundeskanzleramt vorgelegt.

gen maßgebend sein. Bei Informationen von allgemeinem Interesse durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften wird es weiterhin beim großen Spannungsverhältnis zwischen Pflicht zur Information, Schutz der betroffenen Personen sowie Schutz des Verfahrens bleiben.

III. Anwaltliches Berufsgeheimnis in gerichtlichen Verfahren

Während in **Zivilverfahren** Auseinandersetzungen um den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses eher selten auftreten, sind Konflikte in **Strafverfahren,** insb in Ermittlungsverfahren (Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung), allgegenwärtig.

Der OGH entwickelte mit dem Erneuerungsverfahren (§ 363 a StPO) ein effektives Instrumentarium zur raschen Prüfung von Grundrechtsverletzungen, welches auch im Ermittlungsverfahren angewandt wird.[6] Dieses Rechtsinstitut sollte auf eine gesetzliche Basis gestellt werden.

6) 13 Os 16/09 s AnwBl 2010, 6 = EvBl 2009/77, 512.

U. Torggler (Hrsg)

GmbH-Gesetz

2014. 950 Seiten.
Geb. EUR 148,–
ISBN 978-3-214-02854-1

Dieser **neue Kurzkommentar** erläutert das GmbH-Gesetz konzentriert und mit der notwendigen wissenschaftlichen Tiefe. Das handliche Format berücksichtigt neben aktueller Judikatur und Literatur selbstverständlich sowohl die Änderungen zum **AbgÄG 2014** als auch das **GesRÄG 2013.** Der Herausgeber und das **hochkarätige Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis** stehen für eine anspruchsvolle und den Bedürfnissen gerecht werdende Darstellung. Der Kurzkommentar, in seiner

- leserfreundlichen, klaren Sprache
- und kompakten Kommentierung ist optimal geeignet für:
- Rechtsanwälte, Notare
- Justiz
- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Unternehmer, Rechtsabteilungen
- Wissenschaft
- sowie alle mit dem GmbHG Befassten!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Zum Umfang der Verfahrenshilfe speziell in Ehescheidungssachen

2015, 31

Von RA Dr. Josef Weixelbaum, Linz.

Es entspricht einer nicht nur vereinzelt geübten Praxis, die für den strittigen Scheidungsprozess bewilligte Verfahrenshilfe ganz automatisch auch für eine Scheidung im beiderseitigen Einvernehmen gem § 55 a EheG gelten zu lassen, wenn sich im Verlaufe des Verfahrens diese durchaus begrüßenswerte Möglichkeit abzeichnet, was sich aber dennoch als problematisch erweist.

Der strittige Scheidungsprozess unterscheidet sich nun einmal essentiell von einem Verfahren im beiderseitigen Einvernehmen, welches nach Unterbrechung des Scheidungsprozesses eine eigene Geschäftszahl im Register erhält, sich wesentlich auf einen anderen Gegenstand bezieht, den Normen des Außerstreitrechts unterliegt und zudem eine eigenständige Gebührenpflicht auslöst.

Dazu ist beachtlich, dass § 64 Abs 1 ZPO die im Rahmen der Verfahrenshilfe vorgesehenen Begünstigungen ausdrücklich nur „für einen bestimmten Rechtsstreit" vorsieht und gem § 66 Abs 1 ZPO die Rechtssache im Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe „bestimmt" zu bezeichnen ist.

In einem sich abzeichnenden Unterbrechungsfall wäre es daher primäre Aufgabe des Gerichtes, die verfahrensbeholfene Partei zu einer erweiterten Antragstellung anzuleiten, falls iSd § 7 AußStrG auch für das nachfolgende Verfahren gem § 55 a EheG die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe vorliegen sollten.

Derartige Anleitungen zur Erweiterung der bereits bewilligten Verfahrenshilfe werden jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen vielfach unterlassen, um einen zugegebenermaßen höchst umständlichen Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden.

Den für das streitige Scheidungsverfahren bestellten Rechtsanwalt automatisch auch als Verfahrenshelfer für das Verfahren nach § 55 a EheG gelten zu lassen, erscheint allerdings insofern nicht rechtskonform, als

- der weder förmlich bestellte noch von der Partei beauftragte RA im Ergebnis vollmachtslos handelt,
- damit die versicherungsrechtliche Deckung für eine Haftung aus einer unrichtigen Beratung gefährdet wird,
- dem Verfahrenshelfer die Zurücklegung seiner Vertretungspflicht grundsätzlich nicht frei steht,
- das Gesetz keine automatische Gebührenbefreiung (PG/Übersetzungsaufwand etc) für ein nachfolgendes Verfahren nach § 55 a EheG vorsieht,
- selbst der erweiterte Verfahrensgegenstand bei einer „unecht" einvernehmlichen Scheidung (= Zugeständnis des Hälfteverschuldens nach vorangegangener Regelung der Vermögensverhältnisse) eine zusätzliche Verantwortlichkeit mit sich bringt und
- nicht einmal die tarifmäßig korrekte Abrechnung für den Pauschalvergütungsantrag im bewilligten Verfahrenshilfeumfang Deckung finden würde.

Da es mit der anwaltlichen Treuepflicht in Widerspruch stünde, wenn die verfahrensbeholfene Partei bei einem sich, vielfach auch über gerichtliche Initiative abzeichnenden Einvernehmen nicht mehr kompetent unterstützt wird, ergibt sich für diesen Fall das Problem, dass notgedrungen Vorbereitungshandlungen (zB Verhandlungen mit Banken, zu Dauerschuldverhältnissen oder Liegenschaften) gesetzt und haftungsträchtige Beurteilungen vorgenommen werden müssten, die von der ursprünglich für den streitigen Scheidungsprozess erteilten Verfahrenshilfebewilligung zweifelsfrei nicht umfasst sind.

Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte daher eine Erweiterung der Verfahrenshilfe angestrebt werden, so die Voraussetzungen auch dafür vorliegen, worauf der bestellte Verfahrenshelfer pflichtgemäß hinzuweisen hätte, ohne deshalb selbst auf eigene Kosten einen solchen Antrag stellen zu müssen.

Ansonsten würde der für das strittige Ehescheidungsverfahren bestellte Verfahrenshelfer nur im Falle eines gesondert erteilten Vertretungsmandats legitimiert sein, Vertretungshandlungen in einem Folgeverfahren nach § 55 a EheG und/oder einem Vermögensaufteilungsverfahren nach §§ 81 ff EheG zu setzen. Als frei gewählter Vertreter stünde ihm dann auch ein Honorar unabhängig von einem Ersatzanspruch der von ihm vertretenen Partei zu.

Auch wenn die aufgezeigten Probleme in der Praxis kaum noch zu Haftungen des über den Bewilligungsumfang hinaus agierenden Verfahrenshelfers geführt haben, bleibt doch zu bedenken, dass die verfahrensbeholfene Partei durchaus einem begüterten Gattenteil gegenüberstehen kann, dessen Vermögen dann sehr wohl verantwortlich auf seine Aufteilungsrelevanz beurteilt werden müsste.

Ob es bei einer Erweiterung der Verfahrenshilfe der gesonderten Bestellung eines anderen Verfahrenshelfers oder einer bloßen Bestellungsbestätigung (mit Anrechnungsanspruch) bedarf, richtet sich nach der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, wobei beides besser natürlich vermieden werden sollte.

Dass die gelebte Vertretungspraxis mehrfach an die Grenzen des Gesetzes stößt, sollte aber jedem bestellten Verfahrenshelfer bewusst sein.

Europa aktuell

Mag. Katarin Steinbrecher

EU Transparenzregister in neuem Gewand

Bei seinem Amtsantritt gab Kommissionschef *Jean-Claude Juncker* die Erklärung ab, dass die neue Europäische Kommission transparenter werden soll als die alte. Seinen Worten folgten nun Taten. *Juncker* hat gem Art 17 Abs 6 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) neue Leitlinien zur Arbeitsweise der Kommission für die Jahre 2014 – 2019 festgelegt und sich darin zu mehr Transparenz verpflichtet. Per 1. 12. 2014 sollen nun alle Kontakte und Treffen der Kommissare, ihrer Kabinettsmitarbeiter und der Generaldirektoren mit Interessenvertretern und Lobbyisten auf der Homepage der Kommission publik gemacht werden. Im Konkreten bedeutet dies, dass die Europäische Kommission innerhalb von zwei Wochen nach jedem Treffen mit einer externen Person, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Daten, Orte, den Namen der beteiligten Einrichtungen und selbständigen Einzelpersonen sowie die Gesprächsthemen der mit ihrer Beteiligung stattfindenden bilateralen Treffen veröffentlichen muss. Gleichzeitig sehen die Regeln vor, dass Treffen mit Lobbyisten, welche nicht im Transparenzregister eingetragen sind, zu vermeiden sind.

Auch Handelskommissarin *Malmström* will bei den umstrittenen TTIP-Verhandlungen zusätzliche Offenheit und Transparenz walten lassen, indem sie mehr Dokumente öffentlich zugänglich machen möchte. Laut *Malmström* sollen alle EU-Abgeordneten den gleichen Zugang zu denselben TTIP-Dokumenten wie die Europäische Kommission haben.

Juncker und sein erster Vize-Präsident *Frans Timmermans* setzen auf eine umfassende Transparenzinitiative und sprechen sich außerdem für ein verpflichtendes Transparenzregister aus. Im Jahr 2015 soll die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen, mit dem ein verbindliches Lobbyisten-Register für alle drei Institutionen eingerichtet werden soll. Der Rat hat sich dem gemeinsamen Transparenzregister bisher nicht angeschlossen.

Das Transparenzregister der Interessenvertreter besteht seit 2011 auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission. Das Transparenzregister soll die Tätigkeit von Interessenvertretern auf europäischer Ebene erfassen und kontrollieren sowie den Unionsbürgern Informationen über die Tätigkeit der Interessenvertreter zur Verfügung stellen. Die Eintragung in das Register erfolgt derzeit noch auf freiwilliger Basis und die eingetragenen Organisationen unterwerfen sich mit der Eintragung einem mit Sanktionsmechanismen ausgestatteten Verhaltenskodex.

Die zwischen Europäischem Parlament und Europäischer Kommission geschlossene Vereinbarung wurde im Jahr 2014 von einer hochrangigen Arbeitsgruppe beider Institutionen einer Überarbeitung unterzogen und am 9. 4. 2014 von der Kommission und am 15. 4. 2014 vom Parlament in seiner Plenartagung angenommen. Die neuen Regelungen sollen mit Anfang 2015 umgesetzt sein und die neue, an die Änderungen angepasste Homepage des Transparenzregisters online gehen.

Um eine Eintragung zu fördern, wird die Kommission ihre Dienststellen anweisen, bei Interessenträgern und Mitgliedern von Expertengruppen auf eine Registrierung hinzuwirken und nicht länger die Schirmherrschaft von Veranstaltungen zu übernehmen, deren Organisatoren nicht im Transparenzregister registriert sind.

In der überarbeiteten Interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister wurden die vom Register umfassten Tätigkeiten ausführlich erläutert, um auch Rechtsanwälte und Anwaltskanzleien zur Eintragung zu bewegen. Im Punkt 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung heißt es, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rechtsberatung und sonstiger fachlicher Beratung nicht in den Anwendungsbereich des Registers fallen, sofern es sich um Beratungstätigkeiten handelt, die dazu dienen, den Mandanten über die allgemeine Rechtslage und seine spezifische Rechtsstellung aufzuklären. Analysen und Studien für Mandanten zu den möglichen Auswirkungen von Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Rechtslage oder ihr Tätigkeitsgebiet fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Registers. Die Vertretung im Rahmen von Schlichtungs- oder Mediationsverfahren sowie die Ausübung des Grundrechts eines Mandanten auf ein faires Verfahren sind ebenfalls nicht umfasst. Sehr wohl in den Anwendungsbereich fallen hingegen Tätigkeiten, die auf eine Einflussnahme auf EU-Organe, ihre Mitglieder und deren Assistenten, sowie auf ihre Beamten oder andere Bedienstete abzielen. Darunter ist sowohl die Bereitstellung von Unterstützung mittels Vertretung und Zurverfügungstellung von Beratungsmaterial, einschließlich Argumentations- und Formulierungshilfen, als auch die Bereitstellung taktischer oder strategischer Beratung zu verstehen.

Auch in den Mitgliedstaaten bestehen große Unterschiede bei der Regulierung der Tätigkeit von Lobbyisten und Interessensvertretern. Verpflichtende Register gibt es lediglich in Litauen, Polen, Slowenien, Großbritannien und Österreich. In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden gibt es Register in die man sich auf freiwilliger Basis eintragen lassen kann.

Die Interinstitutionelle Vereinbarung finden Sie unter L 277/11 im Amtsblatt der Europäischen Union.

Mag. Katarin Steinbrecher,
ÖRAK-Büro Brüssel

Anwaltsakademie

Terminübersicht Jänner 2015 bis März 2015

Jänner 2015

12. 1. **WIEN**
Lehrgang
Vertiefender Lehrgang zum Finanzstrafrecht – Modul I
Seminarnummer: 20150112/8

13. 1. **SALZBURG**
Update
ImmoSteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren – Gesetzliche Neuerungen und neue Richtlinien der Finanzverwaltung
Seminarnummer: 20150113/4

13. und 20. 1. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
1. Persönliche Einkommensteuer (ESt)
Seminarnummer: 20150113/8

15. 1. **WIEN**
Update
Vergaberecht
Seminarnummer: 20150115/8

19. 1. **WIEN**
Update
ImmoSteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren – Gesetzliche Neuerungen und neue Richtlinien der Finanzverwaltung
Seminarnummer: 20150119/8

16. und 17. 1. **WIEN**
Key qualifications
Follow-up Seminar – Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter
Seminarnummer: 20150116/8

22. 1. **LINZ**
Update
Vergaberecht
Seminarnummer: 20150122/3

23. und 24. 1. **LINZ**
Update
Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht
Seminarnummer: 20150123/3

23. und 24. 1. **INNSBRUCK**
Basic
Familienrecht: Ehe/Eingetragene Partnerschaft & die Folgen ihrer Auflösung
Seminarnummer: 20150123/6

23. und 24. 1. **WIEN**
Basic
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil I: AVG, VStG
Seminarnummer: 20150123/8

26. 1. **WIEN**
Lehrgang
Vertiefender Lehrgang zum Finanzstrafrecht – Modul II
Seminarnummer: 20150126/8

27. 1. **WIEN**
Privatissimum
Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen
Seminarnummer: 20150127/8

29. 1. **INNSBRUCK**
Update
Vergaberecht
Seminarnummer: 20150129/6

30. 1. **GRAZ**
Basic
Die Behandlung eines Verkehrsunfalles
Seminarnummer: 20150130/5

30. und 31. 1. **BREGENZ**
Special
Europäisches Zivil- und Zivilverfahrensrecht
Seminarnummer: 20150130/7

30. und 31. 1. **WIEN**
Special
Mietrecht
Seminarnummer: 20150130/8

Februar 2015

2. 2. **GRAZ**
Update
ImmoSteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren – Gesetzliche Neuerungen und neue Richtlinien der Finanzverwaltung
Seminarnummer: 20150202/5

6. und 7. 2. **GRAZ**
Special
„Die 12 Geschworenen" – Strafrecht II
Seminarnummer: 20150206/5

6. und 7. 2. **INNBRUCK**
Basic
Wohnungseigentumsrecht
Seminarnummer: 20150206/6

6. und 7. 2. **LINZ**
Basic
Verkehrsunfall
Seminarnummer: 20150206/3

10. und 17. 2. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
2. Unternehmenssteuerrecht
Seminarnummer: 20150210/8

11. 2. **WIEN**
Update
Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof
Seminarnummer: 20150211/8

13. und 14. 2. **WIEN**
Basic
Strafverfahren I
Seminarnummer: 20150213/8

16. 2. **WIEN**
Lehrgang
Vertiefender Lehrgang zum Finanzstrafrecht – Modul III
Seminarnummer: 20150216/8

19. bis 21. 2. **WIEN**
Key qualifications
Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten!
Seminarnummer: 20150219/8

20. und 21. 2. **INNSBRUCK**
Special
VwG-Beschwerden, VwGH-Revision und VfGH-Beschwerden
Seminarnummer: 20150220/6

20. und 21. 2. **WIEN**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20150220/8

20. und 27. 2. **WIEN**
Special
Insolvenzrecht
Seminarnummer: 20150220A/8

23. 2. **WIEN**
Privatissimum
Mietrechtsgesetz – Das Ende des Mietverhältnisses: Befristung – Kündigung – Räumung
Seminarnummer: 20150223/8

26. und 27. 2. **WIEN**
Special
Intellectual Property
Seminarnummer: 20150226/8

27. 2. **WIEN**
Special
Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)
Seminarnummer: 20150227/8

27. und 28. 2. **SALZBURG**
Update
Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/Rechtsänderungen
Seminarnummer: 20150227/4

März 2015

2. 3. **WIEN**
Lehrgang
Vertiefender Lehrgang zum Finanzstrafrecht – Modul IV
Seminarnummer: 20150302/8

3. 3. **WIEN**
Seminarreihe Steuerrecht:
3. Internationales Steuerrecht
Seminarnummer: 20150303/8

6. und 7. 3. **GRAZ**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20150306/5

6. und 7. 3. **WIEN**
Basic
Strafprozess interaktiv
Seminarnummer: 20150306B/8

6. und 7. 3. **WIEN**
Key qualifications
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
Seminarnummer: 20150306C/8

6. und 7. 3. **WIEN**
Special
Der Anwalt als Vertragsverfasser am Beispiel des Liegenschaftsvertrages (für Einsteiger)
Seminarnummer: 20150306A/8

6. und 7. 3. **WIEN**
Special
Versicherungsvertragsrecht
Seminarnummer: 20150306/8

10. 3. **GRAZ**
Privatissimum
Praxistipps für Rechtsmittel in Strafsachen: Der Einstieg in die Nichtigkeitsbeschwerde
Seminarnummer: 20150310/5

11. 3. **WIEN**
Privatissimum
Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten Praxistipps
Seminarnummer: 20150311/8

12. und 13. 3. **WIEN**
Special

Einführung in das Umgründungsrecht
Seminarnummer: 20150312A/8

12. bis 14. 3. **WIEN**
Basic
Europäisches Wirtschaftsrecht
Seminarnummer: 20150312/8

13. 3. **WIEN**
Update
Zivilprozess (mit Lugano-Abkommen/Brüssel-Verordnungen), Exekution und Insolvenz
Seminarnummer: 20150313/8

13. und 14. 3. **INNSBRUCK**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminarnummer: 20150313/6

16. 3. **WIEN**
Lehrgang
Vertiefender Lehrgang zum Finanzstrafrecht – Modul V
Seminarnummer: 20150316/8

18. 3. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften
Seminarnummer: 20150318/8

19. bis 21. 3. **WIEN**
Extra
Litigation
Seminarnummer: 20150319/8

20. und 21. 3. **ATTERSEE**
Basic
Zivilverfahren I
Seminarnummer: 20150320/3

20. und 21. 3. **INNSBRUCK**
Basic
Ausgewählte Themen aus dem Arbeitsrecht
Seminarnummer: 20150320/6

20. und 21. 3. **WIEN**
Special
Kapitalmarktrecht
Seminarnummer: 20150320/8

24. 3. **WIEN**
Privatissimum
Anlegerrecht
Seminarnummer: 20150324/8

Vertiefender Lehrgang zum Finanzstrafrecht (Reihe mit sechs Modulen, einzeln buchbar)

Lehrgang

Warum Sie teilnehmen sollten:
Nahezu jedes Rechtsgeschäft hat eine abgabenrechtliche Komponente – und immer häufiger eine (mögliche) finanzstrafrechtliche. Mögliche finanzstrafrechtliche Gefahrenquellen rechtzeitig zu erkennen und mit den richtigen Mitteln abzuwenden, gewinnt immer mehr an Bedeutung.
Je größer die Sparbemühungen des Staates, umso intensiver die Jagd nach Steuersündern. Die verbesserte Rechtshilfe mit benachbarten Staaten macht strafbefreiendes Handeln besonders dringlich. Zahlreiche Wirtschaftsstrafrechtscausen haben auch eine finanzstrafrechtliche Komponente.
Trauen Sie sich die Rechtsberatung in Finanzstrafsachen oder die Vertretung vor dem Spruchsenat oder dem Strafgericht zu?
Sie wollen das Finanzstrafrecht von Grund auf in allen Details erfahren oder Sie haben bereits einen Überblick und wollen sich in einzelnen Themen vertiefen?
Ihr Nutzen:
– Der Lehrgang ist zur Gänze oder auch nur hinsichtlich einzelner Module buchbar.
– Die einzelnen Themen können detailliert dargestellt und besprochen werden.
– Erörterung der Themen anhand praktischer Beispiele
– Ausreichend Zeit, auf Fragen ausführlich einzugehen.
Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: Mag. *Rainer Brandl*, Partner und Steuerberater der LeitnerLeitner GmbH
Dr. *Sonja Herbst*, Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft in Wien
Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner*, Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der LeitnerLeitner GmbH
Dr. *Werner Röggla*, Senatspräsident des Oberlandesgerichts Wien
Veranstaltungstermine:
12. Jänner 2015, Modul I oder
26. Jänner 2015, Modul II oder
16. Februar 2015, Modul III oder
2. März 2015, Modul IV oder
16. März 2015, Modul V oder
13. April 2015, Modul VI
= jeweils 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Wien,** C3 Convention Center

„Die 12 Geschworenen" – Strafrecht II

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis und vor allem aus dem legendären Film „Die 12 Geschworenen" sollen die Vorbereitungen und die Strategien während der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren erarbeitet werden. Die Nichtigkeitsgründe im Rechtsmittel werden den Seminarteilnehmern mittels aktueller Judikatur und mit Beispielen aus der Praxis der Vortragenden vermittelt. Eine gemeinsam erarbeitete Nichtigkeitsbeschwerde soll die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen.

Planung: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Referenten: Mag. *Gerd Obetzhofer*, Präsident des LG für Strafsachen in Graz

Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Termin: Freitag, 6. 2. 2015 und Samstag, 7. 2. 2015 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Graz,** Hotel Das Weitzer

Seminarnummer: 20150206/5

Wohnungseigentumsrecht

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll das Verständnis für das Rechtsgebiet Wohnungseigentum fördern. Dabei werden Grundbegriffe geklärt und wesentliche Elemente besprochen, die ein Wohnungseigentumsvertrag aufweisen soll. Neben der Begründung von Wohnungseigentum werden auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Änderung von Wohnungseigentum behandelt. Auf die Unterscheidung von Verwaltung und Verfügung wird ebenso Bedacht genommen wie auf die Erörterung der Benützung und damit zusammenhängende Problemstellungen.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll das Rüstzeug vermittelt werden, von der Begründung von Wohnungseigentum über die Vertragsgestaltung, die Beratung in Verwaltungsangelegenheiten bis zur Vertretung im Gerichtsverfahren, die verschiedenen Stadien der Einflussnahme auf das Wohnungseigentum zu erfahren, zu entwickeln und zu vertiefen.

Der Seminarstoff wird teils durch Vortrag der Referenten, teils durch Bearbeitung kurzer praktischer Fälle unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besprochen.

Planung: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Joachim Tschütscher*, RA in Innsbruck

Dr. *Michael Schnell*, Rechtsmittelsenat des LG Innsbruck

Termin: Freitag, 6. 2. 2015 und Samstag, 7. 2. 2015 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Innsbruck,** Villa Blanka

Seminarnummer: 20150206/6

Verkehrsunfall

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll das Wissen rund um die Problematik der Verkehrsunfallrekonstruktion, aber auch Fahrzeugbewertung im Zusammenhang mit den rechtlichen und prozessualen Aspekten vermitteln bzw vertiefen.

Bitte bringen Sie einen Taschenrechner mit!

Planung: Mag. Dr. *Bernhard Glawitsch*, RA in Linz

Referenten: Mag. Dr. *Bernhard Glawitsch*, RA in Linz

Ing. Mag. *Robert Bayer*, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Verkehrssicherheit (Unfallrekonstruktion, Fahrzeugschadensbewertung etc)

Termin: Freitag, 6. 2. 2015 und Samstag, 7. 2. 2015 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz,** Hotel ibis Linz City

Seminarnummer: 20150206/3

Professionelle Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar werden behandelt:

– die rechtlichen Voraussetzungen für die wirksame und formal richtige Einbringung von Schriftsätzen beim VfGH (ERV)

– der richtige Aufbau von Schriftsätzen, dargestellt anhand der praktisch wichtigsten Verfahrensarten

– Neuerungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und die B-VG-Novelle BGBl I 2013/114 (Parteiantrag auf Normenkontrolle)

– die zweckentsprechende Gestaltung von Äußerungen und Gegenschriften

Einen Schwerpunkt dieses Seminars bilden die Änderungen, die sich auf Grund der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Einführung des Parteiantrags auf Normenkontrolle für das Verfahren vor dem VfGH ergeben. Auf Grund zahlreicher Checklisten und praktischer Hinweise wird Sie dieses Seminar bei der Vertretung vor dem VfGH optimal unterstützen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 40 Personen beschränkt ist.
Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referent: DDr. *Stefan Leo Frank*, Stellvertretender Präsidialdirektor
Termin: Mittwoch, 11. 2. 2015 = 1 Halbtag
Veranstaltungsort: **Wien,** HOTEL DE FRANCE
Seminarnummer: 20150211/8

Mietrechtsgesetz – Das Ende des Mietverhältnisses: Befristung – Kündigung – Räumung

Privatissimum

Warum Sie teilnehmen sollten:
Das Seminar vermittelt einen vertieften systematischen und zugleich praxisorientierten Gesamtüberblick über das Beendigungsrecht des Mietrechtsgesetzes und der dafür sonst relevanten Vorschriften (ABGB, ZPO), und zwar sowohl der materiell- als auch der verfahrensrechtlichen Fragen. Die wesentlichen Inhaltselemente des Seminars sind:

Grundsätzlich zur Beendigung
1. Welche Beendigungsarten gibt es grundsätzlich?
2. Worin unterscheiden sich die diesbezüglichen Möglichkeiten von Vermieter und Mieter?
3. Unterschiede ABGB-Mietrecht – MRG?
4. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Ende des Mietverhältnisses?
a) Rückstellungsverpflichtung (normale Abnützung; Ausmalverpflichtung)
b) Beendung des Mietverhältnisses mit mehreren Mietern
c) Ersatzansprüche des Mieters (Investitionen)
d) Ersatzansprüche des Vermieters (Schadenersatz; Wiederherstellung)
e) Rückforderung der Kaution (Verfahren)

Befristungsrecht
5. Voraussetzungen einer wirksamen Befristung im MRG (Schriftform, bedingter Endtermin, Mindestdauer)
6. Mehrmalige Befristung
7. Stillschweigende Erneuerung
8. Vorzeitige Auflösung
9. Rechtsfolgen der wirksamen Befristung
10. Unterscheidung: Befristung/Kündigungsverzicht

Kündigung des Mietvertrags
11. Allgemeines zu § 30 MRG
12. Die Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG
13. Vereinbarte Kündigungsgründe

Auflösung des Mietvertrags/Kündigungs- und Räumungsverfahren
14. §§ 1117 und 1118 ABGB
15. Das Kündigungsverfahren
16. § 33 MRG, insbesondere Mietzinsnachzahlung und Rückstandsbeschluss bzw Teilurteil über Mietzinsklage
17. Das Verfahren über eine Räumungsklage
18. Räumungsexekution; Verzicht auf den Exekutionstitel durch Zuwarten?

Planung: ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner*, Bundesministerium für Justiz
VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG Wien
Termin: Montag, 23. 2. 2015 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien,** C3 Convention Center
Seminarnummer: 20150223/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte" den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.
Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**
Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.
Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Kommunikation und Rhetorik für den Anwalt in der täglichen Praxis[1)]

Dr. Ivo Greiter, Rechtsanwalt in Innsbruck.

2015, 38

I. Das Gespräch des Anwalts mit dem Mandanten[2)]
II. Außergerichtliche Verhandlungen[3)]
III. Verhandlungen für Vergleichsgespräche im Gerichtssaal[4)]
IV. Vernehmung der Zeugen[5)]
V. Vernehmung der eigenen Partei[6)]
VI. Plädoyer im Strafprozess[7)]
VII. Anwaltliche Wortmeldungen im Zivilprozess[8)]
VIII. Der Anwalt als Schiedsrichter

Es gibt zahlreiche Veröffentlichungen, die sich mit der Kunst des Richters oder im Speziellen mit der Kunst des Schiedsrichters befassen. Deshalb sollen hier nicht die selbstverständlichen Verhaltensweisen wie Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, das Bemühen, die Wahrheit zu erforschen, etc erörtert werden. Der Schwerpunkt liegt vielmehr in den kleinen Details der Kommunikation zwischen dem Schiedsrichter, den Parteien, den Parteienvertretern, den Zeugen, den Sachverständigen und gegebenenfalls den Mitschiedsrichtern. Ein Anwalt kann in die Position eines Schiedsrichters kommen, wenn die Parteien ein Schiedsverfahren vereinbart haben und beide Parteien ihn als Einzelschiedsrichter vorschlagen oder eine Partei ihn bei einem Schiedsrichtersenat als Schiedsrichter nominiert.

1. Was ist das Ziel des Anwalts als Schiedsrichter?

- Wie bei allen anderen Schiedsrichtern ist auch Ziel des Anwalts als Schiedsrichter, einen gerechten Schiedsspruch zu fällen.
- Das Schiedsverfahren soll einschließlich aller erforderlichen Beweiserhebungen möglichst schnell beendet werden.
- Der Schiedsspruch und das vorausgegangene Verfahren sollen objektiv so weit richtig sein, dass der Schiedsspruch nicht nach nationalen Rechtsordnungen erfolgreich angefochten werden kann.
- Der Schiedsspruch soll im Bewusstsein der beteiligten Parteien als gerecht empfunden werden.
- Wenn die Parteien vergleichsbereit sind, sollte der Abschluss eines Vergleichs gefördert werden.
- Die Parteien und deren Vertreter sollen mit dem Anwalt als Schiedsrichter so zufrieden sein, dass sie sich in einem weiteren Streitfall wieder für ihn als Schiedsrichter entscheiden würden.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Voraussetzung für jeden Schiedsrichter ist es, dass er eine ausgezeichnete Kenntnis der anzuwendenden Gesetze und des gesamten Akteninhaltes hat.
- Die schriftliche Kommunikation mit den Parteienvertretern soll so klar und prägnant sein, dass keine Unklarheiten oder Missverständnisse entstehen können und keine Rückfragen erforderlich sind. Dies gilt sowohl bei Senatsbesetzung als auch für die Kommunikation mit Mitschiedsrichtern.
- Bei der mündlichen Verhandlung soll die Sitzordnung vom Schiedsrichter so festgelegt werden, dass sich keine Partei benachteiligt fühlt.
- Es hat sich bewährt, dass der Schiedsrichter einige Zeit vor Beginn der Verhandlung im Verhandlungsraum Namensschilder mit den Namen der Beteiligten bei den vorgesehenen Plätzen aufstellt. Dadurch erübrigt sich in der Regel jede Diskussion über die Plätze.
- Auch und gerade als Schiedsrichter muss ich mir immer bewusst sein, dass es in der Regel für alle Menschen, Schiedsparteien und deren Anwälte inbegriffen, von besonderer Bedeutung ist, wichtig zu sein, anerkannt zu sein. Je wichtiger der Schiedsrichter die Parteien und deren Vertreter macht, desto „reicher" werden sie an Bedeutung, und je reicher sie werden, desto bereiter sind sie, etwas abzugeben. Sei es im Wege eines Vergleiches oder bei der Akzeptanz eines Urteils.
- Bei normalen – außergerichtlichen – Verhandlungen hat es sich herausgestellt, dass die Bereitschaft, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, größer ist, wenn man schon lange Zeit gemeinsam etwas getan hat. Durch das gemeinsame Tun wachsen das „Wir-

1) Mit Zustimmung des Autors dem Werk „Schlüsselqualifikationen", Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, entnommen.
2) AnwBl 2010, 361 (Heft 07–08).
3) AnwBl 2010, 474 (Heft 10).
4) AnwBl 2013, 164 (Heft 3).
5) AnwBl 2014, 124 (Heft 2).
6) AnwBl 2014, 126 (Heft 2).
7) AnwBl 2014, 621 (Heft 10).
8) AnwBl 2014, 624 (621) (Heft 10).

Gefühl“ und das Bemühen, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, bei der jeder bereit ist, Konzessionen zu machen.

- Als praktisch hat es sich erwiesen, wenn das Protokoll durch einen Schriftführer bereits während der Verhandlung druckfertig geschrieben und dann nach dem Ausdruck jeder Seite gleich von den Parteien und ihren Vertretern unterschrieben wird. Dadurch lassen sich spätere Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Protokolls völlig vermeiden.
- Manchmal kann es auch günstig sein, nicht nur die Parteienvertreter, sondern auch die Parteien selbst zu Wort kommen zu lassen. Das Risiko besteht aber darin, dass eine Partei eventuell ausfällig oder aggressiv wird, was die Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Regelung wieder erheblich reduzieren könnte.
- Je mehr Verständnis der Schiedsrichter dafür zeigt, dass eine Partei ihren Standpunkt so vertritt, desto eher wird diese Partei auch bereit sein, einen für sie ganz oder teilweise negativen Schiedsspruch zu akzeptieren.
- Manchmal ergibt sich während einer Verhandlung eine Möglichkeit zu einem Vergleichsabschluss, doch leider sind die Entscheidungsträger der Parteien nicht im Verhandlungssaal und auch nicht einfach zu erreichen. Für so einen Fall ist es günstig, schon frühzeitig durch einen Hinweis an die Verhandlungsführer sicherzustellen, dass im Bedarfsfall schnell das zuständige Vorstandsmitglied per Mobiltelefon erreicht werden kann.
- Wenn sich die Parteien den Abschluss eines Vergleichs noch überlegen wollen, gibt es die Möglichkeit, einen sogenannten „bedingten Vergleich“ abzuschließen. Das heißt, dass der Vergleich formuliert wird und jede oder nur eine Partei das Recht erhält, den Vergleich mit einem Schriftsatz, der zB bis zum 19. 3. des Jahres (Postaufgabedatum) an das Schiedsgericht versandt werden muss, zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs läuft das Verfahren dann ganz normal weiter.

3. Beispiele

Schiedsverfahren werden von den Parteien auch deshalb oft bevorzugt, weil das Abschließen von Vergleichen erleichtert wird. Ein Weg, um durch gemeinsames Tun das Wir-Gefühl zu verstärken, wird im Folgenden aufgezeigt:

In einem Schiedsverfahren kann das gemeinsame Tun am Anfang darin bestehen, dass zB zunächst alle von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden erörtert, auf Echtheit geprüft und unter einer fortlaufenden Bezeichnung registriert werden. Die Gegenpartei hat zu jeder Urkunde ihre Stellungnahme abzugeben, also ob sie als echt und als mit dem Original übereinstimmend anerkannt wurde. Diese Erklärungen werden ebenfalls zu Protokoll genommen. Dann geschieht das Gleiche umgekehrt mit den Urkunden der beklagten Partei.

Wenn in der Folge der Anwalt der klagenden Partei gebeten wird, den wesentlichen Sachverhalt in 15 Minuten mündlich vorzutragen, werden sowohl der Anwalt als auch seine Partei wichtig gemacht, weil die Möglichkeit gegeben wird, ungestört die eigene Position darzulegen. Die Partei sieht, dass sich das Gericht alles wohlwollend anhört. Der anwaltliche Vertreter kann auch gegenüber seiner Partei zeigen, wie gut er mit der Angelegenheit vertraut ist und wie überzeugend er die Interessen der Partei vertritt. Durch einige wenige kritische Fragen des Schiedsrichters zu einzelnen Punkten wird der Partei und ihrem Vertreter bewusst, dass die vertretenen Standpunkte auch Schwachstellen oder zumindest kritische Stellen haben. Wenn anschließend die gleiche Aufforderung an den Vertreter der beklagten Partei gerichtet wird und bei einzelnen Punkten durch die Fragen des Richters nachgefasst wird, ist möglicherweise eine Basis für einen Vergleich vorhanden, weil sich die Parteien und deren Vertreter auch der eigenen und gegnerischen Schwachstellen bewusst werden.

Von einem Anwaltskollegen, der viel in Schiedsverfahren tätig ist, weiß ich, dass er im Anschluss an die ganze Prozedur mit Urkundenerörterung samt Protokollierung sowie den Kurzvorträgen der Parteienvertreter und seinen kritischen Fragen häufig Folgendes erklärt: Es sei zwar eine der primären Aufgaben eines Schiedsrichters, zwischen den Parteien zu vermitteln, aber im vorliegenden Falle seien die Standpunkte derart weit auseinander, dass er es nicht sinnvoll finde, über Vergleichsmöglichkeiten nachzudenken. Er meine, auch jeder der Anwälte und die Parteien seien überzeugt, dass es überhaupt keinen Sinn habe, über Vergleichsmöglichkeiten auch nur zu reden. Sehr oft sei dann von den Parteienvertretern der Hinweis gekommen, „Na, reden können wir schon darüber“. Und dann seien ernsthafte Vergleichsgespräche geführt worden, die in den meisten Fällen auch tatsächlich zu einem Ergebnis in Form einer schriftlichen, einvernehmlichen Regelung der Streitsache geführt hätten. Und das, ohne dass die Parteien oder deren Anwälte das Gefühl hatten, sie seien vom Richter zu einem Vergleich gedrängt worden. Ich bin der Überzeugung, dass ohne die lange gemeinsame Arbeit mit den Urkunden und ohne die Möglichkeit der Anwälte, sich als Parteienvertreter ins richtige Licht zu setzen, zumindest in diesem Stadium ein Vergleich kaum möglich gewesen wäre.

4. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Man hat selten Gelegenheit, Schiedsverfahren, an denen man nicht als Anwalt oder als Schiedsrichter be-

teiligt ist, mit zu verfolgen und daraus lernen zu können, weil eben Schiedsverfahren gerade nicht öffentlich sind.
- Aber neben der Verwendung einer stetig wachsenden Literatur gibt es viele Möglichkeiten, bei Seminaren, Kongressen, in den Rechtsabteilungen größerer Unternehmen etc, mit Schiedsrichtern, Mitschiedsrichtern in einem Senat, mit Anwälten als Parteienvertretern oder mit Parteien zu sprechen und zu fragen, was sie selbst bei den Schiedsverfahren, an denen sie in irgendeiner Form oder Funktion beteiligt waren oder mitgewirkt haben, als besonders positiv oder negativ empfunden haben. Schon nach wenigen Gesprächen wird man feststellen können, wie wertvoll die erhaltenen Informationen sind. Wenn man diese schriftlich festhält, bleiben sie einem auf Dauer erhalten.
- Die eigene Erfahrung als Schiedsrichter und die kritische Beurteilung der eigenen Arbeit nach deren Abschluss ist eine weitere wertvolle Möglichkeit, seine diesbezüglichen Fähigkeiten zu verbessern.
- Auch iS vieler Hinweise bei den vorhergehenden Kapiteln I. bis VII., jeweils Z 4 können die eigenen Fähigkeiten weiter ausgebaut und eingeübt werden.

IX. Der Anwalt als Mediator

Manchmal wird Mediation von Laien noch immer mit einem Schiedsgericht verwechselt. Der Hauptunterschied liegt aber darin, dass
- bei der Mediation immer die Parteien eine Lösung festlegen, der Mediator hingegen nur eine Beratungs- und Anleitungsfunktion wahrnimmt, während
- bei einem Schiedsgericht immer der Richter eine Lösung festlegt, außer die Parteien einigen sich auf einen Vergleich.

Trotzdem wird Mediation in einzelnen Ländern und von einzelnen Personen oft völlig verschieden gesehen. So wird unter Mediation verstanden
- das gemeinsame Gespräch des Mediators mit den Parteien ohne Einzelgespräche zwischen dem Mediator und einer Partei,
- das gemeinsame Gespräch des Mediators mit den Parteien und Einzelgespräche zwischen dem Mediator und einer Partei,
- nur Einzelgespräche des Mediators mit jeweils einer Partei, erst bei Vorliegen eines Ergebnisses erfolgt ein gemeinsames Gespräch,
- der Mediator bringt keine eigenen Vorschläge ein,
- der Mediator hilft mit eigenen Vorschlägen nur dann weiter, wenn die Parteien allein nicht mehr weiterkommen,
- primär der Mediator erarbeitet Vorschläge und unterbreitet sie den Parteien,
- der Mediator zwingt seine Vorschläge den Parteien auf.

Die letzte Interpretation – in meinen Augen eigentlich ein Schiedsgericht – habe ich beim Kongress der amerikanischen Anwaltsorganisation, der American Bar Association (ABA), im Jahre 2000 in New York kennengelernt. Ein Anwalt erzählte in kleinem Kreis, er habe eine kontinuierlich wachsende Anwaltspraxis mit dem Schwerpunkt Mediation. Er höre sich das Problem der Parteien an, dann entscheide er, wie der Konflikt zu lösen sei und die Parteien gingen wieder glücklich nach Hause …

1. Was ist Ziel des Anwalts als Mediator?

- Ziel des Mediators ist es, die Parteien anzuleiten, durch eigenes Denken und Überlegen zu einer Lösung zu kommen, mit der sie zufrieden und glücklich sind, mit der sie vor allem auch in der Zukunft leben können.
- Diese Lösung sollte zwar nicht übereilt, aber doch möglichst zügig und schnell erarbeitet werden, damit die Angelegenheit, die wohl immer einen Konflikt enthält, erledigt und abgeschlossen werden kann.
- Schließlich sollen die Parteien auch mit dem Anwalt als Mediator so zufrieden sein, dass sie ihn wieder als Mediator oder eventuell auch als Anwalt beiziehen würden.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Das unparteiische Akzeptieren des bestehenden Konflikts ist wesentliche Voraussetzung der Arbeit als Mediator.
- In Gesprächen mit den unvertretenen Parteien und natürlich auch mit den Parteienvertretern und ihren Mandanten ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Unparteilichkeit von niemandem auch nur im Geringsten angezweifelt werden kann.
- Diese Unparteilichkeit zeigt sich äußerlich darin, dass der Mediator
  - beide Parteien etwa gleich oft zu Wort kommen lässt,
  - darauf schaut, dass die Wortmeldungen etwa gleich lang sind,
  - beiden Parteien gleich interessiert zuhört,
  - beide Parteien etwa gleich oft etwas fragt,
  - keine Partei oder deren Standpunkt beurteilt oder gar abwertet,
  - die Vorschläge beider Parteien in gleicher Weise zur Diskussion stellt,
  - sich nicht immer an die gleiche Partei als erste wendet, sondern die Parteien abwechselnd als erste anspricht oder auffordert, sich zu äußern,
  - die Parteien fragt, wer als erster seinen Beitrag leisten will, und, wenn sich die Parteien nicht einigen,
  - weiter fragt, wie man das Problem lösen könnte,

– sich überlegt, ob er die Sitzordnung vorschlagen kann oder ob es noch besser ist, wenn die Parteien dies untereinander ausmachen.

- Wenn es dem Mediator nicht gelingt, diese äußere Unparteilichkeit zu vermitteln, weil zB eine Partei immer doppelt so lange redet wie die andere, ist es wichtig, dies aufzuzeigen, um allen Parteien, insb der „benachteiligten" Partei, zu zeigen, dass dies dem Mediator bewusst ist.
- Besonders schwierig ist es für den Mediator, wenn er erlebt, dass die Parteien sich gegenseitig beleidigen und laufend verletzen. Hier kann es helfen, wenn der Mediator den Parteien sagt, dass er Zweifel hat, ob unter diesen Voraussetzungen die Mediation mit ihm als Mediator überhaupt sinnvoll ist und ob man die Mediation abbrechen soll. Meist wird es dann schnell friedlich – zumindest vorübergehend.

3. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Hier gilt sinngemäß das im Kapitel VIII. Ausgeführte.
- Bei großen Mediationsverfahren, meist im Bereich des Umweltschutzes oder des Nachbarrechts, sind die Gespräche und Verhandlungen häufig öffentlich, so dass man daran als Zuhörer teilnehmen und aus direkter Erfahrung viel lernen kann.
- Manche Mediationsverfahren werden über das Internet allgemein zugänglich gemacht, so dass man auch aus dem Studium der so veröffentlichten Schriftstücke lernen kann.

X. Der Anwalt als Parteienvertreter im Schiedsverfahren und im Mediationsverfahren

Hier liegt der große Unterschied zum Anwalt als Parteienvertreter im Zivilprozess darin, dass in der Regel

- Schiedsverfahren und Mediationsverfahren nicht öffentlich sind,
- eine größere Vergleichsbereitschaft besteht, weil die Parteien oft auch später noch zusammenarbeiten wollen,
- häufig Angehörige verschiedener Länder und Kulturen beteiligt sind und
- der Umgangston zwischen den Parteien sachlicher und weniger aggressiv ist.

Wenn man diese Unterschiede und ihre Konsequenzen berücksichtigt, kann man viele Anregungen aus Kapitel VII. übernehmen.

1. Was ist Ziel des Anwalts als Parteienvertreter im Schiedsverfahren und im Mediationsverfahren?

Der Anwalt möchte auch in diesen Verfahren, dass vor allem sein Mandant mit ihm zufrieden ist.

Darüber hinaus gilt auch hier im Wesentlichen das in Kapitel VII., 1. Gesagte. Ein Unterschied liegt vor allem darin, dass der Anwalt nicht auf anwesende, fremde Zuhörer oder auf anwesende Medien Rücksicht nehmen muss.

2. Mit welchen Mitteln erreiche ich das Ziel?

- Die Zufriedenheit des Mandanten wird in der Regel erreicht, wenn er sieht, dass sich der Anwalt voll informiert und engagiert für ihn einsetzt, dass der Mandant seinen Ruf gewahrt hat und dass ein möglichst günstiges Ergebnis für den Mandanten erzielt wurde, sei es im Vergleich, sei es durch einen Schiedsspruch oder bei der Mediation durch die Einigung.
- Da das Schiedsverfahren deutlich formfreier als ein Zivilprozess abläuft, kann der kreative Anwalt als Parteienvertreter viele Lösungsmöglichkeiten einbringen, die im Wege eines Vergleichs eingebaut werden können, um ein allgemein akzeptiertes Ergebnis zu erhalten. Das gilt noch mehr für das Mediationsverfahren, das fast völlig formfrei ist.
- Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen dem Anwalt als Parteienvertreter im Schiedsverfahren und im Mediationsverfahren gegenüber dem Zivilprozess gelten auch hier die Ausführungen im Kapitel VII., 2. entsprechend.

3. Wie kann ich die Grundlagen und Mittel erlernen, um das Ziel zu erreichen?

- Hier gilt sinngemäß das bereits unter Kapitel VII., 4. Ausgeführte.

Hans-Jürgen Rabe, 1935–2014

Ein Nachruf

Am 27. 11. 2014 verstarb Rechtsanwalt Prof. Dr. *Hans-Jürgen Rabe*. Mit ihm hat uns ein Mensch verlassen, der als Rechtsanwalt und Wissenschaftler höchste Ansprüche an sich, aber auch an seine Mitarbeiter und Freunde stellte, diesen Ansprüchen selbst aber immer gerecht wurde. Das Gesellschaftsrecht, das Wettbewerbsrecht, vor allem aber das Europarecht waren seine Fachgebiete. Die Rechtsentwicklung und im Besonderen die europäische Rechtsentwicklung waren ihm große Anliegen. Er war Honorarprofessor für Europarecht an der Universität Hamburg und lange Zeit Herausgeber der Zeitschrift „Europarecht". Rechtsanwalt war er bis zuletzt und übte seine Tätigkeit lange Zeit auch in Brüssel aus, wo er eine internationale Klientel, aber auch die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft vertrat. Man schätzte sein Wissen, seine zielgerichtete Art, mit den Dingen umzugehen, und sein Durchsetzungsvermögen.

So war es nicht verwunderlich, dass er schon bald die Aufmerksamkeit anderer Juristen und juristischer Organisationen weckte und mit weiteren Aufgaben betraut wurde.

So war er von 1978 bis 1983 Präsident des Deutschen Anwaltsvereines, mit dem der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seit jeher gute Kontakte pflegte. Seit damals war er auch regelmäßiger Besucher der Europäischen Präsidentenkonferenz und natürlich auch des Juristenballes, was ihm und uns die Möglichkeit bot, einander näher kennenzulernen und Freundschaften zu schließen, die bis zuletzt nie abgerissen sind.

Hans-Jürgen Rabe war von 1986 bis 2001 Mitglied der ständigen Delegation Deutschlands beim CCBE, dem Rat der Europäischen Anwaltschaften, bei denen der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den Status eines Beobachters hatte. Er verfolgte mit Rat und Tat die Bemühungen Österreichs, sich Europa anzunähern. – Eine Mitgliedschaft schien damals noch nicht möglich. – Er war einer von jenen, der die damals vertretene Idee des nationalen Nachvollzuges des Europarechtes durch österreichische Normen als nicht geeignet und zielführend ansah und dies auch immer wieder betonte. Als dann die „politische Großwetterlage" sich änderte, ein Beitritt möglich schien und die Österreichische Bundesregierung den „Brief nach Brüssel" sandte, stand er an der Seite der österreichischen Juristen und der Anwaltschaft. Der 12. Österreichische Juristentag im Mai 1994, der unter dem Thema „Europa, eine juristische Herausforderung" stand, sieht *Hans-Jürgen Rabe* als prominenten Sprecher zum Europarecht.

Mit dem Beitritt Österreichs gewann die Vollendung des Binnenmarktes für die Rechtsberufe hohe Bedeutung und wurde auch in der österreichischen Rechtsanwaltschaft heftig diskutiert, denn sie erzeugte Unsicherheit und Ängste. Hier erwies sich *Hans-Jürgen Rabe* als Wegweiser und Helfer, der aus eigener, jahrzehntelanger Erfahrung diese Entwicklung als Chance und nicht als Gefahr sah.

In der im Jahre 1999 erschienenen, vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Schrift „Die Bedeutung der freien Rechtsberufe in einem integrierten Europa" bezog er für den Europäischen Binnenmarkt Stellung. Die Entwicklung hat gezeigt, dass er Recht hatte.

Zuletzt war er der Vater des Europäischen Juristentages. Er hatte die Idee zu diesem Projekt und verwirklichte es schließlich gemeinsam mit dem Österreichischen Juristentag und dem Schweizer Juristenverein. Der erste Europäische Juristentag fand 2001 in Nürnberg statt. *Hans-Jürgen Rabe* war sein erster Präsident. Europäische Juristentage finden seither regelmäßig alle zwei Jahre in einem anderen europäischen Land statt und dienen vor allem auch der gemeinsamen Rechtsentwicklung.

Hans-Jürgen Rabe blieb der österreichischen Rechtsanwaltschaft bis zuletzt verbunden. Das Österreichische Anwaltsblatt hat seinen Brief zur Europäischen Präsidentenkonferenz im Heft 07–08/2014, 440 veröffentlicht.

Die österreichische Anwaltschaft und wir seine Freunde verdanken *Hans-Jürgen Rabe* viel. Mit ihm hat uns einer der ganz Großen verlassen. Wir werden ihn nicht vergessen.

Dr. Gerhard Benn-Ibler

Vollversammlung 2014 der Salzburger Rechtsanwaltskammer

Bei der am 17. 11. 2014 stattgefundenen ordentlichen Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer waren 157 (davon 123 RAe und 34 RAAe) von 519 Mitgliedern der Salzburger Rechtsanwaltskammer anwesend. Nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit berichtete der Präsident Dr. *Hirsch* über die Arbeit des Ausschusses.

Es wurden sodann die wesentlichen Ziffern des Jahresabschlusses 2013 vorgetragen. Der Rechnungsprüfer Dr. *Josef Dengg* teilte mit, dass der Abschluss 2013 von den Rechnungsprüfern geprüft wurde und beantragte, dem Kammerausschuss die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung für den Jahresabschluss 2013 wurde mit 23 Stimmenthaltungen erteilt. Der Jahresabschluss wurde einstimmig genehmigt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurden noch nach Diskussion geringfügig adaptiert und danach einstimmig genehmigt.

Anschließend erstattete der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Walter Aichinger*, den Bericht über die Tätigkeit des Disziplinarrates.

Der Tagesordnungspunkt 14 wurde vorgezogen und die Weitergewährung der Unterstützung für Hannah Pichlmüller mit monatlich € 390,– für das Jahr 2015 ohne Gegenstimme mit zwei Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Änderungen des Treuhandstatutes der Salzburger Rechtsanwaltskammer wurden von Herrn Kollegen Dr. *Sluka* referiert und mit einer Gegenstimme bei sechs Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Voranschlag für die Kammergebarung 2015 wurde einstimmig beschlossen.

Die Betragsordnung wurde wie folgt einstimmig beschlossen:

Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwälte/Innen** samt Zuschlägen (= Kammerbeitrag) beträgt **für 2015** (gleichbleibend wie 2014):

- Grundbeitrag € 900,–
- Zusatzbeitrag für den 1. RAA € 900,–
- Zusatzbeitrag für den 2. RAA € 1.800,–
- Zusatzbeitrag für den 3. RAA € 2.700,–
- Zusatzbeitrag für den 4. RAA € 3.600,–
- für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde € 130,–
- Zuschlag für lokale Kammerwerbung entfällt für 2015

Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

- Zuschlag für die Prämie der Zweitrisikoversicherung bei einer Versicherungssumme von € 400.000,– € 1.099,–
  bei einer Versicherungssumme von € 600.000,– € 1.221,–

Die Prämie der Zweitrisikoversicherung ist am 1. 4. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über den Basiszinssatz.

- für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte € 250,–
- für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften € 250,–
- Zuschlag für den Notfallfonds € 0,–

Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwaltsanwärter/Innen** € 40,–

Der Kammerbeitrag ist am 1. 5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Die **Umlagenordnung 2015** wurde mit einer Gegenstimme und acht Stimmenthaltungen wie folgt beschlossen:

- für Rechtsanwälte/Innen unter 66 Jahre € 5.460,–
- für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahres das 66. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 Abs 1 lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 2.730,–
- für Rechtsanwälte/Innen, die am 1. 1. des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 Abs 1 lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 0,–
- Zuschlag für niedergel europäische RAE auf den Versorgungseinrichtungsbeitrag € 8.500,–
- für Rechtsanwaltsanwärter/Innen € 2.730,–
- Herabsetzung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A gem § 53 Abs 2 Z 5 RAO auf € 2.730,–
- Sterbegeld fällig binnen 14 Tagen ab Datum der Vorschreibung € 15.000,–
  Aufteilung erfolgt nach Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe

Die Beiträge Teil A sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Der Antrag des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer auf Erhöhung des Beitrages der „*Zusatzpension – neu*“ *für 2015 auf € 5.354*,– festzusetzen, wurde einstimmig angenommen.

Die **Leistungsordnung 2015** wurde ebenfalls einstimmig wie folgt beschlossen:

▸ Festsetzung der Basisaltersrente auf
monatlich brutto € 2.158,–
(bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche erfolgt eine anteilige Kürzung, sodass der Gesamtauszahlungsbetrag nie mehr als brutto € 2.158,– beträgt. Sämtliche Zahlungen erfolgen 14x jährlich.)

Die durchgeführten Neu-, Wieder- bzw Ersatzwahlen haben folgendes Ergebnis gebracht:

Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer:
Dr. *Wolfgang Kleibel*
Vizepräsidenten der Salzburger Rechtsanwaltskammer:
Dr. *Michael Pallauf*
Dr. *Michael Schubeck*
Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte/Innen:
Dr. *Erich Greger*
Dr. *Iris Harrer-Hörzinger*
Dr. *Stefan Lirk*, M.B.L., LL.M.
Dr. *Christian Mahringer*
Dr. *Michaela Moser-Maschke*
Dr. *Sonja Schröder*
Ausschussmitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter/Innen:
RAA Mag. *Markus Kobler*, LLB.oec.
Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwälte:
Dr. *Erich Greger*
Dr. *Iris Harrer-Hörzinger*
Dr. *Michael Pallauf*
Dr. *Michael Schubeck*
Präsident des Disziplinarrates:
Dr. *Walter Aichinger*
Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwält/Innen:
Dr. *Christoph Brandweiner*
Mag. *Christian Maurer*
Mag. *Christof Brunner*
Mag. *Otmar Moser*
Dr. *Norman Dick*
Mag. *Michael Rettenwander*
Dr. *Christian M. Egger*
Mag. *Gerhild Scharzenberger-Preis*
Dr. *Konrad Ferner*
Dr. *Harald Schwendinger*
Dr. *Christoph Gernerth Mautner Markhof*
Dr. *Katharina Sedlazeck-Gschaider*
MMag. Dr. *Philipp Götzl*
Dr. *Ingrid Stöger*
Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Harrer*
Mag. *Markus Stranimaier*
Dr. *Johannes Honsig-Erlenburg*
Dr. *Lukas Wolff*
Dr. *Bernd Illichmann*
Dr. *Rudolf Wöran*
Disziplinarräte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter/Innen:
Mag. *Bernhard Gebhart*
Mag. *Peter Rittinger*
Rechnungsprüfer:
Dr. *Josef Dengg*
Mag. *Robert Morianz*
Anwaltsrichter beim OGH:
Dr. *Michael Pressl*

Präsident Dr. *Wolfgang Kleibel* dankte Herrn Kollegen Dr. *Leopold Hirsch* für seine jahrelange Tätigkeit für die Salzburger Rechtsanwaltskammer. Die Verleihung des Titels Ehrenpräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer an Herrn Dr. *Leopold Hirsch* wurde einstimmig beschlossen.

Der Präsident schloss die Vollversammlung mit dem Dank an alle Funktionäre für ihr Engagement.

RA Dr. Wolfgang Kleibel
Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer

14th Annual Conference on European Tort Law (ACET)

Von 9. bis 11. 4. 2015 findet die vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht (ESR) und dem Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) veranstaltete Annual Conference on European Tort Law zum vierzehnten Mal in Wien statt. Die Konferenz, die in englischer Sprache abgehalten wird, informiert über die wichtigsten Entwicklungen des Schadenersatzrechts in Europa im Berichtsjahr 2014.

Die Veranstaltung beginnt am Donnerstagabend (9. 4. 2015) mit einem Eröffnungsvortrag zum Thema „Opting into Tort" von *Simon Whittaker* (Universität Oxford) und einem anschließenden Empfang im österreichischen Justizministerium.

Am Freitag (10. 4. 2015) berichten Experten aus den meisten Rechtsordnungen der Europäischen Union sowie aus Norwegen und der Schweiz über die aktuellsten schadenersatzrechtlichen Tendenzen in ih-

rem Heimatland. Ein kurzer rechtsvergleichender Überblick und eine Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene stehen ebenfalls auf dem Programm.

Die Konferenz wird schließlich am Samstagvormittag (11. 4. 2015) mit weiteren schadenersatzrechtlichen Vorträgen fortgesetzt, die dem Spezialthema „Streuschäden" gewidmet sein werden. In der heutigen arbeitsteiligen Gesellschaft führt schädigendes Verhalten häufig zu Beeinträchtigungen einer Vielzahl von Personen. Regelmäßig sind die von den einzelnen Geschädigten erlittenen Nachteile dabei sehr gering, sodass für die Betroffenen wenig bis kein Anreiz besteht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, obgleich der Gesamtschaden erheblich ist. Die Vorträge am Samstagvormittag setzen sich mit der Frage auseinander, wie unterschiedliche Rechtsordnungen dieser unbefriedigenden Situation, die die Präventivwirkung des Schadenersatzrechtes schwächt, aus materiellrechtlicher und prozessualer Sicht begegnen, und untersuchen, welche Rolle dem Schadenersatzrecht in diesem Zusammenhang zukommen kann.

Im Anschluss an die Veranstaltung werden die überarbeiteten und erweiterten Länderberichte im **Yearbook „European Tort Law 2014"** veröffentlicht. Überarbeitete Fassungen der Spezialberichte erscheinen als Sonderheft des Journal of European Tort Law

Konferenzbeitrag: € 500,– (inklusive eines Exemplars des *Yearbook 2014*)

Frühbucherbonus bis 11. 2. 2015: € 400,–

Fördernde Mitglieder: € 250,– (inklusive eines Exemplars des *Yearbook 2014*)

Frühbucherbonus bis 11. 2. 2015: € 200,–

Universitätsangehörige, Richter: Berufsanwärter, € 80,– (nur Konferenz; Kosten für *Yearbook* zusätzl ca € 85,–)

Frühbucherbonus bis 11. 2. 2015: € 70,–

Juristen in Ausbildung: € 40,– (nur Konferenz; Kosten für *Yearbook* zusätzl ca € 85,–)

Frühbucherbonus bis 11. 2. 2015: € 35,–

Konferenzbeiträge inkludieren Konferenzmaterialien, Abendempfang mit Buffet am Donnerstag, Mittagsbuffet am Freitag und Erfrischungen während der Konferenz.

Weitere Informationen und Anmeldung:

European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL)
Reichsratsstraße 17/2, A-1010 Wien, Österreich
Tel: (0043 1) 4277 29650; Fax: (0043 1) 4277 29670
E-Mail: ectil@ectil.org
www.ectil.org

Institute for European Tort Law (ETL)
Reichsratsstraße 17/2, A-1010 Wien, Österreich
Tel: (0043 1) 4277 29651; Fax: (0043 1) 4277 29670
E-Mail: etl@oeaw.ac.at
www.etl.oeaw.ac.at

Auftakt zum Netzwerken

Ja, Erfolg ist machbar! Davon ist Kommunikationsexpertin *Heidi Glück* überzeugt. Und sie gab damit bei einem erstmaligen Netzwerktreffen von Rechtsanwältinnen gleich die Antwort auf das Thema des Abends: „Ist Erfolg machbar"?

Heidi Glück, die sich als langjährige Kanzlersprecherin, Politik- und Strategieberaterin Reputation aufgebaut hat, referierte im Dezember auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Wien vor Rechtsanwältinnen.

Einige der Faktoren, die *Glück* als unerlässlich auf dem Weg zum Erfolg nennt: klar formulierte persönliche Ziele, Ausdauer und Beharrlichkeit auf dem Weg dorthin, sowie Disziplin und Eigenverantwortung. Faktoren wie Charisma und Authentizität seien ebenso wichtig und – erfreulicherweise – auch erlernbar. „Mit Charisma wird man nicht geboren", sagt Beraterin *Glück*, „Charisma wird einem zugeschrieben." Es seien das äußere Erscheinungsbild, das Auftreten, die Mission und Ziele, die entschlossen verfolgt würden – „man ist vollständig glaubwürdig", nennt *Glück* die Grundbedingung für Charisma.

Die Gruppe von Rechtsanwältinnen traf zusammen, um über ihre Erfahrungen mit Netzwerken, Macht und Erfolg zu diskutieren. Den Austausch zwischen Kolleginnen begrüßten alle. Egal, in welcher Variante: Sei es im Netzwerk unter Frauen, in Foren mit männlichen Fachkollegen oder nach dem Vorbild des amerikanischen „Speed-Datings", bei dem in erster Linie potentielle Geschäftschancen in Minutenschnelle ausgelotet werden. ÖRAK-Vizepräsidentin *Marcella Prunbauer-Glaser* kann aus eigener internationaler Erfahrung dieser Form des Netzwerkens wenig abgewinnen. Sie hält es, ebenso wie die Vizepräsidentinnen der RAK Wien, *Brigitte Birnbaum* und *Elisabeth Rech*, für essentiell, dass Rechtsanwältinnen auf vielfältige Weise kooperieren. Gelingt es, über die Kammer solche Netzwerke zu initiieren, so sei eine wichtige Funktion der Interessenvertretung erfüllt. ÖRAK und RAK Wien wollen sich künftig verstärkt engagieren.

Foto: Doris Kucera
Rechtsanwältinnen als Netzwerkerinnen: Dr. Brigitte Birnbaum und Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentinnen der Rechtsanwaltskammer Wien, und Kommunikationsstrategin Heidi Glück (Mitte).

50. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Zell am See, 26. und 27. 3. 2015

Donnerstag, 26. 3. 2015 – Beginn 8.45 Uhr
Betriebsübergang
assoziierter Prof. Mag. Dr. *Christoph Kietaibl* (Universität Wien)
Hon.-Prof. HR Dr. *Gerhard Kuras* (OGH)
Koalitionsfreiheit
RA o. Univ.-Prof. Dr. *Franz Marhold* (Wirtschaftsuniversität Wien)
Prof. Dr. Dr. h.c. *Angelika Nußberger*, M. A. (EGMR)
Seminar 16.00 Uhr: Arbeitsrechtliche Fragen zum Krankenstand
Ass. Prof. Dr. *Andreas Mair* (Universität Innsbruck)
19.00 Uhr: Sektempfang mit anschließendem juristischem Kabarett – gesonderte Anmeldung erforderlich
Freitag, 27. 3. 2015 – Beginn 9.00 Uhr
Vertrauensschutz im Sozialrecht
Univ.-Prof. Dr. *Walter J. Pfeil* (Universität Salzburg)
Dr. *Ingrid Siess-Scherz*, Mitglied des VfGH
Zugang zu Sozialleistungen
a. Univ.-Prof. MMag. Dr. *Michaela Windisch-Graetz* (Universität Wien)
BM aD Dr. *Maria Berger* (EuGH)
Nachwuchsforum: Mittwoch, 25. 3. 2015, 15.00 bis 16.30 Uhr – gesonderte Anmeldung erforderlich – Infos unter: www.arbeitsrechtundsozialrecht.com
Teilnahmegebühr: € 65,– (an: Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht, IBAN: AT261500000771005501, BIC: OBKLAT2L)
Der Tourismusverband der Stadt Zell am See (E-Mail: welcome@europasportregion.info, www.europasportregion.info) übernimmt auf Wunsch Zimmerreservierungen.
Anmeldungen und Anfragen: *Astrid Bönisch-Weilguny*
Tel: 0043 (0) 732/2468-8270, Fax: 0043 (0) 732/2468-28270, E-Mail: astrid.boenisch@jku.at
Veranstaltungsort: Ferry Porsche Congress Center, 5700 Zell am See, Brucker Bundesstr. 1 a

Disziplinarrecht

§ 1 2. Fall DSt – (Ehre und Ansehen beeinträchtigt durch um 80% überhöhte Honorarverrechnung); § 9 DSt iVm § 464 Z 1 und 2 1. Fall StPO

Schuldberufung im DisVerfahren umfasst per se die Geltendmachung der die Schuldfrage betreffenden Nichtigkeitsgründe; Anforderungen an den Antrag auf Einholung eines Sachverständigen(Kosten-)Gutachtens; hinreichend deutliche Sachverhalts-Feststellungen in DR-Erkenntnis durch Verweise auf ein Gerichtsurteil; § 52 1. Satz DSt: Verfahrensergänzung und Nachholen fehlender Feststellungen durch den Berufungssenat mit Kassation des Schuldspruchs und Entscheidung in der Sache selbst.

OGH 13. 8. 2014, 25 Os 10/14d

Sachverhalt:

Der DB hatte im Jahr 2003 sein Honorar für die Gründung einer Projektgesellschaft zum Erwerb einer Liegenschaft in ***** zwecks Errichtung eines Einkaufsmarkts mit rund 2,2 Mio Euro um zumindest 1,8 Mio Euro unangemessen überhöht verrechnet, und zwar unter Annahme einer Bemessungsgrundlage von damaligen 120 Mio Deutsche Mark (DM) als Projektsumme, obwohl die T***** Rechtsanwalts GmbH nicht mit einer „Gesamtprojektbegleitung", sondern nur mit der Errichtung konkreter Verträge samt Nebenleistungen beauftragt worden war, nämlich mit der Erstellung eines Gesellschaftsvertrags bezüglich einer neu zu gründenden Gesellschaft und mit der Errichtung eines Liegenschaftskaufvertrags.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis hatte der DR (ohne Bedachtnahme auf Vorverurteilungen) zu einer Geldbuße von € 5.000,– verurteilt. Der Berufung des KA dagegen gab der OGH nicht, der Berufung des DB hingegen teilweise schon Folge und verhängte jetzt unter Bedachtnahme auf zwei Vorverurteilungen im Jahr 2007 über den DB eine Zusatzgeldbuße von € 3.500,–.

Aus den Gründen:

Voranzustellen ist: Der Verzicht des DSt auf die in der StPO vorgesehene Berufung wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe bedeutet, dass der von den Kategorien der (die Schuldfrage betreffenden) Nichtigkeitsgründe erfasste Fehlerbereich von der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld erfasst wird (§ 49 DSt), die demnach im DSt die Berufungspunkte des § 464 Z 1 und 2 1. Fall StPO meint (RIS-Justiz RS0128656).

In seiner Verfahrensrüge (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO) hatte der DB gerügt, dass seinen Anträgen auf Beischaffung eines Gerichtsaktes sowie auf Einholung eines Gutachtens eines „Kostensachverständigen" nicht entsprochen hat. Hiezu führte der Berufungssenat zu den Anforderungen an einen solchen Beweisantrag aus:

Inwieweit dem Inhalt des genannten Akts für die Lösung der Frage der Bemessungsgrundlage im gegenständlichen Verfahren Bedeutung zukommen soll, ist dem Beweisantrag nicht zu entnehmen und auch nicht offensichtlich (vgl RIS-Justiz RS0118444; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 327 f). Soweit der Antrag auch zum Beweis dafür gestellt wurde, dass Dr. A***** selbst ersucht habe, „so wie mit der S***** AG abzurechnen", legte er nicht dar, welche Anhaltspunkte für diese – der Verantwortung des Beschuldigten entsprechende, vom DR jedoch als widerlegt angesehenen (ES 4 und 6) – Behauptung sich aus dem Akt ergeben sollen.

Sachverständigengutachten sind nur zu Tat-, nicht aber zu Rechtsfragen – im gegebenen Zusammenhang: der Auslegung und Anwendung der AHR (RIS-Justiz RS0121240) – einzuholen (vgl RIS-Justiz RS0099342; *Hinterhofer*, WK-StPO § 127 Rz 12 ff). Das im Antrag genannte Thema („keine überhöhte Honorarabrechnung") lässt nicht erkennen, ob es sich auf die genannte Rechtsfrage oder aber auf eine (Voraussetzung für deren Lösung darstellende) Tatfrage bezieht. Zu einer Tatfrage wäre die Beiziehung eines Sachverständigen im Übrigen auch nur dann geboten, wenn – nach der auf den Einzelfall bezogenen Wertung des OGH – nicht jedes Mitglied des erkennenden Spruchkörpers die erforderlichen Fachkenntnisse für deren Beurteilung besitzt (RIS-Justiz RS0121297; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 346).

Ohne Konkretisierung des Beweisthemas und auch ohne Vorbringen dazu, warum die Mitglieder des Senats nicht über diese Kenntnisse verfügten und aus welchen Gründen der Sachverständige zum Schluss kommen solle, dass „keine überhöhte Honorarabrechnung" erfolgt sei, zielte der Antrag somit auch nur auf eine unzulässige Erkundungsbeweisführung ab (vgl *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 330 f).

Sodann verwarf der Senat die Ausführungen des DB zur unrichtigen Beweiswürdigung und Aktenwidrigkeit und führt dann zur Anfechtung der rechtlichen Beurteilung durch den DR aus:

Die Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a) behauptet das Fehlen von Feststellungen zur objektiven Tatseite, vernachlässigt aber, dass der DR mit hinreichend deutlichen Verweisen (insb ES 6) auf das Urteil im Verfahren 21 Cg ***** des Landesgerichts für Zivilrechtssachen G***** erkennbar (*Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 19) dessen Feststellungen zu den Grundlagen für die Annahme der Angemessenheit von weniger als 20% der verrechneten Kosten übernommen hat (vgl *Danek*, WK-StPO § 270 Rz 32 mwN).

Im Recht ist die Rechtsrüge aber dahin, dass dem Erkenntnis keine Feststellungen zur subjektiven Tatseite (s RIS-Justiz RS0055146) zu entnehmen sind. Der OGH sah sich gem § 52 1. Satz DSt veranlasst, die notwendigen Verfahrensergänzungen durch einvernehmlichen Vortrag (§ 252 Abs 2 a StPO) des erheblichen Inhalts des erstinstanzlichen Akts und des Akts 21 Cg ***** des Landesgerichts für Zivilrechtssachen G***** selbst vorzunehmen und ergänzend festzustellen, dass der Beschuldigte bei sorgfaltsgemäßem Verhalten, zu dem er verpflichtet und befähigt war und das ihm zuzumuten war, erkennen hätte können, dass er seiner Mandantschaft um zumindest 80% überhöhte Kosten verrechnet hat. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte aus besonderen Gründen zur Einhaltung der ihn treffenden subjektiven Sorgfaltspflicht nicht imstande gewesen sei, lassen sich aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen nicht ableiten.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht fährt der OGH fort:

Nach Kassation des Schuldspruchs und Sanierung des Rechtsfehlers mangels Feststellungen war in der Sache selbst zu erkennen (vgl *Ratz*, WK-StPO § 473 Rz 11 ff).

… um sodann zur rechtlichen Konklusion zu kommen:

Der Beschuldigte hat unter Zugrundelegung von (nicht vom Auftraggeber angegebenen, sondern vom Beschuldigten aus dem Liegenschaftskaufpreis samt Neben- und Baukosten für das geplante Einkaufszentrum selbst errechneten) Gesamtprojektkosten iHv 120 Mio DM rund 2,2 Mio Euro Honorar verrechnet (und gerichtlich eingefordert). Wie auch im Honorarprozess 21 Cg ***** des Landesgerichts für Zivilrechtssachen G***** angenommen wurde, wäre ein Honorar von maximal rund € 383.000,– gerechtfertigt gewesen. *Die Entscheidungsbegründung enthält eine detaillierte Herleitung, gestützt auf das Zivilurteil.*

Die dem zuwider vorgenommene, in auffallendem Missverhältnis zwischen Leistung und eingeforderter Gegenleistung stehende Verrechnung unter Zugrundelegung einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bemessungsgrundlage verstößt gegen Ehre und Ansehen des Standes und stellt – im vorliegenden Fall fahrlässigen Handelns – ein DisVergehen nach § 1 Abs 1 2. Fall DSt dar (vgl RIS-Justiz RS0055665).

Anmerkung:

Inhaltlich führt das Erkenntnis die bisherige Rechtsprechung der OBDK fort, wonach ein RA durch erheblich überhöhte Honorarverrechnung das DisVergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltstandes begeht. Beachtenswert (und im Detail im RIS nachzulesen) sind die überwiegend in der StPO begründeten verfahrensrechtlichen Ausführungen. Das Ausmaß der Missbilligung des disziplinären Verhaltens durch den erkennenden Senat wird im vorliegenden Fall darin deutlich, dass er die Höhe der Geldbuße von € 5.000,– trotz (nunmehr) Bedachtnahme auf zwei Vorverurteilungen, somit nur mehr als Zusatzgeldbuße, weiterhin für angemessen erachtet und diese lediglich wegen überlanger Verfahrensdauer auf € 3.500,– reduziert.

Hahnkamper

Gebühren- und Steuerrecht

§§ 26 BAO; 1 EStG 1998 – Unbeschränkte Steuerpflicht durch inländische Wohnmöglichkeit bei einem Freund?

Dadurch, dass – auch mehrmalig und jeweils für längere Zeiträume – eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, wird keine Verfügungsgewalt über eine Wohnung begründet, die einen inländischen Wohnsitz begründen könnte, weil die Wohnung in diesen Fällen nur aufgrund jeweiliger Willensentscheidungen des Wohnungsbesitzers überlassen wird.

8400

VwGH 4. 9. 2014, 2011/15/0133

Sachverhalt:

Das FA setzte gegenüber der Bf ESt-Vorauszahlungen für 2009 fest. Dagegen machte die Bf geltend, sie habe ihren Wohnsitz in Österreich im Juni 2008 aufgegeben und sei in die Schweiz verzogen, sodass sie in Österreich nicht mehr steuerpflichtig sei. Sie sei seit 1989 nicht mehr in Österreich berufstätig, sondern zunächst bei einem schweizerischen und nunmehr einem liechtensteinischen Arbeitgeber beschäftigt. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belBeh die Berufung als unbegründet ab. Begründend führte sie aus, die Bf sei Eigentümerin von zwei Wohnungen in Österreich, die allerdings vermietet seien. Auch sei die Beziehung der Bf zu ihrem steuerlichen Vertreter zu „durchleuchten". Auch wenn es sich – nach dem Vorbringen des Vertreters – um keine Liebesbeziehung handle, so spreche doch einiges für eine tiefe und innige Verbindung. So scheine auf den Todesanzeigen des Vaters und des Bruders der Bf, die im Jahr 2010 verstorben seien, jeweils der Vorname des steuerlichen Vertreters

neben dem der Bf (verbunden mit dem Wort „und") auf. Auch habe es die Bf übernommen, die Vermietung seiner Immobilien unentgeltlich zu betreiben, und sich dabei als erfolgreich erwiesen. Auf einer Internetseite sei ihr Name mit der Adresse des steuerlichen Vertreters angegeben, ebenso eine inländische Mobiltelefonnummer. Die inländischen Wohnsitze des steuerlichen Vertreters stünden der Bf zumindest dann zur Verfügung, wenn sie sich ankündige. Es könne davon ausgegangen werden, dass ihr Freund ihr, sollte sie auch tatsächlich keine Schlüssel haben, den Zutritt nicht verweigern würde, er vielmehr an ihrer Gesellschaft interessiert sei und sie gerne mehr in private Unternehmungen einbinden würde. Der steuerliche Vertreter beschreibe seine Beziehung zur Bf als langjährig und eng, sie hätten in der Vergangenheit große Schwierigkeiten überwunden. Wenn auch eine genaue Einordnung für die belBeh nicht möglich sei, würden doch genügend Hinweise für eine partnerschaftliche, vertraute Verbindung sprechen. Die Bf habe bis 1999 im Elternhaus in A, W-Straße, mit Mutter und Bruder gewohnt. Von der Raumeinteilung müsse daher auch für sie ein Zimmer vorhanden (gewesen) sein. Ungeachtet des nicht näher überprüfbaren Umstands eines wenig herzlichen Mutter-Tochter-Verhältnisses sowie einer Konservierung der Räume des Bruders nach dessen Tod sei schon grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Bf – wenn sie wolle – dort habe absteigen können. Da sie zu einem Viertel Miteigentümerin des Hauses sei, sei ihr sogar ein Rechtsanspruch auf dessen teilweise Nutzung zugestanden und stehe ihr weiterhin zu. Unter Außerachtlassung aller Unwägbarkeiten könne man daher davon ausgehen, dass die Bf im Streitjahr 2009 sowohl einen Wohnsitz in der Schweiz als auch zumindest einen Wohnsitz in Österreich gehabt habe, wobei die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (der Mittelpunkt der Lebensinteressen) – wie die belBeh ua unter Hinweis auf die persönlichen Beziehungen zu Verwandten und Freund im Detail begründet – in Österreich lägen.

Spruch:
Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Aus den Gründen:
Gem § 1 Abs 2 EStG 1988 sind jene natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Nach § 26 Abs 1 BAO hat eine Person einen Wohnsitz iS der Abgabenvorschriften dort, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) entfalten bloß eine Schrankenwirkung insofern, als sie eine sich aus dem innerstaatlichen Steuerrecht ergebende Steuerpflicht begrenzen. Ob Steuerpflicht besteht, ist also zunächst stets nach innerstaatlichem Steuerrecht zu beurteilen. Ergibt sich aus dem innerstaatlichen Steuerrecht eine Steuerpflicht, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob das Besteuerungsrecht durch ein DBA eingeschränkt wird. Es ist sohin zunächst nach innerstaatlichem Recht zu prüfen, ob im hier vorliegenden Fall unbeschränkte Steuerpflicht besteht. Als mögliche inländische Wohnsitze prüfte die belBeh die Eigentumswohnungen der Bf, das Elternhaus sowie – nicht näher genannte – inländische Wohnsitze ihres Freundes (und steuerlichen Vertreters).

Ein Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO erfordert, dass der Steuerpflichtige die Wohnung „innehat", sie also jederzeit für die eigenen Wohnbedürfnisse nutzen kann. Dieses „Innehaben" muss unter Umständen erfolgen, die darauf schließen lassen, dass der Steuerpflichtige die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Maßgebend sind dabei jeweils die tatsächlichen Verhältnisse, entscheidend ist die tatsächliche Verfügungsmacht. Um einen Wohnsitz zu begründen, bedarf es nur der tatsächlichen Verfügungsgewalt über bestimmte Räumlichkeiten, die nach der Verkehrsauffassung zum Wohnen geeignet sind, also ohne wesentliche Änderungen jederzeit zum Wohnen benutzt werden können. Wird eine Wohnung durch ihren Eigentümer vermietet und hat der Eigentümer nicht die Möglichkeit zur jederzeitigen Benutzung der Wohnung, dann liegt für ihn hinsichtlich dieser Wohnung kein Wohnsitz vor. Was die inländischen Wohnsitze eines Freundes (steuerlichen Vertreters) der Bf betrifft, so wird dadurch, dass – auch mehrmalig und jeweils für längere Zeiträume – eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, keine Verfügungsgewalt über eine Wohnung begründet, da die Wohnung in diesen Fällen nur aufgrund jeweiliger Willensentscheidungen des Wohnungsbesitzers überlassen wird (vgl VwGH 24. 1. 1996, 95/13/0150, und 14. 11. 1996, 94/16/0033). Damit scheiden auch diese als inländischer Wohnsitz aus. Was schließlich das Elternhaus der Bf betrifft, so ist schon aus den Ausführungen der belBeh nicht abzuleiten, dass dort – im Streitzeitraum – noch ein Zimmer für sie verfügbar gewesen wäre. Vor allem aber sind den Sachverhaltsannahmen der belBeh keine Umstände entnehmbar, die darauf schließen ließen, dass die Bf im Elternhaus eine Wohnung beibehalten und benützen werde. Auch Ansprüche auf Wohnungen und auf das Wohnen allein, die noch nicht verwirklicht sind, begründen keinen Wohnsitz (vgl *Stoll*, BAO-Kommentar 334), da insoweit eine Wohnung nicht innegehabt wird (vgl das hg Erkenntnis v 17. 12. 1975, 1037/75 ÖStZB 1976, 90). Da sohin ein Wohnsitz in Österreich nicht ableitbar ist, kommt es darauf, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet (Art 4 Abs 2 lit b DBA Schweiz), nicht an.

Anmerkung:

1. Durch die zunehmende Integration Europas und die Internationalisierung seiner Bürger werden grenzüberschreitende Sachverhalte auch in Steuersachen immer alltäglicher, weshalb auch Fragen nach dem Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes als ***Anknüpfungspunkt der unbeschränkten Steuerpflicht*** *häufiger werden.*

2. Im Beschwerdefall wies die Bf ***zahlreiche Anknüpfungspunkte nach Österreich*** *auf und hatte sowohl hier lebende Angehörige (Eltern, Bruder) als auch einen engen Freund, zu denen sie regelmäßig Kontakt hielt und die für FA und UFS einen Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich nahelegten. Allerdings darf bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht die Prüfungsreihenfolge durcheinandergebracht werden. Der Begriff des Mittelpunkts der Lebensinteressen entstammt dem DBA-Recht und wird erst dann geprüft, wenn in beiden DBA-Staaten ein Wohnsitz vorliegt (sog Tiebreaker-Bestimmung). Entscheidend ist daher zunächst allein der Nachweis eines inländischen Wohnsitzes, um überhaupt eine unbeschränkte Steuerpflicht nach innerstaatlichem Recht zu begründen. Dazu reichen gem § 1 Abs 2 EStG iVm § 26 BAO weder vorhandene, aber* ***vermietete Wohnungen*** *noch ein* ***(bislang unverwirklichter)*** *allfälliger* ***Anspruch auf Wohnen*** *im Elternhaus aus einem Miteigentumsrecht. Auch die* ***inländische Wohnmöglichkeit bei einem Freund*** *– mag sie auch mehrmalig und jeweils für längere Zeiträume eingeräumt worden sein – bewirkt nach dem vorliegenden Erk keinen Wohnsitz. Die Definition des § 26 BAO verlangt nämlich auch eine* ***Verfügungsgewalt über die Wohnung,*** *welche bei einer bloßen Überlassung „aufgrund jeweiliger Willensentscheidungen des Wohnungsbesitzers" fehlt.*

3. Der Beschwerdefall zeigt damit, dass allein durch immer wieder eingeräumte und auch längere Wohnmöglichkeiten bei Freunden eine unbeschränkte Steuerpflicht mangels Wohnsitzes iSd § 26 Abs 1 BAO so lange nicht erfüllt ist, als damit nicht ein ***gewöhnlicher Aufenthalt*** *iSd § 26 Abs 2 BAO begründet wird. Ohne die Erfüllung eines der beiden innerstaatlichen Tatbestandsmerkmale des § 26 BAO kommt es auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht mehr an, mögen damit auch nicht alle Fälle engerer Anknüpfungspunkte nach Österreich im nationalen Steuerrecht des § 1 Abs 2 EStG abgebildet sein.*

Franz Philipp Sutter

Ferrari · Hinteregger · Kathrein (Hrsg)

Reform des Kindschafts- und Namensrechts

2014. XVIII, 160 Seiten.
Br. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-03914-1

In 8 Beiträgen werden die wichtigsten Themen des KindNamRÄG 2013 dargestellt.
Sie finden Beiträge zu:

- Die Obsorge nicht miteinander verheirateter Eltern für ihre Kinder
- Das Recht auf persönliche Kontakte sowie das Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht
- Offene Fragen zur Mündelgeldveranlagung und zum Unterhaltsrecht
- Das neue Namensrecht
- Erfahrungen mit der Familiengerichtshilfe

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

▸ Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

6415 | 3 *Amon*, *Barbara:* Burnoutprävention – Aufblühen statt Ausbrennen
6416 | 3 *Przeszlowska*, *Dominika:* Mischbetrieb – welcher Kollektivvertrag gilt?
6418 | 3 *Lindmayr*, *Manfred:* Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls
6420 | 3 *Sadlo*, *Sabine:* Arbeitskräfteüberlassung über die Grenze – Herausforderung bei der Vermeidung von Doppelbesteuerung
6421 | 3 *Sabara*, *Bettina:* Der Einsatz eines Detektivs im Arbeitsverhältnis

▸ BankArchiv

11 | 785 *Campelli*, *Fabrizio:* Reflections on the global universal banking model
817 *Gruber*, *Michael:* Die Bezugsrechtsemission
838 *Rabl*, *Christian* und *Stephan Foglar-Deinhardstein:* Anlegerentschädigung gemäß § 75 WAG für geschädigte AvW-Genussscheininhaber
850 *Kupfer*, *Alexander:* Inflationsgeschützte Staatsanleihen für ein besseres Staatsschuldenmanagement: Vorteile und Implikationen für Österreich

▸ Datenschutz konkret

2 | 28 *Oman*, *Markus* und *Rainer Knyrim:* Vom Papierakt zum ePersonalakt in der Praxis
34 *Goricnik*, *Wolfgang* und *Thomas Riesenecker-Caba:* Datenschutz und Datensicherheit beim betrieblichen Einsatz mobiler „smarter" Endgeräte
40 *Haidinger*, *Viktoria:* Datenschutz am Arbeitsplatz: Was und wie weit darf der Arbeitgeber kontrollieren?

▸ ecolex

11 | 928 *Zemann*, *Adolf:* Lauterkeitsrechtliche Dimension von Verstößen gegen gesetzliche Informationspflichten
932 *Zemann*, *Adolf:* Transparenz bei Verbraucherkrediten
934 *Perner*, *Roman* und *Michael Woller:* „Private Enforcement" von UGB-Offenlegungspflichten
936 *Hlina*, *Evelin*, *Wolfgang Tichy* und *Volker Weiss:* Das Transparenzgebot – Unionsrechtliche Vorgaben im Verbraucherschutz
938 *Natterer*, *Andreas:* Neue Lebensmittelkennzeichnung
964 *Reich-Rohrwig*, *Johannes* und *Arno Zimmermann:* Haftung der Geschäftsleiter: Beweislast, Dokumentationspflichten, Einsichts- und Zurückbehaltungsrechte
985 *Peschek*, *Ralf:* Anpassung von All-in-Vereinbarungen in der Eltern-Teilzeit
989 *Eypeltauer*, *Ernst:* Nicht verbrauchtes Zeitguthaben: Verfall des Überstundenentgelts trotz anerkannter Überstundenanzahl?
1017 *Gratzl*, *Florian:* Eintragungs- und Streichungsverfahren der Rechtsanwälte verfassungswidrig

▸ Finanz Journal

4 | 191 *Novacek*, *Erich:* „Recht auf Vergessenwerden" – Schutz der Privatsphäre
193 *Ludwig*, *Bernhard:* Die Besteuerung von Stipendien und Beihilfen

▸ immolex

11 | 305 *Rainer*, *Herbert:* Gröbliche Benachteiligung auch durch Textbausteine
310 *Trapichler*, *Martin:* Rechtsfolgen falscher Angaben des Mieters beim Mietvertragsabschluss
336 *Kothbauer*, *Christoph:* Zur Durchsetzung von Erhaltungspflichten im Wohnungseigentum

▸ Juristische Blätter

10 | 613 *Welser*, *Rudolf:* Die Prospektkontrolle in der Rechtsprechung zu den „Madoff-Fällen"
620 *Geroldinger*, *Andreas:* Familiäres Naheverhältnis des Richters zum Prozessbevollmächtigten als Ausschließungsgrund?
11 | 681 *Meissnitzer*, *Martin:* Lohndumping und „Kriminal" – Zur gerichtlichen Strafbarkeit der Unterentlohnung in Wechselwirkung mit dem LSDB-G
693 *Fidler*, *Philipp:* Unionsrechtliche Entwicklungen bei der richterlichen Vertragsergänzung

▸ jusIT

5 | 161 *Bergauer*, *Christian:* Das Betreiben eines Anonymisierungsdienstes im Internet als strafbarer Beitrag zur Verbreitung von Kinderpornografie?
179 *König*, *Gregor:* Entscheidungsübersicht Datenschutzbehörde und Bundesverwaltungsgericht

▸ Newsletter Menschenrechte

5 | 363 *Juhász*, *Christina:* Das Menschenrecht auf selbstbestimmte Sexualität im Licht der BRK?

▸ Österreichische Juristenzeitung

20 | 897 *Hopf*, *Herbert:* Mobbingverbot – was nun?

936 *Trenker*, *Martin:* Rechtsschutz bei fehlerhafter Bestellung eines Abwesenheitskurators
938 *Zollner*, *Johannes:* Gesellschafterbeschlüsse und Untreue
21 | 945 *Lebofer*, *Hans Peter:* Entscheidungsfristen im Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
956 *Świderski*, *Szymon:* Ist die Bestellung und die Führung des Sachverständigen im Strafverfahrensrecht verfassungsrechtlich bedenklich?

▸ Österreichische Notariatszeitung

10 | 325 *Kieweler*, *Friedrich:* Zur Unterfertigung von gebietskörperschaftlichen Grundbuchsurkunden im Bereich der Wohnbauförderung
337 *Zemen*, *Herbert:* Die Antragsberechtigten bei der Nachtragserbteilung im Anerbenrecht

▸ Österreichische Steuerzeitung

20 | 501 *Knapp*, *Verena* und *Martin Six:* Internationale Einbringung: „Teilweise" Einschränkung des Besteuerungsrechts?
511 *Hirschler*, *Klaus* und *Karl Hannes Stückler:* Haftung nach § 9 BAO bei Gläubigerbevorzugung im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des VwGH
524 *Bubeck*, *Angela:* Die Teilwertabschreibung von Beteiligungen des Anlagevermögens – Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung
21 | 531 *Spies*, *Karoline:* Quellensteuern auf dem Prüfstand des EuGH: Abzugssteuer bei inländischer Präsenz des ausländischen Dienstleisters unzulässig
544 *Mayr*, *Mario:* Die Vorsteuerpauschalierung bei der Pensionspferdehaltung

▸ Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

5 | 180 *Dirnbacher*, *Domenic:* Zum Erkundungsbeweis im schadenersatzrechtlichen Kartellverfahren
185 *Führlinger*, *Sarah* und *Sigrid Tresnak:* 11. Competition Talk: „Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen"

▸ Recht der Wirtschaft

11 | 631 *Kusznier*, *Florian:* Fehlerhafte (Wieder-)Bestellung von Vorstandsmitgliedern
633 *Pittl*, *Raimund* und *Maximilian Kemetmüller:* Mietverträge: Endausmalklauseln und Mietzins
655 *Gerhartl*, *Andreas:* Betriebsbegriff des Arbeitsverfassungsrechts

▸ Steuer- und WirtschaftsKartei

31 | 1321 *Prechtl-Aigner*, *Babette:* Keine KESt-Pflicht bei gesetzlicher oder vertraglicher Herausgabepflicht einer Privatstiftung
1324 *Gloser*, *David* und *Gabriele Bonschak:* Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen an EU-Muttergesellschaften
1327 *Beiser*, *Reinhold:* Unselbstständige Nebenleistungen zum Wohnen in Miete oder Wohnungseigentum
32 | 1362 *Obermann*, *Rainer:* Entnahmen durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
1377 *Mayr*, *Mario:* Umsatzsteuerrechtliche Liebhaberei bei der kleinen Vermietung
33 | 1416 *Rauscher*, *Michael:* (K)ein Umsatzsteuerjahresbescheid bei Beschwerdeanhängigkeit von Umsatzsteuervorauszahlungsbescheiden?
1420 *Sylle*, *Fabian:* Die Berücksichtigung von Konvergenzannahme bei der Anwendung von Diskontierungsverfahren
34 | 1467 *Moser*, *Gerald:* Erweiterung der Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung

▸ versicherungsrundschau

10 | 17 *Barazon*, *Ronald:* Pflegegeld: Der Bund steigt auf die Kostenbremse
19 *Salficky*, *Herbert:* Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Versicherungsfall

▸ wirtschaftsrechtliche blätter

10 | 541 *Mair*, *Andreas:* Krankheit als Behinderung
551 *Wallisch*, *Gert:* Die hypothetische Alternativveranlagung als Problem der Schadensberechnung
11 | 605 *Eigner*, *Wolfgang:* Das Verfahren und der neue Instanzenzug im Übernahmerecht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (1. Teil)
616 *Haybäck*, *Gerwin* und *Isabella Breit:* Zur Bedeutung des Grundpatents für die Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel

▸ wohnrechtliche blätter

10 | 259 *Saria*, *Gerhard:* Der Stand der Technik, ÖNORMEN und das Mietrecht

▸ Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

6 | 292 *Grünanger*, *Josef:* Einsichtsrecht(e) in Gehaltsdaten und Personalakten?
299 *Forgó*, *Nikolaus:* Informierte Einwilligung und gesetzlich normierte Zulässigkeit der Datenverwendung im Sozialrecht
304 *Mitschka*, *Miriam* und *Peter Steiner:* Die Bestellungs- und Kostentragungspflicht für Arbeitskleidung

▸ Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

6 | 245 *Fischer-Czermak*, *Constanze* und *Edwin Gitschthaler:* Unterhaltsanspruch des Kindes und Regress des Drittzahlers

251 *Motal*, *Bernhard:* EU-Erbrechtsverordnung: Anpassungsbedarf im IPRG und der JN

259 *Tschugguel*, *Andreas:* Zur Testamentszustellung durch den Gerichtskommissär

260 *Maier*, *Teresa:* Mindestsicherung und Unterhalt

▸ Zeitschrift für Finanzmarktrecht

7| 298 *Ladler*, *Mona Philomena* und *Johannes Peter Burgstaller:* Neuer Rechtsrahmen für das Investmentbanking

304 *Johler*, *Christoph* und *Susanne Riesenfelder:* Stark wachsende Bedeutung des Verbraucherschutzes im Bankenaufsichtsrecht

308 *Graf*, *Georg:* Die Europäische Haftungsordnung für Ratingagenturen

▸ Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

9| 437 *Czernich*, *Dietmar:* Der internationale Unternehmenskauf vor dem Schiedsgericht: Anwendbares Recht

450 *Schneeweiss*, *Hermann:* US-amerikanische LLC als Alternative zur österreichischen GmbH?

▸ Zeitschrift für Insolvenzrecht & Kreditschutz

5| 162 *Widhalm-Budak*, *Katharina:* Zulässigkeit und Bekämpfbarkeit der Übertragung lediglich von Anfechtungsansprüchen gem § 157 i IO an einen Treuhänder

169 *Bachmann*, *Christian* und *Georg Mitteregger*: Grundsätzliches zu Regelentlohnung und Prozesskosten des Insolvenzverwalters bei Masseunzulänglichkeit

▸ Zeitschrift für Verbraucherrecht

6| 176 *Wendehorst*, *Christiane:* Verlängerte Rücktrittsmöglichkeit. Fortschritte und Verzerrungen durch das VRUG

180 *Schwintowski*, *Hans-Peter:* Die Auswirkungen des *Endress*-Urteils auf die österreichische Lebensversicherung

185 *Csoklich*, *Peter N.:* Schadenersatz nach Kartellverstoß

202 *Häusler*, *Mara-Sophie:* Ein falscher Prospekt schädigt nicht nur seine Leser

▸ Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

11| 421 *Gölles*, *Hans:* Zusammenspiel von Eignungsnachweisen und -kriterien beim Bauauftrag

453 *Gölles*, *Hans:* Geltendmachung von Mehrkostenforderung beim Funktional-Bauvertrag

▸ Zeitschrift für Verkehrsrecht

11| 351 *Polacek*, *Moritz* und *Tadej Brezina:* Die Problematik des Vorrangs zwischen Fahrrädern und Kfz im österreichischen Straßenverkehr

355 *Pürstl*, *Gerhard:* Parkhäuser und Parkgaragen sind keine Straßen

377 *Trischler*, *Pia* und *Birgit Salamon:* Schauplatz Schutzweg

▸ Zeitschrift für Verwaltung

5| 641 *Bußjäger*, *Peter* und *Niklas Sonntag:* Eisenbahnanlagen und Baurechtskompetenzen der Länder

647 *Schneider*, *Christian F.:* Rechtsfragen der Ausschreibung hoheitlich zu erteilender Berechtigungen

661 *Salamun*, *Michaela:* Die Errichtung von Anstaltsapotheken

▸ Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit

6| 523 *Senft*, *Karl:* Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive

540 *Eckhardt*, *Gernot:* Grundfragen des Marktordnungsrechts – das INVEKOS

552 *Stöger-Frank*, *Angela:* Neue Kompetenzen des Bundesfinanzgerichtes

▸ Zivilrecht aktuell

19| 363 *Kolbitsch*, *Lena*, *Dominik Prankl* und *David Messner:* Ermittlung von Erben: Nützliche Geschäftsführung oder aufgedrängte Bereicherung?

367 *Kolbitsch*, *Lena*, *Dominik Prankl* und *David Messner:* Die Honorierung der Suche nach unbekannten Erben und Erbschaften

20 | 383 *Reif*, *Alexandra:* Aus- und Einbau im Verbraucherrecht: Zum „Wahlrecht" zwischen Realvornahme und Kostenersatz

387 *Kodek*, *Georg E.:* Zum Gefährdungserfordernis bei einstweiligen Verfügungen zur Sicherung der Ehewohnung

390 *Kolmasch*, *Wolfgang:* Fristenhemmung im Winter

21| 403 *Slezak*, *Michael:* Zur Novelle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem GesbR-Reformgesetz

406 *Kolmasch*, *Wolfgang:* Judikaturübersicht zum unabwendbaren Ereignis im EKHG – Sorgfaltsmaßstab

Rezensionen

Für Sie gelesen

▶ **Versicherungsrechtliche Entscheidungen – aufbereitet für die Praxis.** Von *Wolfgang Reisinger.* Verlag LexisNexis Österreich, Wien 2014, Gesamtwerk 1.–16. Lieferung in drei Mappen, Stand Dezember 2013, € 190,–.

Dr. *Wolfgang Reisinger* ist Jurist und Versicherungsmathematiker und als Leiter der Abteilung Spezialschaden der Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group tätig. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Versicherungswirtschaft, seiner Tätigkeit im Schadenausschuss des Versicherungsverbandes sowie als Fachautor und Seminarvortragender verfügt er über einen reichen und praxisbezogenen Erfahrungsschatz. Sein praktisches Nachschlagewerk in Loseblatt-Form beinhaltet veröffentlichte und nicht veröffentlichte versicherungsrechtliche Entscheidungen des OGH und zum Teil auch des OLG in verständlich aufbereiteter Form. Zur besseren Übersicht sind die Entscheidungen in dieser Loseblatt-Ausgabe – aufgeteilt auf drei Bände – nach Versicherungssparten geordnet. Band I gliedert sich einerseits in einen Service-Teil, der Inhalts-, Stichwort- und Fundstellenverzeichnis sowie ein Verzeichnis nach Entscheidungen, Schlagworten und Branchen und Literaturhinweise beinhaltet, und andererseits in das 1. Kapitel „*Allgemeines Versicherungsrecht*". Band II ist gegliedert in die Kapitel 2.–4. „*KFZ-Versicherung*", „*Allgemeine Haftpflichtversicherung*" sowie „*Rechtsschutzversicherung*". Komplettiert wird diese Trilogie mit Band III, der in Kapitel 5. „*Sachversicherung*" und Kapitel 6. „*Personenversicherung*" unterteilt ist.

Der Nachteil mancher Entscheidungssammlungen besteht darin, dass Leitsätze der Judikatur noch mehr – und manchmal irreführend – verkürzt werden, sodass sie im Extremfall sogar in Widerspruch zur zitierten Entscheidung stehen. Genau das Gegenteil ist bei dieser erstklassigen mehrbändigen, extrem sorgfältigen Darstellung der Judikatur, wie sie uns vom Versicherungsexperten Dr. *Reisinger* präsentiert wird, der Fall. Er hat es sich nicht leicht gemacht und ist Kommentator im besten Sinn des Wortes, indem er den Sachverhalt knapp und prägnant, aber vollständig darstellt und die höchstgerichtliche Judikatur aus Sicht des Praktikers darstellt und erklärt. In jedem Kapitel sind die Entscheidungen aufsteigend nach Jahrgang und innerhalb dessen aufsteigend nach Aktenzahlen geordnet, was die Suche enorm erleichtert. Um immer am aktuellsten Stand zu sein, wird das Werk verlässlich einmal jährlich mit Nachlieferungen ergänzt.

Damit liegt ein neues, topaktuelles Standardwerk für die in der täglichen Praxis so wichtige Spezialmaterie des Versicherungsrechts vor. Mit diesem akribisch durchdachten Arbeitsbehelf ergänzt *Reisinger* den Kanon der versicherungsrechtlichen Nachschlagewerke um eine weitere, sehr gewichtige Stimme.

Erich René Karauscheck

▶ **Verwaltungsverfahren.** Von *Rudolf Thienel/Klaus Zeleny.* 19. Auflage, Sonderausgabe Verlag Manz, Wien 2014, XXXII, 570 Seiten, geb, € 68,–.

Das gegenständliche Buch von *Thienel* und *Zeleny* umfasst in seiner 19. Auflage die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, zuvörderst somit EGVG, AVG und VStG, sowie einige einschlägige Nebengesetze, allesamt nach der Rechtslage per 1. 1. 2014. Solcherart stellt es für den von diesen Rechtsnormen geprägten zentralen Bereich der Verwaltung eine handliche und zugleich umfassende Informationsquelle dar.

Insgesamt erfreut das gegenständliche Buch den Leser durch die wohlüberlegte Auswahl der darin wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen, deren übersichtliche Darstellung und deren ebenso konzise wie juristisch gehaltvolle Kommentierung. Kurz: Ein bewährtes Handbuch mit Fundierung und eine Neuauflage aus besonderem aktuellen Anlass!

Was dabei in legistischer Hinsicht auf den ersten Blick auffällt, ist der Entfall der Bestimmungen über das Verfahren der Unabhängigen Verwaltungssenate. Diese wurden bekanntlich mit 1. 1. 2014 aufgelöst und – vereinfacht gesagt – durch die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte ersetzt. Nunmehr gibt es mehr oder minder einheitlich das Rechtsmittel der Beschwerde an diese Verwaltungsgerichte, während Berufungen auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden beschränkt bleiben (wie auf S 128 ff des gegenständlich rezensierten Werks dargestellt).

Einige Aspekte im Buch sind besonders hervorzuheben:

So verdient etwa das (nicht zuletzt infolge von Missstandsfeststellungen der Volksanwaltschaft) neu gefasste Diskriminierungsverbot in Art III Abs 1 Z 3 EGVG – dessen subjektive Tatseite nunmehr eine besondere Vorsatzform, den sogenannten dolus coloratus, erfordert (siehe dazu S 22 ff) – spezifische Beachtung.

Gleiches gilt für die Bedeutsamkeit der Anmerkung der Autoren auf Seite 87, dass weder im Verwaltungsverfahren nach dem AVG noch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ein Neuerungsverbot besteht und ein solches auch nicht durch § 39 Abs 3 AVG eingeführt werden sollte, sodass in einer Beschwerde auch neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden können.

Punktgenau formuliert ist der Hinweis der Autoren auf S 123 oben (Anm 9 zu § 58 AVG), dass immer dann, wenn aus der Ausfertigung eines Bescheides nicht erkennbar ist, welche Behörde den Akt gesetzt hat oder welche Person ihn genehmigt hat, kein Bescheid vorliegt, also absolute Nichtigkeit gegeben ist. Dies ist ein an sich elementarer Aspekt, den aber Behörden bzw mit der Erlassung von Bescheiden befasste Organwalter erstaunlicherweise nach wie vor gelegentlich außer acht lassen.

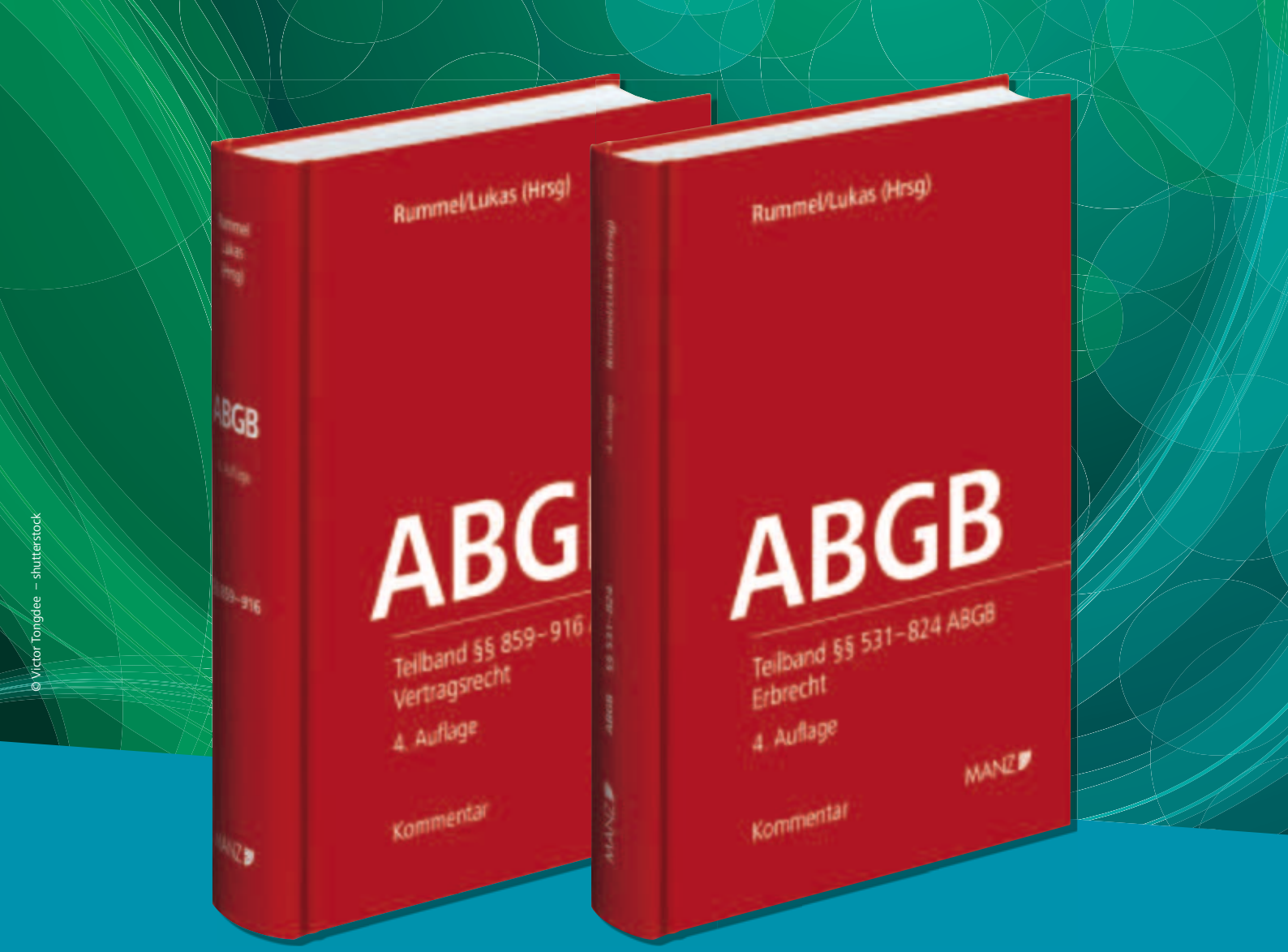

© Victor Tongdee – shutterstock

4. Auflage 2014. Teilbände §§ 531–825 und §§ 859–916
LXXII, 950 Seiten. Geb. EUR 194,– ISBN 978-3-214-16443-0
Gesamtwerk in ca. 20 Teilbänden, Fertigstellung bis 2018.
Abnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk.

Die Neuauflage des Klassikers

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

© Thomas Reichhart – shutterstock.com

4. Auflage 2014. Ca. 1.400 Seiten.
Geb. EUR 198,–
ISBN 978-3-214-06435-8
Subskriptionspreis bis 31.1.2015 EUR 159,–

Die aktuellste Kommentierung zum UStG

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455* *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien *www.manz.at*

MANZ

Sehr wichtig und uneingeschränkt zustimmungswürdig ist auch der Hinweis auf S 144 (zu § 71 AVG), dass unter einem für die Versäumung einer Prozesshandlung kausalen Ereignis nicht nur ein tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes Geschehen, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen wie Vergessen oder Irrtum zu verstehen ist. Auch dies wird behördlicherseits bei Wiedereinsetzungsanträgen zu wenig beachtet.

Als legistisch und systematisch interessant wiederum ist die Neuregelung des Devolutionsverfahrens in dem – nunmehr auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden beschränkten – § 73 Abs 2 und 3 AVG hervorzuheben, während generell bei Verletzung der Entscheidungspflicht einer Behörde die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht (S 145 – 148).

Erfrischend ist die klare Positionierung der Autoren bei der Kommentierung der mitunter umstrittenen (und legistisch leider nicht optimal gelungenen) Formulierung in § 16 Abs 1 ZustellG im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ersatzzustellung und Hinterlegung amtlicher Schriftstücke (S 384).

Wollte man das bereits als solches sehr interessante Werk für künftige Auflagen – die es angesichts des großen Erfolges zu erwarten gilt – noch weiter ausfeilen, könnte man eine Vereinheitlichung der Kommentierung der §§ 68 und 69 AVG andenken. Auf S 136 und 137 schreiben die Autoren nämlich zu § 68 AVG, dass ein Bescheid formell rechtskräftig ist, wenn er von der Partei mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann, also auch wenn eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG noch offensteht. Auf S 140 hingegen meinen sie, der in § 69 Abs 1 AVG verwendete Begriff „Rechtsmittel" sei so zu verstehen, dass davon auch die Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erfasst ist. Diese unterschiedliche Sinngebung des Wortes „Rechtsmittel" von Paragraf zu Paragraf sticht ins Auge.

Für künftige Auflagen verfeinerbar erscheint auch die Formulierung in Anmerkung 3 zu § 39 a AVG auf Seite 88, dass ein Übersetzer schriftliche Texte aus einer Sprache in eine andere „überträgt", ein Dolmetscher hingegen „mündlich gesprochene" Äußerungen aus einer Sprache in eine andere „übersetzt", trifft doch die Tätigkeitsbezeichnung „übersetzen" sprachlich auf Dolmetsch und Übersetzer gleichermaßen zu und erscheint überdies doch die Wendung „mündlich gesprochene" als ein Pleonasmus. Aber das sind Details, die der bereits jetzt hohen Qualität des Werks keinen Abbruch tun und deren künftige Optimierung es bloß noch perfekter machen wird.

Derzeit findet man im gegenständlich rezensierten Büchlein bereits alles, was man für das Verwaltungsverfahren braucht – außer dem im Buch oft erwähnten, aber nicht abgedruckten VwGVG; dieses ist einem eigenen (passenderweise als „die perfekte Ergänzung zum *Thienel/Zeleny*" beworbenen) Manz-Buch vorbehalten. Wenn man beide Bücher in seiner Bibliothek hat, ist man für das neue Verwaltungsverfahren bestens gerüstet.

Bei allem Lob für das rezensierte Buch darf abschließend allerdings eine – an den Gesetzgeber und nicht das dessen Normen kommentierende Autorenduo gerichtete – kritische Hinterfragung der für den Normadressaten nicht eindeutig formulierten Regelung des § 13 Abs 2 AVG hinsichtlich der Übermittlung von Anbringen per E-Mail („mit E-Mail jedoch nur insoweit, als … nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind") nicht fehlen. Gleiches gilt für den legistisch und systematisch auffallenden Umstand, dass im VStG der dem Rechtsmittelverfahren gewidmete Abschnitt gänzlich entfallen ist und dadurch der 5. Abschnitt des VStG mit dem einleitenden Wort „sonstige" (in der Wendung „Sonstige Abänderung von Bescheiden") nunmehr eigentlich sinnentleert ist. Das sollte der Gesetzgeber im Zuge einer weiteren Gesetzesnovellierung beachten. Spätestens eine solche wird ja dann auch wieder Anlass zu einer weiteren Neuauflage des rezensierten Buches bieten, und zwar zur zwanzigsten, also zu einer Jubiläumsauflage, auf die sich die Leser bereits jetzt freuen können!

Adrian Eugen Hollaender

▶ **ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – Jahreskommentar.** Von *Martin Sonntag* (Hrsg). 5. Auflage, Linde Verlag, Wien 2014, 1.884 Seiten, geb, € 148,80.

Der Rezensentin liegen die 2. und die 3. Auflage vor, die Rezension zur 2. Auflage 2011 erschien im AnwBl 2012, 103, die Rezension zur 3. Auflage 2012 erschien im AnwBl 2013, 39. Die 4. Auflage ist der Rezensentin entgangen.

Der nunmehrige Jahreskommentar, 5. Auflage 2014, umfasst bereits 1.884 Seiten, also 250 Seiten mehr als die 2. Auflage!

Zahlreiche gesetzliche Änderungen des Jahres 2013 wurden Gegenstand der Änderungen in dieser 5. Auflage, so bspw das neu eingeführte Bildungsteilzeitgeld. Im Stichwortverzeichnis findet man es allerdings nicht. Zu Recht, da es nur einmal im Zusammenhang mit der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs 1 Z 13 lit b) vorkommt und sonst Gegenstand des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist.

Durch die Änderung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen angepasst und so sind die §§ 408 bis 416 komplett neu bearbeitet und ausführlich kommentiert.

Eine (klarstellende?) Textänderung ergab sich in der Härtefallregelung des § 255 Abs 3 b.

Der neue § 139 Abs 6 regelt erfreulicherweise die Verpflichtung des Krankversicherungsträgers, über den künftigen Wegfall des Krankengeldanspruchs zu informieren.

Gerade die neue detaillierte Kommentierung zum Bescheidverfahren ist praktisch erfreulich: § 410 regelt ja wesentliche Bescheidgegenstände wie den Bescheid betreffend die Haftung eines Dritten für Beitragsschulden oder die Annahme

einer Meldungspflicht eines nicht gemeldeten (vermeintlichen Nicht-) Dienstnehmers. Völlig neu ist natürlich die Bestimmung des § 414 betreffend Bundesverwaltungsgericht.

Ruth Hütthaler-Brandauer

▶ **GRC-Kommentar. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.** Von *Michael Holoubek/Georg Lienbacher* (Hrsg). Verlag Manz, Wien 2014, XXIV, 806 Seiten, geb, € 178,–.

Spätestens seit dem Erkenntnis des VfGH 14. 3. 2012, U 466/11, U 1836/11 (VfSlg 19.632/2012) hat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) feierlichen Einzug in die verfassungsgerichtliche Rsp gehalten. In dieser Pionierentscheidung hat das Höchstgericht erstmals judiziert, dass die von der GRC garantierten Rechte auf der Grundlage von Art 144 B-VG geltend gemacht werden können und innerhalb des Anwendungsbereichs der GRC einen Prüfungsmaßstab im Verfahren der gesamten Normenkontrolle, insb nach Art 139 und 140 B-VG, bilden. Unter der Prämisse des „Anwendungsbereichs der Charta" zieht der VfGH auch einzelne Bestimmungen der GRC als verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte heran und bemisst an letzteren die Verfassungskonformität innerstaatlicher Normen und Verwaltungsakte. Konkret bejaht hat der VfGH verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte bislang in Zusammenhang mit Art 48 Abs 2 GRC (Recht auf ein faires Verfahren: VfSlg 19.632/2012), Art 8 GRC (Recht auf Datenschutz: VfSlg 19.702/2012) und Art 21 (Recht auf Nichtdiskriminierung: VfGH 12. 3. 2014, B 166/2013). Die Heranziehung als Prüfungsmaßstab ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalls und daran zu messen, ob die betreffende Garantie der GRC in ihrer Formulierung und Bestimmtheit den Grundrechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht. Knapp fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist die GRC somit zunehmend verfestigter Bestandteil der Rsp der europäischen wie der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit.

Trotz aller Kritik an dem rechtsfortbildenden Schritt des VfGH (siehe zusammenfassend hierzu im gegenständlichen Werk *Holoubek/Lechner/Oswald*, Rz 57 zu Art 51) hat die vom VfGH eingeschlagene Linie zur Folge, dass auch der ausschließlich im innerstaatlichen Bereich tätige Rechtsanwender einer Befassung mit den Inhalten der GRC nicht mehr entkommen kann. Insbesondere für die rechtsberatenden Berufe führt angesichts der als „Konstitutionalisierung der Grundrechtecharta" bezeichneten Entwicklung kein Weg daran vorbei, Fragen der Verfassungskonformität nicht nur am StGG 1867, am B-VG oder an der EMRK, sondern eben auch an der GRC zu bemessen.

Das gegenständliche Werk bietet ein hervorragend geeignetes Instrument, um verfassungsrechtliche Fragen auch im Lichte der GRC zu beurteilen. Jeder der 54 Artikel enthält neben dem Normentext, den im ABl der EU kundgemachten Erläuterungen, ausgewählter Judikatur (gegliedert in EuGH/EuG, EGMR, EKMR, VfGH, VwGH und OGH) und ausgewählter Literatur vor allem eine übersichtlich strukturierte, einheitlich aufgebaute Kommentierung mit umfassenden Verweisen auf Judikatur und Literatur. Jede Kommentierung geht auch auf die Implikationen der einzelnen Bestimmungen für Österreich ein, wodurch das gegenständliche Werk eine besondere Praxisrelevanz erhält.

Insgesamt 38 Autoren aus unterschiedlichen Berufsfeldern haben sich unter der Leitung der beiden Herausgeber den Anstrengungen unterzogen, ein angesichts des hochpolitischen Entstehungsprozesses extrem heterogenes Normenwerk in einen einheitlichen Guss zu formen. Die Ausführungen der Herausgeber im Vorwort zeugen von einem langwierigen Entstehungsprozess, dessen Mühen sich jedoch im in Druckform erschienenen Ergebnis in keiner Weise widerspiegeln.

Der Prozess des zunehmenden Bewusstwerdens über einen gesamteuropäischen Grundrechtekatalog ist nicht aufzuhalten. Viele berufliche Herausforderungen für Rechtsberater erfordern es, auf diesen Zug aufzusteigen. Der gegenständliche Kommentar, der jedenfalls am Markt der österreichischen Fachliteratur – vor allem qualitativ – eine Monopolstellung einnimmt, wird vielen Praktikern wertvolle Dienste sowohl für den Einstieg als auch für die Vertiefung grundrechtlicher Fragen leisten können und ist daher vorbehaltlos zu empfehlen.

Rainer Wolfbauer

▶ **Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union.** Von *Hans Werner Rengeling/Andreas Middeke/Martin Gellermann et al*, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2014, XXXVIII, 971 Seiten, geb, € 184,40.

Im Vorwort führen die Herausgeber aus, dass seit dem Erscheinen der zweiten Auflage (2003), von mir besprochen im AnwBl 2004, 317, grundlegende Änderungen im Gemeinschaftsrecht stattgefunden haben. Es sei ausdrücklich erwähnt, dass die Charta der Grundrechte durch den Vertrag von Luxemburg nunmehr verbindlich geworden ist, andererseits auch durch den Vertrag von Luxemburg erhebliche grundlegende Änderungen in der Struktur vorgenommen worden sind. Auch der Umfang ist erheblich gewachsen.

Das Werk gliedert sich in die einzelnen Verfahrensarten, andererseits auch in das Prozessrecht.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klagen sind im Verhältnis zu den im nationalen österreichischen Recht gewohnten Zugangsvoraussetzungen zu den Höchstgerichten äußerst restriktiv vom EuGH seit Jahrzehnten gehandhabt worden. Wo die Hürden sind, was die Voraussetzungen sind, um erfolgreich eine Klage einzubringen, wie sie zu begründen

ist, ist sowohl ausführlich mit einer erheblichen Anzahl von Judikatur- als auch Literaturhinweisen dargestellt.

Für die Praxis von erheblicherer Bedeutung ist das Vorabentscheidungsverfahren. Hier wird ebenfalls dem Anwender näher gebracht, unter welchen Bedingungen ein solches Verfahren zulässig ist, welches Gericht vorlageberechtigt bzw -verpflichtet ist, als auch in welcher Form das Verfahren durchgeführt wird.

Dieses Werk ist ein unverzichtbarer Bestandteil in jeder anwaltlichen Bibliothek und ist als unerlässliche Stütze bei jedem Verfahren vor den Europäischen Gerichten zur Hand zu nehmen.

Wolf-Georg Schärf

▶ **ZPO Zivilprozessordnung.** Von *Walter H. Rechberger* (Hrsg). 4. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2014, 2.098 Seiten, geb, € 448,–.

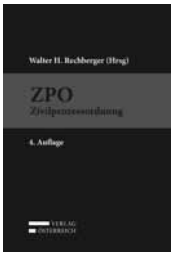

Walter H. Rechbergers Standardkommentar zur österreichischen Zivilprozessordnung liegt nunmehr in der 4. Auflage vor.

Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die umfassende Berücksichtigung der Änderungen in den Zivilprozessgesetzen der letzten acht Jahre. Hervorzuheben sind die Zivilverfahrens-Novelle 2009, die Budgetbegleitgesetze 2009 und 2011 und das Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013. Darüber hinaus wird auch auf die drei Erkenntnisse des VfGH, welche Änderungen der ZPO bewirkten, Bezug genommen. Die Bearbeiter haben die Judikatur- und Literaturhinweise auf den neuesten Stand gebracht. Es wurden selbst die Entscheidungen und Publikationen aus dem Jahr 2013 fast zur Gänze verarbeitet. Der Aufbau des Kommentars blieb unverändert.

Fucik beschreibt in prägnanter Weise ua das Europäische Bagatellverfahren. Bekanntermaßen handelt es sich hierbei um ein streitiges Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen bis zu einem Streitwert von € 2.000,– und kommt nur in einer grenzüberschreitenden Rechtssache zur Anwendung. Der Gesetzgeber sah in der ZVN 2009 Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der EuBagatellVO vor. In § 548 ZPO wurden ergänzende Bestimmungen zum Europäischen Bagatellverfahren aufgenommen. Dies war unerlässlich, um allfällige Unsicherheiten über die Anwendung nationalen Rechts zu beseitigen.

Besonders gelungen ist die Kommentierung, welche das Schiedsrechts-ÄnderungsG 2013 berücksichtigt. *Rechberger* legt präzise und übersichtlich die Neuerungen im Schiedsrecht dar. Er hat sowohl die alte als auch die neue Rechtslage kommentiert. Dies deshalb, weil das Schiedsrechts-ÄnderungsG 2013 erst auf (Aufhebungs-)Verfahren anzuwenden ist, die nach dem 31. 12. 2013 eingeleitet wurden. Mit 1. 1. 2014 ist das Schiedsrechtsänderungsgesetz 2013 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung betrifft die Anfechtung von Schiedssprüchen. Nunmehr gibt es für Aufhebungsverfahren nur mehr eine einzige Instanz, nämlich den OGH. Durch die Verkürzung auf eine einzige Instanz gewinnt Österreich als Schiedsort zunehmend an Attraktivität. Anzumerken ist, dass bei Konsumenten- und Arbeitsrechtssachen die bisherige Rechtslage erhalten bleibt.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass das rezensierte Werk ein unverzichtbares Nachschlagewerk für jeden Prozessanwalt ist. Augenscheinlich ist, dass dieses Standardwerk in seiner Neuauflage die Änderungen in den Zivilprozessgesetzen allumfassend berücksichtigt.

Gerold Beneder

▶ **Klinisches Risikomanagement II – Beiträge zur Patientensicherheit.** Von *Andreas Becker/Alexander Glaser/Wolfgang Kröll/Peter Schweppe/Oliver Neuper* (Hrsg). Schriftenreihe Recht und Risikomanagement, Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien 2012, 249 Seiten, geb, € 38,80.

Band II des Klinischen Risikomanagements in der Schriftenreihe Recht und Risikomanagement beinhaltet wichtige Beiträge von der Fachtagung Risikomanagement aus dem Jahr 2011 mit praxisbezogenem Anwenderwissen sowie wissenschaftlichen Grundlagen. Es bewegt den Interessierten die Kenntnis dieser Beiträge beruflich umzusetzen. Ausgangspunkt für diese Aktivitäten war die Luxemburger Deklaration zur Patientensicherheit und ist dieser die deutlichste Konkretisierung des medizinischen Qualitätsgedankens.

War schon Klinisches Risikomanagement I sehr anspruchsvoll, ist das nunmehrige besprochene Buch Klinisches Risikomanagement II noch anspruchsvoller und wichtiger, denn je mehr gespart werden muss, desto mehr Bedeutung hat ein erfolgreiches Risikomanagement, um unter Bedachtnahme auf das geringere Budget eine Patientensicherheit annähernd gewährleisten zu können.

Besonders richtig ist der Ausblick in der Zusammenfassung auf Seite 132, nämlich, dass die Patientensicherheit nur dadurch sichergestellt werden kann, wenn eine systematische Planung und Überwachung der entsprechenden Systeme, Strukturen und Abläufe erfolgt. Jeder Autor hat sich auf seinem Spezialgebiet mit den Problemen auseinandergesetzt, hervorheben möchte ich den Aufsatz von *Kristin Grandel* und *Peter Schweppe*. Dieses Buch ist eine wertvolle Ergänzung zum Band I Klinisches Risikomanagement und präsentiert mit dem Schwerpunkt Patientensicherheit alle wichtigen Beiträge der Fachtagung Risikomanagement aus dem Jahr 2011.

Insgesamt sind es dreizehn Beiträge, einer wichtiger als der andere.

Den Lesern wird es durch die wissenschaftlichen Beiträge, welche dennoch sehr praxisbezogen sind, ermöglicht, im eigenen Wirkungskreis das umzusetzen.

Nikolaus Lehner

Indexzahlen

Indexzahlen 2014:	**Oktober**	**November**
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (∅ 2010 = 100)	**110,1**	**110,3*)**
Großhandelsindex (∅ 2010 = 100)	**106,9**	**105,9*)**
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2005 (∅ 2005 = 100)	**120,6**	**120,8*)**
Index der Verbraucherpreise 2000 (∅ 2000 = 100)	**133,3**	**133,6*)**
Index der Verbraucherpreise 96 (∅ 1996 = 100)	**140,3**	**140,5*)**
Index der Verbraucherpreise 86 (∅ 1986 = 100)	**183,4**	**183,8*)**
Index der Verbraucherpreise 76 (∅ 1976 = 100)	**285,2**	**285,7*)**
Index der Verbraucherpreise 66 (∅ 1966 = 100)	**500,4**	**501,3*)**
Verbraucherpreisindex I (∅ 1958 = 100)	**637,6**	**638,7*)**
Verbraucherpreisindex II (∅ 1958 = 100)	**639,7**	**640,8*)**
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	**5602,4**	**5612,6*)**
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	**4758,5**	**4767,2*)**
Großhandelsindex (∅ 2005 = 100)	**118,4**	**117,3*)**
Großhandelsindex (∅ 2000 = 100)	**130,4**	**129,2*)**
Großhandelsindex (∅ 1996 = 100)	**134,3**	**133,0*)**
Großhandelsindex (∅ 1986 = 100)	**140,0**	**138,7*)**
Großhandelsindex (∅ 1976 = 100)	**186,4**	**184,7*)**
Großhandelsindex (∅ 1964 = 100)	**310,4**	**307,5*)**
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	**3028,3**	**2999,9*)**

**) vorläufige Werte* *Zahlenangaben ohne Gewähr*

ZAS – Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

Jahresabonnement 2015: EUR 86,50,– (inkl. Versand)
Erscheint 2015 im 50. Jahrgang. Jährlich 6 Hefte,

Datenschutz – ein heikles Thema!

- Wer darf Einsicht in Gehaltsdaten nehmen?
- Einsichtsrechte des Betriebsrats
- Auskunftsrechte des Arbeitnehmers auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb
- Zulässigkeit der Datenverwendung im Sozialrecht

Jetzt in der ZAS 6 / 2014
Einzelheft EUR 17,– bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at*

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug,* Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33–74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak,* 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34–4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck,* 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.
RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik,* Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl,* Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien **(nächst Justizzentrum Wien-Mitte).** Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl,* 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner,* 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt **– auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz,* 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien.** Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90–6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych,* 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55–24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen **– auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer,* 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

RA Mag. *Andreas Koo,* 1010 Wien, Lugeck 7/14, übernimmt Substitutionen in **Grundbuchs-** und **Kaufvertragsangelegenheiten,** auch Begründung sowie allfällige Umgründung von **Wohnungseigentum.** Telefon (01) 512 25 85, Telefax (01) 512 26 10, E-Mail: office@ra-koo.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, **www.krumpel.net**

RA Mag. *Rafael Sokolski,* 1010 Wien, Weihburggasse 18–20, übernimmt **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen** in Wien und Umgebung. Telefon (01) 513 53 63, E-Mail: sokolski@steiner-anwalt.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher,* 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer,* Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam,* 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg.** Telefon (0662) 84 12 22–0, Telefax (0662) 84 12 22–6.

RA Dr. *Klaus Estl,* Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg **(100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt),** übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Bezirksgericht St. Johann/Pongau: Infolge gegebener Infrastruktur übernehmen wir Substitutionsaufträge für den gesamten Sprengel des Bezirksgerichts St. Johann im Pongau (auch Exekutionsvollzüge) zu den üblichen kollegialen Konditionen: **Kreuzberger, Stranimaier, Vogler OG,** Mohshammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (0 64 62) 41 81, Telefax (0 64 62) 41 81–20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner,* Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

International

Deutschland: Feuerberg Rechtsanwalt seit 1987. Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution einschl. Funktion als Einvernehmensanwalt in Deutschland/Beratung im deutschen Recht für Rechtsanwälte mit Ihren Mandanten. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59–0, Telefax +49/89/80 90 90 59–5. www.feuerberg.com, office@legale.pro

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron,* Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Bayern: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; **www.kmp3g.de**

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti,* in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser,* MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Telefon 0039 (0432) 60 38 62,
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,
Mobil 0039 334 162 68 13,
E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner,* Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, **www.ital-recht.com**

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).
Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV,
Telefon +31 (0)20 3200 360,
E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk,* LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A,
NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899,
Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl,
Website: **www.rechtsanwalt-niederlande.nl**

Polen: Mag. *Tomasz Gaj,* zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt" und in Polen als **„adwokat",** steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Kärntner Ring 12,
1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95,
Telefax (01) 355 20 95–99,
Homepage: www.tomaszgaj.com,
E-Mail: office@tomaszgaj.com

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft",** steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel).
Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5,
Telefon (01) 505 64 00,
Telefax (01) 505 64 00–99,
E-Mail: t.galffy@galffy.com; **www.galffy.com**

Partner

Wien

Wirtschaftsanwalt in Wien, Einzelkämpfer, sucht Kollegen/Kolleginnen zur Kooperation. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100862.

Kanzleiabgabe

Wien

Gesucht werden **Einsteiger** oder **Umsteiger** für geräumige Anwaltskanzlei am Ring. Bei Interesse Kontaktaufnahme per E-Mail: kanzlei@slunsky.at

Immobilien

Wien

Balkonwohnung mit wunderschönem Garten, 8. Bezirk, SW-seitig, vornehmes Jugendstilhaus, Nähe Hammerlingpark, komplette Hofruhelage, 132qm ohne Mietzinsbindung, 5 Zimmer, zentral begehbar, Bürowidmung. 850.000,–. Übergabe Juni 2015.
Telefon (0664) 374 50 12.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts"

2015 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 132,60)

☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache" (€ 66,30)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt"
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Von „Amtsnachschau“ bis „Zustellverfügung“

2014. 212 Seiten.
Geb. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-00809-3

Zahlreiche bisher unveröffentlichte Kolumnen!

Redaktion der Österreichischen Juristen-Zeitung

Sprache und Recht

Kolumnen aus der Österreichischen Juristen-Zeitung

Von „Amtsnachschau“ bis „Zustellverfügung“ — Juristendeutsch ist seit langem in Verruf geraten: unverständlich, nicht zeitgemäß, papierenes Amtsdeutsch, das mehr verschleiert, als es erklärt.

Woran liegt das? Gibt es Wege, auf denen Juristen sich besser verständlich machen können? Was ist von so mancher Kurialfloskel zu halten? Aufbauend auf die beliebte gleichnamige Rubrik der Österreichischen Juristen-Zeitung hat die Redaktion alte und neue Kolumnen in diesem handlichen Buch (das Gegenteil eines Handbuchs also) zusammengetragen. Möge „Sprache und Recht“ bei der Austreibung sprachlicher Unarten behilflich sein!

Die Autoren:
Hon.-Prof. Dr. **Gerhard Hopf** (Sektionschef im BMJ i.R.) bildet als Chefredakteur gemeinsam mit Dr. **Robert Fucik** (Leitender Staatsanwalt im BMJ), Dr. **Kurt Kirchbacher** (Senatspräsident des OGH) und **Hans Peter Lehofer** (Hofrat des VwGH) die Redaktion der Österreichischen Juristen-Zeitung.

MANZ’sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Kanzlei Dr. jur. Rafaela Golda-Zajc, 5310 Mondsee
v.l.n.r.: Gertraud Pichlmaier, Dr. Rafaela Golda-Zajc, Simona Koutek

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 2.000 Kunden und 10.000 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at